Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

11. 1. 1914

IX. Jahrg. (Neue Folge, III. Bd.) 1. Heft 4.
IXe année. (Nouvelle Série, 3me vol.) No. 4.
Vol. IX. (New series, 3d vol.) No. 4.

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly, dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Unter Mitwirkung von — Avec la collaboration de M. M. — With the assistance of the following contributors:

Abel, Berlin; **Adickes**, Frankfurt a. M.; **Amaldi**, Florenz; **Bérenger**, Paris; **Böhmert**, Dresden; **Bumm**, Berlin; **H. Carton de Wiart**, Brüssel; **Cuza**, Jassy; **Dalhoff**, Kopenhagen; **Danell**, Skara; **Delbrück**, Bremen; **van Deventer**, Amsterdam; **Endemann**, Heidelberg; **Friedrich**, Budapest; **Fuster**, Paris; **Gaule**, Zürich; **Geill**, Viborg; **Giesswein**, Budapest; **Goeman-Borgesius**, Haag; **von Gruber**, München; **Hansson**, Kristiania; **Haw**, Leutesdorf; **Henderson**, Chicago; **Hjelt**, Helsingfors; **Holmquist**, Lund; **Holst**, Kristiania; **Kabrhel**, Prag; **Kaufmann**, Berlin; **Kelynack**, London; **Kerschensteiner**, München; **Kiaer**, Kristiania; **Kögler**, Wien; **Latour**, Madrid; **von Lewinsky**, Moskau; **von Liebermann**, Budapest; Earl **of Lytton**, Herts; **Masaryk**, Prag; **Meyer**, Columbia; **Minovici**, Bukarest; **Möller**, Brackwede; **Morel**, Gent; **H. Muensterberg**, Cambridge (U. S. A.); **Nolens**, Haag; **Oehler**, Basel; **Oseroff**, Moskau; **Peabody**, Cambridge (U. S. A.); **Pilcz**, Wien; **Reinach**, Paris; **Reinitzer**, Graz; **Ribakoff**, Moskau; **Ruysch**, Haag; **Saleeby**, London; **Sangro**, Madrid; **Schellmann**, Düsseldorf; **Schiavi**, Mailand; **von Schjerning**, Berlin; **von Schmoller**, Berlin; **Schultheß**, Stockholm; **Schultz**, Porto Alegre; **Sherwell**, London; Graf **Skarzynski**, St. Petersburg; **Spiecker**, Berlin; **von Strauß und Torney**, Berlin; **von Strümpell**, Leipzig; **Stubbe**, Kiel; **Szterenyi**, Budapest; **Tahssin Bey**, Konstantinopel; Baron **J. du Teil**, Paris; **Tezuka**, Nagoya; **Tremp**, St. Gallen; **de Vaucleroy**, Brüssel; **Vlavianos**, Athen; **F. Voisin**, Paris; **Paul Weber**, Jena; **Weichselbaum**, Wien; **Werthmann**, Freiburg i. Br.; **Westergaard**, Kopenhagen; **Woodhead**, Cambridge; **Zacher**, Berlin; **Ziehen**, Wiesbaden,

herausgegeben von — publié par — edited by

Professor I. Gonser-Berlin,
Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
Schriftführer der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G.

Berlin W 15
Mäßigkeits-Verlag
1913.

Inhaltsverzeichnis. Table des matières. Contents.

I. Abhandlungen.

Seite

Reformvorschläge für Gesetzgebung und Verwaltung in den Kolonien [Kampf gegen den Alkohol] (Zacher-Berlin) 289
Die Gefahren des Alkoholgenusses für die Gesundheit in den Kolonien (Külz, Rabaul, Deutsch Neu-Guinea) 295
Das Alkoholgesetz in Chile (Hartwig, Berlin) 302
Der Kampf gegen den Alkoholismus — eine Forderung von Sitte und Gesetz an die Gemeinden. II. (Kappelmann, Erfurt) 311
Alcohol and Tuberculosis (Sims Woodhead, Cambridge) 324
Alkohol und Tuberkulose. Übersetzung des obigen Aufsatzes 326
Aus den Jahresberichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1912 (Flaig, Berlin) 329
Das luxemburgische Schankstättengesetz vom 27. Juli 1912 (Sevenig, Itzig) . . . 332
L'Éducation antialcoolique dans les milieux ouvriers (Hayaux, Paris) 336
Die alkoholgegnerische Erziehung im Arbeiterstande. (Auszug aus obigem Artikel) 340
Gesetzgebungs-Massnahmen auf alkoholgegnerischem Gebiete in Russland (von Cramer, Petersburg) 342
Quensel, Die Alkoholfrage v. medizinischen Standpunkte aus. (Santesson, Stockholm) 347
Der erste deutsche Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung (Goebel, Berlin) 354

II. Chronik.

Aus ausserdeutschen Ländern (Stubbe, Kiel) 360

III. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Die deutschschweizerische Trinkerfürsorgekonferenz in Zürich 367
Die Trinkerfürsorgestelle Danzig 369
Zur Frage der Vereinigung verschiedener Fürsorgebestrebungen zu einem Wohlfahrtsamte 370

Aus Trinkerheilstätten.

Heilanstalt für alkoholkranke Frauen. Elim zu Strassburg-Neudorf 371

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Landesversicherungsanstalt der Hansestädte 373
Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein 373
Lederindustrie-Berufsgenossenschaft 374
Sächsisch-Thüringische Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft 374

Aus Vereinen.

Aus den Frauengruppen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch g. G. . 374
Le Congrès international pour la protection de l'enfance 376

IV. Literatur.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1912, III. Teil (Goebel, Berlin) 378

Kernworte von Dr. Kolb S. 294, Reichskanzler Fürst von Bülow S. 301, Regierungspräsident von Schwerin S. 310, Prof. Dr. Weichselbaum S. 328, Prof. Dr. Kraepelin S. 331, Prof. Dr. Grotjahn S. 341, Zar Nikolaus II. S. 346.

(Schluss der Redaktion Mitte Dezember 1913)

Reformvorschläge für Gesetzgebung und Verwaltung in den Kolonien.

(Kampf gegen den Alkohol).

Von Geh. Regierungsrat Dr. Zacher, Berlin.

Nachdem seit einem Menschenalter internationale Konferenzen der Kolonialmächte sich mit der kolonialen Alkoholfrage mehrfach befasst haben, ohne durchgreifende Erfolge erzielen zu können — die letzte Konferenz 1912 verlief ganz ergebnislos — erscheint es angezeigt, nunmehr diese Bestrebungen auf ein engeres Gebiet zu beschränken und alle Anstrengungen zunächst auf das Wichtigste zu konzentrieren. Demgemäss soll im folgenden nur von der afrikanischen Branntweinfrage die Rede sein und diese im wesentlichen von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus behandelt werden.

Alle europäischen Kolonialmächte werden wegen ihrer geographischen Lage und territorialen Begrenztheit entsprechend der Entwicklung der modernen Weltwirtschaft aus wirtschaftspolitischen Gründen immer mehr darauf angewiesen, für ihre nationale Volkswirtschaft eine entsprechende Ergänzung in der Ausdehnung ihrer Kolonialwirtschaft zu suchen, um sich einerseits den steigenden Bedarf an kolonialen Rohstoffen, andererseits die nötigen Absatzmärkte für ihre Fabrikate zu sichern, der einheimischen Bevölkerung erweiterte Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen und der nationalen Volkswirtschaft eine gesicherte Grundlage zu geben. In dieser Beziehung steht gerade Afrika im Brennpunkt des allgemeinen kolonialpolitischen Interesses, weil seine unermesslichen Kolonialgebiete sozusagen vor den Toren Europas liegen und im Gegensatz zu älteren Kolonialländern erst in den allerersten Anfängen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stehen, aber auch schon nach diesen Erstlingsergebnissen ahnen lassen, welche enorme Wichtigkeit Afrika für das Wirtschaftsleben Europas noch gewinnen wird. Geographische und ethnographische Gründe weisen darauf hin, dass diese Wechselbeziehungen sich vornehmlich auf den Warenaustausch beschränken, dass nach den in älteren Kolonialländern gemachten Erfahrungen die wirtschaftliche Erschliessung Afrikas durch eine kombinierte Arbeitsleistung von Europäern und Eingeborenen, d. h. der weissen und der farbigen Rasse, bedingt ist, und dass die natürliche Arbeitsteilung der ersteren die geistige Leitung,

der anderen die körperliche Ausführung zuweist. Nun ist aber Afrika nächst Australien der volksärmste Kontinent, und aus fast allen tropischen Gebieten, welche durch den rasch zunehmenden Eisenbahnbau der Entwicklung erschlossen werden, ertönen bereits Klagen über zunehmenden Mangel an Arbeitskräften, trotzdem gerade die Eisenbahn Hunderttausende ehemaliger Träger für produktive Arbeiten frei macht. Da die wirtschaftliche Entwicklung tropischer Gebiete ohne die Arbeitsleistung der Eingeborenen ausgeschlossen ist, und die Europäer dort für körperliche Arbeit nicht verwendbar sind, werden die Eingeborenen mit Recht das wertvollste Gut Afrikas genannt. Obwohl es an zuverlässigen statistischen Unterlagen für die tropischen Gebiete Afrikas fast noch überall fehlt, deuten doch gelegentliche Zählungen oder Schätzungen, abgesehen von einzelnen Gebieten, eher auf Abnahme als auf Zunahme der eingeborenen Bevölkerung hin, und so weit sich zur Zeit übersehen lässt, ist diese Abnahme, nachdem die europäische Okkupation den ehemaligen Sklavenjagden und inneren Fehden ein Ende gemacht hat, im wesentlichen auf einheimische Volksgewohnheiten (Vielweiberei, Abtreibung, lange Stillungsperioden, mangelhafte Volkshygiene und als Folge davon übergrosse Kindersterblichkeit, hohe Krankheits- und Sterblichkeitsziffern usw.) und auf einheimische oder eingeschleppte Volksseuchen (Malaria, Schlafkrankheit, Pocken, Dysenterie, Lepra, Tuberkulose, Syphilis) zurückzuführen. Soll die Zukunft Afrikas sicher gestellt werden, so wird man diesen Ursachen energisch nachgehen und, soweit möglich, durch vorbeugende Massnahmen entgegentreten müssen, umsomehr als gerade die Berührung mit der Kultur für die Eingeborenen zu den alten schon vorhandenen Gefahren noch weitere neue und zum Teil gefährlichere hinzubringt. So ist es garnicht zu leugnen, dass durch die zunehmenden Massenarbeiterwanderungen (zu den Plantagen, Farmen, Bergwerken und Gewerbebetrieben der Europäer) die Familienverhältnisse und Agrarverhältnisse der eingeborenen Bevölkerung vielfach gelockert und untergraben werden, dass an die Stelle einer bodenständigen Bevölkerung von der Scholle losgelöste Wanderarbeiter treten, dass diese, den altgewohnten Ernährungs- und Lebensverhältnissen entrissen, zufolge mangelhafter Anpassungsfähigkeit an die veränderten Lebensverhältnisse vielfach zugrunde gehen oder, wenn sie in ihre heimatlichen Dörfer zurückkehren, dort Krankheiten und allerhand Laster einschleppen und bis dahin noch gesunde Gegenden verseuchen.

In dieser Beziehung wird als eine der grössten, wenn nicht die grösste Gefahr, die drohende Alkoholverseuchung der Eingeborenen durch die europäische Branntweineinfuhr angesehen. Und mit Recht. Geht schon in Europa der Alkoholismus Hand in Hand mit Tuberkulose und Syphilis, mit erhöh-

ten Krankheits- und Sterblichkeitsziffern, so wirkt er naturgemäss in Afrika unter den Einflüssen des tropischen Klimas und der moralischen Widerstandslosigkeit von Naturvölkern um so verheerender und untergräbt — zwar langsam, aber sicher — sowohl die Arbeitskraft wie auch die Kaufkraft der Eingeborenen, d. h. gerade die beiden Grundpfeiler, auf denen die europäischen Interessen und die Zukunft Afrikas begründet sind.

Der beste Beweis dafür, dass diese Anschauung die herrschende geworden ist, bietet die internationale Einmütigkeit, die hierüber unter den europäischen Kolonialmächten besteht. Seit einem Menschenalter steht gerade diese Frage auf der Tagesordnung wiederholter internationaler Sonderkonferenzen, die regelmässig in Brüssel abgehalten worden sind. Das gemeinsame Ziel war, den schädlichsten Auswuchs des Alkoholismus, den Branntweingenuss der Eingeborenen zu verhüten. Diesem Ziele strebte man auf doppeltem Wege zu: Einmal durch ein Branntweinverbot für solche Gebiete, in welchen der Branntweingenuss, sei es aus religiösen oder anderen Gründen, noch unbekannt oder schon verboten war, d. h. durch vertragsmässige Festlegung dieser „Sperrgebiete" (zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite), andererseits durch Vereinbarung von periodisch und progressiv festzusetzenden Mindestsätzen an Zöllen und Steuern für die europäische Einfuhr und die koloniale Eigenerzeugung von Branntwein bezüglich der übrigen Gebiete, welche auf diese Weise allmählich ebenfalls branntweinfrei werden sollten. Solche Konferenzen haben in Brüssel bekanntlich 1890, 1899 und 1906 stattgefunden. Da die vereinbarten Massnahmen gleichwohl eine zunehmende Branntweineinfuhr und -erzeugung nicht zu verhindern vermochten und der neuerdings überraschend schnell vordringende Eisenbahnbau die Gefahr einer weiteren Alkoholverseuchung ganz wesentlich verschärfte, ein vereinzeltes Vorgehen aber aus gleichen Gründen wie früher keinen Erfolg versprach, wurde anfangs 1912 eine weitere internationale Konferenz nach Brüssel einberufen, um durch weitergehende Vereinbarungen dieser Gefahr im Gesamtinteresse der Kolonialmächte noch rechtzeitig zu begegnen.

Dieser Konferenz wurde von Deutschland und England, auf deren Anregung die Einberufung erfolgte, ein gemeinschaftlich aufgestellter Vertrag vorgelegt, der wesentlich zweierlei bezweckte: 1. Erhöhung des vertragsmässigen Mindestsatzes der Einfuhrzölle und der Herstellungsabgaben für Spirituosen in der Konventionszone von 100 fr. zunächst auf 150 fr. und in jährlichen Etappen von 10 fr. bis zu 200 fr. pro hl. 2. die Festlegung der in der Brüsseler Generalakte von 1890 bereits vorgesehenen Verbotszone für Spirituosen und deren Abgrenzung durch eine zusammenhängende, durch alle Kolonien durchlaufende Linie.

Die Verbotszone war in den deutschen, britischen und belgischen Kolonien bereits früher bestimmt worden, nicht dagegen in den französischen. Zweck der Konferenz in dieser Frage war, Frankreich zu der gleichen Massnahme zu veranlassen. Frankreich verhielt sich jedoch in der Frage der Einrichtung der Verbotszone ablehnend, indem es bestritt, dass die Generalakte von 1890 in dieser Richtung eine Verpflichtung enthalte, und zeigte sich in der Frage der Zollerhöhung nur geneigt, eine solche in geringem Umfange für seine westafrikanischen Besitzungen vorzunehmen, während es bezüglich Aequatorial-Afrikas den bisherigen Zustand beibehalten wollte. Um bei dieser Haltung Frankreichs überhaupt zu einem Ergebnis zu gelangen, beschränkten Deutschland und England ihre Vorschläge dahin: Zollerhöhung auf 120 fr., Einrichtung der Verbotszone nur in Dahomey, woran sie wegen der Nachbarschaft ihrer Kolonien Togo und Nigeria besonders interessiert sind.

Da diese Vorschläge gleichwohl die Zustimmung Frankreichs nicht fanden, führte diese Konferenz im Gegensatz zu allen früheren leider zu keinem Ergebnis. Wenn aber Frankreich in der Festlegung der Sperrgebiete eine Schmälerung seiner Souveränitätsrechte zu erkennen und deshalb eine solche Festlegung ablehnen zu müssen glaubte, so ist das ein Einwand, der gegen jede internationale Vereinbarung geltend gemacht werden könnte und alle gemeinsamen internationalen Kulturfortschritte unterbinden müsste. Die ablehnende Haltung Frankreichs ist um so bedauerlicher, als dadurch auch andere Kolonialmächte im weiteren Vorgehen gehindert werden, weil sie sonst genau so, wie auf dem Gebiete der internationalen Sozialpolitik, zu Gunsten der rückständigen Staaten sich selbst schädigen würden. So ist z. B. Deutschland ausweislich der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift vom 26. März 1908, über die Bekämpfung des Alkoholgenusses in den afrikanischen Kolonien, und der weiteren Jahresberichte des Reichs-Kolonialamtes schon über den 1906 international vereinbarten Mindestschutz durch Erweiterung der Sperrgebiete, Erhöhung der Zoll- und Steuersätze, auch der Eisenbahntarife, durch Verkaufsbeschränkungen und Verkaufsverbote, mehrfach hinausgegangen und hat sogar mit der Besteuerung der Eingeborenengetränke (Tembo, Pombe) begonnen. In Bezug auf die Steigerung der Einfuhrzölle heisst es unter anderem in der angezogenen Denkschrift (Seite 19): „Dass dies keine normalen Wertzölle sind, ist klar. Die Spirituosenzollsätze dürfen eben nicht unter den normalen handels- und finanzpolitischen Gesichtspunkten betrachtet werden, sondern sollen eine einschränkende, wenn nicht prohibitive Wirkung auf den Konsum ausüben, und diesem sozusagen sozialpolitischen Gesichtspunkte gegenüber muss der handels- und fiskalpolitische zurücktreten."

Dieser Standpunkt wird auch von dem deutschen Handelsstande geteilt, aus dessen Mitte der Branntweinhandel mehrfach als ein geradezu illegitimer Handel bezeichnet worden ist, der den gesunden Handel mit den Eingeborenen in den Kolonien untergräbt. Solche Auffassungen finden auch in der deutschen Kolonialstatistik ihre Bestätigung, da trotz oder vielleicht gerade infolge der erhöhten Branntweinzölle sowohl die Einfuhr der übrigen Handelsartikel, wie die gesamte Ausfuhr wesentlich gestiegen sind, woraus auf eine zunehmende Leistungsfähigkeit und Kaufkraft der Eingeborenen geschlossen werden darf. Die ganze Tragweite dieser Frage lässt sich erkennen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass in den tropischen Gebieten Afrikas die Ausfuhrproduktion der Eingeborenen die der Europäer nach sachverständiger Schätzung insgesamt um das Vierfache übersteigt (für die englischen Gebiete stellt sich das Verhältnis der Europäerproduktion zur Eingeborenenproduktion sogar wie 1 zu 6, für die französischen wie 1 zu 7).

Ein Blick auf die neuesten Eisenbahnkarten Afrikas zeigt, dass die Eisenbahnerschliessung des dunklen Erdteils nach allen Himmelsrichtungen und seitens aller dabei beteiligten Kolonialmächte mit Riesenschritten vorwärts geht, so dass die Gefahr der Alkoholverseuchung Afrikas ins ungeheure wächst. Deshalb dürfte das internationale Gesamtinteresse es erfordern, die afrikanische Branntweinfrage schleunigst vor eine erneut einzuberufende Konferenz zu bringen, dieser aber auf Grund des Artikels 81 der Brüsseler Generalakte von 1890 ausreichende statistische Unterlagen zu bieten, um ein klares Urteil darüber zu gewinnen, inwieweit jene Befürchtungen sich inzwischen schon verwirklicht haben, und welche weiteren Sicherungsmassnahmen alsbald zu ergreifen wären, insbesondere, ob nicht im Hinblick auf die zunehmende Kaufkraft der Eingeborenen und die deshalb unwirksamen Zollerhöhungen ein sofortiges Einfuhr v e r b o t angezeigt erscheint.

Die notwendige Folgerung aus obigen Darlegungen möchte ich kurz dahin zusammenfassen und hoffe hierfür auf volle Zustimmung: An die hohen Regierungen der Signatarmächte der Brüsseler Generalakte von 1890 ist die dringende Bitte zu richten, die afrikanische Branntweinfrage behufs weiterer Einschränkung des Branntweingenusses unter den Eingeborenen in einer alsbald einzuberufenden internationalen Konferenz einer erneuten Erörterung und Beschlussfassung zu unterziehen und dieser Konferenz zur Förderung der Verhandlungen statistische Unterlagen vorzulegen, welche gemäss Artikel 81 der Generalakte für die einzelnen afrikanischen Kolonien Aufschluss geben

I. über folgende Punkte vom Jahre 1900 ab:

1. Branntweineinfuhr nach Menge, Alkoholgehalt und Wert,
2. Verhältnis dieser Einfuhr zur Gesamteinfuhr,

3. Verhältnis der Einnahmen aus den Alkoholzöllen zur Gesamtzolleinnahme,
4. Eigenerzeugung von Trinkbranntwein (in den Kolonien) nach Menge, Alkoholgehalt und Wert,
5. Verhältnis der Steuereinnahmen daraus (Ziffer 4) zur Gesamtsteuereinnahme;

II. darüber, welche Massnahmen seit der Brüsseler Konferenz von 1906 über das dort vereinbarte Mindestmass hinaus zur weiteren Einschränkung des Branntweingenusses der Eingeborenen getroffen worden sind.

Literatur:

1. Denkschrift des Reichskanzlers an den Reichstag (vom 26. März 1908) ebtreffend „Alkoholismus und Eingeborenenpolitik", Denkschrift über die Bekämpfung des Alkoholkonsums in den afrikanischen Kolonien (Reichstags-Drucksache Nr. 817).

2. Verhandlungen des Reichstags, 149. Sitzung vom 25. April 1913. Stenographisches Protokoll Seite 5106.

3. „Deutsche Kolonial-Zeitung", Berlin 1912, Nr. 18, S. 289 ff. („Die Brüsseler Spirituosen-Konferenz von 1912 und Frankreich").

4. „Die Alkoholfrage", Berlin 1912, Nr. 2, Seite 120 ff. (L'Ajournement des Travaux de la Conférence de Bruxelles 1912), und 1910, Nr. 2, Seite 151 ff. (Alkohol und Naturvölker).

5. „Quellenmaterial zur Alkoholfrage", Beiträge aus dem Reichs-Arbeitsblatt, Berlin 1910, Seite 118 ff, sowie Reichs-Arbeitsblatt, Berlin, Jahrg. 1910, Seite 197 ff, 1911, S. 343, 421 und 1912, S. 345, 862.

6. „Koloniale Rundschau", Berlin 1912, Augustheft, Seite 449 bis 462.

7. Baltzer: Die Erschliessung Afrikas durch Eisenbahnen, Berlin 1913.

8. Protokolle der Internationalen Kongresse gegen Alkoholismus
   a) Stockholm, 28. Juli bis 3. August 1907, S. 129 ff.
   b) London, 18. bis 24. Juli 1909, S. 219, 347 ff.
   c) Haag, 11. bis 16. September 1911, S. 304 ff.

9. Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890, Artikel 81, Reichs-Gesetzblatt 1892, S. 649.

10. Documents relatifs à la répression de la traite des esclaves, Bruxelles.

Ich bin der festen Überzeugung, daß ein großer Teil von Afrika schon jetzt für den Weißen bewohnbar sein würde, wenn er sich des Alkohols enthalten könnte.

Dr. med. George Kolb, Afrikaforscher.

Die Gefahren des Alkoholgenusses für die Gesundheit in den Kolonien.

Von Prof. Dr. L. Külz, Kaiserl. Regierungsarzt, Altona, z. Zt. Rabaul (Deutsch-Neu-Guinea).

Für Weisse wie Farbige bedeutet in den Tropen der Alkohol neben der wirtschaftlichen und kulturellen vor allem eine gesundheitliche Gefahr, vor der immer wieder von neuem zu warnen eine der vornehmsten Aufgaben des Kolonialhygienikers sein muss. Wir Europäer haben aus einem doppelten Grunde mit erhöhter Sorgfalt im heissen Klima auf unsere Gesundheit zu achten; erstens, weil es an sich schon gesteigerte Anforderungen an unsern Organismus stellt, und zweitens, weil die gesundheitlichen Gefahren, die uns dort in Gestalt tropischer Seuchen umlauern, grösser sind als daheim. Die Erfüllung dieser Pflicht wird uns durch den Alkohol erschwert, ja vielfach unmöglich gemacht. Die Tatsache, dass übermässiger Alkoholgenuss schwere Organstörungen hervorruft, darf wohl als allgemein bekannt und zugestanden angesehen werden. Für die Tropen indessen muss die Grenze des Uebermasses, d. h. der Mengen, die nachweislich eine zunächst vorübergehende, bei wiederholter Einwirkung aber dauernde Störung unseres gesundheitlichen Gleichgewichtes verursachen, weit niedriger angesetzt werden als im heimischen Klima, weil der Alkohol die gleichen Organe belastet und schwächt, die dort eine erhebliche Mehrarbeit zu leisten haben. Jeder Tropenbewohner weiss, dass das heisse Klima an den Zirkulationsapparat, an die Verdauungswege und an das Nervensystem erhöhte Anforderungen stellt; jeder sollte aber auch wissen, dass der Alkohol gerade ihre Leistungsfähigkeit herabsetzt, und jeder sollte ihn schon aus diesem Grunde meiden. Die vom Alkohol veranlassten krankhaften Veränderungen der Organe kann der Tropenarzt nicht nur aus den Zeichen ihrer gestörten Funktionen schliessen, sondern leider gibt ihm auch der Befund auf dem Sektionstisch oft genug Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, wie überraschend hochgradig sie selbst bei solchen sind, die man nach heimischem Massstabe durchaus nicht als Trinker bezeichnen würde. Da wir einer unversehrten Widerstandskraft bedürfen, wenn wir uns

an die klimatischen und sonstigen Besonderheiten der Tropen, und sei es selbst nur vorübergehend, anpassen wollen, so stellt der Alkohol das schwerste Hindernis der körperlichen und psychischen Akklimatisation des Europäers in den heissen Ländern dar. Ich will nicht bezweifeln, dass einzelne charakterfeste Menschen sich dauernd soweit beherrschen können, dass sie in den Tropen nicht mehr Alkohol geniessen als bis er ihnen einen heiteren Farbenton in ihre trübe Stimmung zaubert. Aber niemand wird selbst für diesen scheinbar so harmlosen Genuss die Gewähr der Unschädlichkeit übernehmen können. Selbst wer zuhause nicht mit seinem letzten Schoppen brechen mag, der sollte sich wenigstens, solange er der schwülen Treibhausatmosphäre der Tropen ausgesetzt ist, von ihm lossagen; umsomehr, als nicht nur das Uebermass hier weit eher erreicht wird, sondern überdies der Mangel vieler in der Heimat uns zugänglicher Zerstreuungen häufiger den Anreiz gibt, sich durch Alkohol über diese Lücke hinwegzutäuschen. Was im einzelnen zur Beschönigung des Alkoholgenusses in den Tropen vorgebracht wird, ist kaum jemals ernst zu nehmen, denn jeder nur denkbare Grund wird nach Bedarf ins Treffen geführt; der eine trinkt ihn zur Abkühlung in der Hitze, der andere zur Erwärmung in den kühlen Abendstunden; der eine braucht seinen Whisky als Anregung bei ermüdender Arbeit, für den andern wieder ist er das beste Schlafmittel; der eine trinkt eine Flasche Bier, um nachdenken zu können, der andere, um lästige Gedanken zu vertreiben; der eine nimmt einen Kognak, um Appetit zu bekommen vor dem Essen, der andere zur besseren Verdauung danach; ja selbst als „flüssiges Chinin“ gegen das Fieber hört man ihn preisen.

Wir haben aber in den Tropen nicht nur in gesunden Tagen mit erschwerten Lebensbedingungen zu rechnen, sondern auch die Erkrankungsgefahren sind zahlreicher. In der Führung steht als weitaus häufigstes Tropenleiden des Weissen die Malaria, der sich als heimtückischstes die Dysenterie (Ruhr) anreiht. Könnten wir diese beiden Seuchen aus unseren deutschen Schutzgebieten loswerden, so würden sich ihre Erkrankungsziffern nur noch wenig von den heimischen unterscheiden. Beiden Feinden leistet der Alkohol verhängnisvolle Bundesgenossenschaft gegen uns. Bei der Ueberwindung jeder schweren Infektionskrankheit ist eine ungeschwächte Herzkraft nötig. Gerade die Alkoholwirkung aber trifft das Herz. Vielleicht hat es die ihm zugemuteten Leistungen eben noch verrichten können, bis es unter dem Anstrum eines schweren Fiebers versagt oder dauernden Schaden nimmt. Es ist eine jedem Tropenarzt geläufige Erfahrung, dass Malaria wie Dysenterie bei Alkoholikern ungleich schwerer verlaufen

wie bei Nichttrinkern, und dass gefahrdrohende Erscheinungen von seiten des Herzens bei jenen viel häufiger sind. Diese Wirkung ist teils eine direkte, durch den Alkohol als Herzgift hervorgerufene, teils eine indirekte, indem die übermässige Flüssigkeitszufuhr des Trinkers eine Ueberbürdung des Kreislaufes mit sich bringt. Selbst mässige Mengen stehen hierbei in den Tropen wieder viel ungünstiger da als daheim, denn Alkohol hat bekanntlich eine durch Nierenanreizung harntreibende Wirkung, sodass er den Durst nur vorübergehend löscht, in Wirklichkeit aber das Flüssigkeitsbedürfnis steigert (Nachdurst der Trinker). So verursacht schon ein mässiger Alkoholgenuss eine für die Tropen unmässige Wasserzufuhr, die zu einer unnötigen Ueberlastung des Herzens und einer ebenso unnötigen Erhöhung der ohnehin schon starken Schweissabsonderung führt. Beim Schwarzwasserfieber, der gefürchtetsten Komplikation der Malaria mit einer Sterblichkeit von ca. 20% aller Fälle, tritt zur Gefährdung des Herzens die der Nieren hinzu, auf deren Intaktheit alles ankommt, wenn der Kranke nicht Gefahr laufen soll, an Nierenverstopfung zu Grunde zu gehen. Wie hochgradig die Empfindlichkeit der Nieren gegen Alkohol selbst nach überstandenem Schwarzwasserfieber ist, zeigte mir u. a. das Beispiel eines Europäers, der die glückliche Genesung im Freundeskreise mit einer Flasche Sekt feierte und sich dadurch einen schweren Rückfall zuzog, oder eines anderen Genesenden, dem eine Pflegeschwester den sehnlichen Wunsch nach einem Eierkognak erfüllen zu dürfen glaubte mit dem gleichen traurigen Erfolge eines lebensgefährlichen Rückschlages. Besonders vielseitig ist die Hilfe, die der Alkohol der Dysenterie leiht. Sie kommt zustande durch das Eindringen ihrer Erreger mit verunreinigtem Wasser oder Nahrungsmitteln in den Magen und Darm. Ausser dieser Vorbedingung muss aber noch eine zweite erfüllt sein, die Empfänglichkeit der Verdauungswege für die Ansiedelung dieser Eindringlinge. Der gesunde Magensaft ist zum Glück in sehr hohem Masse fähig, Krankheitskeime durch seinen normalen Salzsäuregehalt abzutöten. Eine ungeschwächte Magenfunktion ist somit die beste natürliche Sicherung gegen die Ruhrerreger. Alkohol ist das sicherste Mittel, um diese Schutzwehr zu durchbrechen. Der akute Magenkatarrh des Katzenjammers und die chronische Magenverstimmung der Gewohnheitstrinker sind ja allbekannt. Ausser dieser Begünstigung der Infektion und der bereits erwähnten Gefährdung der Herzkraft ist in der Krankheitsgeschichte der Dysenterie eine dritte Alkoholwirkung zu nennen, die auf die Leber. Sie ist im Verlaufe der in den Tropen besonders verbreiteten Amöbenruhr schwer bedroht, indem als ihre häufigste und ernsteste Nachkrankheit durch Einwanderung der Amöben eine Vereiterung des Lebergewebes, der sogenannte Leberabszess auftritt. Da der Alkohol bekannter-

massen gerade die Tätigkeit dieses Organes benachteiligt, wird es auch ohne weiteres verständlich sein, dass der Alkoholismus unmittelbar die Entstehung eines Leberabszesses bei Ruhrkranken begünstigt. Daher ist er auch bei Männern viel häufiger als bei Frauen und Kindern, und unter den Männern wieder viel häufiger bei Trinkern als Nichttrinkern, wie aus der vergleichenden Statistik der englisch-indischen Armee erhellt, in der es durch die Bemühungen des bekannten Lord Roberts Tausende von Abstinenten gibt, und wie übereinstimmend alle über ein grösseres Vergleichsmaterial verfügende Tropenärzte betonen. Wie gegen Malaria und Dysenterie ist auch gegen alle übrigen weniger häufigen Infektionskrankheiten der Alkoholiker schlechter gestellt als der Nichttrinker. Kurz sei noch jenes unglückseligen Zustandes gedacht, der unter dem bezeichnenden Namen des Tropenkollers bekannt geworden ist, der nichts anderes als eine auf alkoholischer Grundlage beruhende Mischung von Defekten des Nervensystems und der Moralität darstellt, und dessen Folgen trotz seines glücklicherweise seltenen Vorkommens den Ruf unserer kolonialen Arbeit in der Heimat zeitweise schwer geschädigt haben. Viel häufiger als diesen tumultuarischen Ausbruch beobachtet der Tropenarzt die chronischen Aeusserungen einer alkoholischen Störung des Nervensystems, wobei wieder Klima und Alkohol sich in die Hände arbeiten, und jene nervöse Reizbarkeit, jenen nörgelnden Missmut, jene in allen Schattierungen auftretenden Formen der Neurasthenie erzeugen, die zwar unauffälliger in ihrem äusseren Gewande, doch einer erfolgreichen kolonialen Arbeit überaus abträglich sind, weil sie die Sachlichkeit und Ruhe des Urteils sowie die Berufsfreudigkeit der Betreffenden vernichten.

Wir haben uns an zweiter Stelle dem Alkoholismus der Eingeborenen in unseren Schutzgebieten zuzuwenden. Dabei haben wir scharf zu unterscheiden zwischen den alkoholischen Getränken, die von den Eingeborenen selbst hergestellt werden, und den ihnen von uns gebrachten, also hauptsächlich dem Schnaps. Von praktischer Bedeutung ist eine Schnapseinfuhr nur für unsere beiden westafrikanischen Kolonien Togo und Kamerun, die bisher das erstrebenswerte Endziel eines Einfuhrverbotes oder eines allgemeinen Verbotes der Verabfolgung von Spirituosen an Eingeborene noch nicht erreicht haben. Wohl alle Naturvölker haben schon vor der Berührung mit europäischer Kultur aus Mais, Hirse, Honig, Zuckerrohr, dem Safte verschiedener Palmen oder anderen Pflanzensäften sich berauschende Getränke zu bereiten verstanden; darüber kann kein Zweifel sein. Aber ebenso wenig zweifelhaft ist es, dass diese Eigenerzeugnisse ungleich harmloser für sie sind als der Schnaps des Weissen. Jene sind obergärige Getränke, die schon deshalb einen verhältnismässig niedrigen Prozentsatz an Alkohol auf-

weisen, diesen geniesst der Neger am liebsten so stark, wie er ihn nur über die Zunge bringen kann; jene sind leicht dem Verderben ausgesetzte, nie für längere Zeit konservierbare Flüssigkeiten, die er nur zu bestimmten Jahreszeiten und oft nur unter Aufgebot umständlicher Verfahren gewinnt, die er bei Familien- oder Stammesfeiern als Festtrank bereitet und geniesst, dieser ist ihm jederzeit ohne Mühe in unbegrenzt haltbarer Form in jedem Kaufladen mit Konzession zugänglich. Aerztlich gesprochen können wir sagen: den Alkohol, den Gelegenheitstrunk hat er wohl gekannt, aber der Alkoholismus, der Gewohnheitstrunk, droht ihm erst durch den Schnaps. Den hier ausgesprochenen Gegensatz wird jeder sofort erkennen, der einen Vergleich zwischen den küstennahen Volksstämmen Togos und Kameruns, unter denen der Schnaps schon geraume Zeit in Wirkung ist, und fernen, noch nicht mit ihm beglückten Inlandstämmen anstellen kann. Unverständlich bleibt mir, wenn vereinzelt jetzt noch die Behauptung auftaucht, vom Einfluss des Alkohols auf die Eingeborenen sei nicht viel zu spüren. Es wäre herrlich, wenn dem so wäre; aber dann müssten wir erst recht alles daran setzen, sie davor zu bewahren, denn die höchste Weisheit der Hygiene ist nicht die Beseitigung vorhandener, sondern die Verhütung drohender Schädigungen. Leider ist er aber in Wirklichkeit für jeden Beobachter in aller Deutlichkeit und in Anbetracht seiner erst seit einigen Jahrzehnten währenden Einwirkung in grosser Verbreitung vorhanden. Freilich sieht man nur selten einen betrunkenen Neger auf den Strassen unserer kolonialen Plätze umhertaumeln. Im schweren Rausch zieht er sich im Gegensatz zu manchem Kulturmenschen in seine Hütte zurück. Aber jeder Europäer unserer westafrikanischen Küstenstädte würde aus seiner farbigen Umgebung leicht eine ganze Anzahl Gewohnheitstrinker benennen können; und wahrhaftig nicht grundlos ertönen die Klagen der Missionare, der Mediziner, anderer Kolonisten und selbst einsichtiger Eingeborener über die Folgen des Alkohols. Ein vielbeschäftigter Kolonialarzt, der mit Tausenden von Eingeborenen in berufliche Berührung kommt, wird natürlich besonders leicht und oft auf die Spuren des Alkoholismus treffen und deshalb wohl am ehesten die Grösse der Gefahr abschätzen können. Einen sehr guten Gradmesser für seine Ausbreitung unter einem Stamme gibt ihm neben all den direkt durch Trunksucht verursachten oder ungünstig beeinflussten Krankheiten der Verlauf der Narkose bei Operationen. Es ist ja von der Heimat her allgemein bekannt, dass dem Eintritt des Chloroformschlafes bei Trinkern ein oft sehr heftiger Erregungszustand vorausgeht, dass der Schlaf bei ihnen verspätet eintritt und unruhig verläuft. Ganz entsprechend beim Schwarzen. Er leugnet auch fast nie die durch die Narkose offenkundig werdende Tatsache seines Trinkertums, denn

es fehlt ihm die Einsicht von der Gefährlichkeit des Schnapsgenusses oder gar moralische Bedenken gegen das Getränk, das ihm ja von uns erst übermittelt wird. Wenn jetzt im Kameruner Küstengebiete beispielsweise, wie ich gelegentlich hunderter von Operationen an Schwarzen verfolgen konnte, schwere Exzitationszustände beim Narkotisieren an der Tagesordnung sind, während früher ärztlicherseits ausdrücklich auf ihr Fehlen und noch vor 15 Jahren wenigstens auf ihre grosse Seltenheit aufmerksam gemacht werden . konnte, so beweist das gleichzeitig eine ebenso rasche wie ausgiebige Zunahme des Alkoholismus.

Aber nicht nur wegen seiner gesundheitlichen Gefahren für den Einzelnen, nicht nur deshalb, weil wir notorische Säufer ins Land bekommen, weil der Trinker herz-, leber-, nierenkrank und arbeitsunfähig werden kann, weil er im Falle ernster Erkrankung leichter zu Grunde geht, sondern überdies vor allem deshalb müssen wir den Alkoholismus von den Farbigen fernhalten, weil er eine Rassekrankheit ist, d. h. eine solche, welche die Nachkommenschaft bedroht. Dass übermässiger Alkoholgenuss eine schädliche Wirkung auf den menschlichen Keim ausübt, und dass Trinker deshalb sehr oft geistig oder körperlich minderwertige Kinder haben, ist tausendfach erwiesen. Diese alkoholischen Keimschädigungen können in allen Abstufungen auftreten; die höchsten Grade führen zur völligen Sterilität des Betreffenden. Er ist — fast könnte man sagen glücklicherweise — von der Fortpflanzung ausgeschaltet und beeinträchtigt seine Rasse nur durch den Ausfall an Nachwuchs, der sonst von ihm zu erwarten gewesen wäre. Weit öfter aber ist die quantitative Vermehrungsfähigkeit des Trinkers nicht wesentlich herabgesetzt, wohl aber sind seine Kinder widerstandslos, schwach und mit der Disposition zu allerhand Gebrechen behaftet. Und nun denke man daran, wie besorgniserregend gering schon jetzt die Kinderzahlen der Eingeborenen sind, durch wieviel Seuchen das Negerkind sich hindurchzukämpfen hat, wie erschreckend hoch ihre Sterblichkeit ist, und man wird ermessen können, dass jeder, ihre natürlichen Erbanlagen und Widerstandskraft herabsetzende Einfluss die Kindersterblichkeit noch mehr erhöhen und die Entwickelung der ganzen Rasse gefährden muss. So werden die hygienischen Sünden der Väter an den kommenden Geschlechtern heimgesucht, und wenn nicht rechtzeitige Abhilfe kommt, werden sie nicht nur den Schnaps büssen, den sie selbst trinken, sondern auch den von ihren Voreltern genossenen. Eine weitere mittelbare, aber darum nicht weniger ernste Bedrohung des Nachwuchses bedarf im Interesse ihrer rechtzeitigen Verhütung der Erwähnung. Einer unserer hervorragendsten Physiologen hat an einer nach vielen Tausenden von Fällen zählenden und immer wieder nachgeprüften und erweiterten Statistik gezeigt, dass der Alkoholismus

des Vaters die Stillfähigkeit der Tochter teils aufhebt, teils herabsetzt. Welche ungeheuren Verluste eine Einbusse der natürlichen Ernährung durch die Mutter, dieses einzigen, wirksamen Schutzwalles des Negerkindes gegen gesundheitliche Gefahren, im Gefolge haben müsste, ist garnicht auszudenken.

Ich glaube, dass die Notwendigkeit der Fernhaltung des Schnapses von unseren Eingeborenen zu allgemeiner Anerkennung durchgedrungen ist. Etwa Mässigkeit im Schnapsgenusse einem Naturvolke zu predigen, wird wohl niemand anraten wollen. Was der Hygieniker aber noch wünschen muss, ist, dass die gewonnene Einsicht zu einem beschleunigten und endgiltigen H a n d e l n führen möge.

Die Pflicht der Kolonialstaaten, die Eingeborenen vor dem Alkohollaster zu bewahren, verschärft sich aber auch noch durch eine praktische Erwägung. Der Branntwein macht schon die Weissen, wie wir das täglich sehen können, zuchtlos, aufgeregt und unzuverlässig. Um wieviel mehr noch die Eingeborenen in den tropischen Kolonien! Wenn man, wie dies auch in unserem Schutzgebiete Kamerun — namentlich im Süden — der Fall war und zum Teil noch ist, jährlich viele Tausende von Hektolitern Branntwein und über 50 000 Gewehre nebst Munition den Schwarzen als Handelsartikel zuführt, so wird man sich nicht wundern dürfen, wenn dies Zusammenwirken von Spiritus und Zündstoffen eines Tages zur Explosion führt.

Denkschrift über die Bekämpfung des Alkoholkonsums in den afrikanischen Kolonien „Alkohol und Eingeborenenpolitik".

Von dem Reichskanzler Fürst von B ü l o w dem Reichstag vorgelegt.

Drucksache Nr. 817. Reichstag 12. Legislatur-Periode I. Session 1907/1908.

Das Alkoholgesetz in Chile.

Von Dr. jur. Hartwig, Berlin (früher in Chile).

Die juristische Behandlung, die dem Trinker und der in der Trunkenheit ausgeführten Tat in straf- und strafprozessrechtlicher Beziehung zukommt, hat in den spanischen Rechten seit den Zeiten der „Siete Partidas" vielfachen Wechsel erfahren. Die „Siete Partidas"[1]), das spanische Fundamentalgesetz und Lebenswerk Alfons X. des Weisen, sahen die im Zustande der Trunkenheit verübte Majestätsbeleidigung als dem Täter nicht zurechenbar an und verhängten auch nur Verbannung über den Mörder, der in der Trunkenheit die Tat vollbracht hatte. Auf eine allgemeine Regelung der Frage liess sich der alte Gesetzgeber nicht ein. Diese Auffassung blieb mit geringen Abweichungen bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts bestehen, wo die französischen Gesetzgebungen auch in Spanien liessen. Da nun der französische Kassationshof in Anlehnung den Wunsch nach einer Neuregelung des Rechtes lebhaft werden an den Artikel 64 des Code Pénal die Trunkenheit als eine Form der „Démence" verneinte und demnach einen Strafausschliessungsgrund in ihr nicht erblickte, schloss auch die spanische Strafgesetzgebung von 1822 sich diesem Grundsatze an und sprach der freiwilligen Trunkenheit den Charakter als Strafausschliessungs- oder Milderungsgrund ab. Erst die neue Gesetzgebung[2]) hat in wenigen Fällen der Trunkenheit die Wirkung eines Milderungsgrundes zuerteilt; jedoch auch hier mit der Einschränkung, dass die Trunkenheit keine gewohnheitsmässige und keine dem Entschlusse zur Tat folgende gewesen sein durfte. Auf die eigenartige Auslegung und Bestimmung des Begriffes „gewohnheitsmässig" kann hier des näheren nicht eingegangen werden. Die schroffe Stellungnahme des spanischen Gesetzgebers ist, abgesehen von kriminal-politischen Erwägungen in dem Bestreben zu suchen, nach Möglichkeit den Psychiater mit seiner dem Schutze der Gesellschaft leicht gefährlich wer-

[1]) Das Gesetzbuch ist hervorgegangen aus dem 1255 erlassenen Fuero Real (Forum Regale) und wurde am 20. August 1255 herausgegeben.

[2]) Gesetzgebung vom 17. Juni 1870.

denden Bereitschaft auszuschalten, den Verbrecher auf Grund eines „geistigen Defektes" dem Richter zu entziehen und ihn für einige Zeit einer Anstalt zu überweisen. Als Korrektivmittel hatten schon die Siete Partidas bestimmt, dass Trinker dem Landstreicher gleich des Landes verwiesen werden sollten, und Philipp V. verurteilte sie zusammen mit allerlei Gesindel und fahrendem Volk zum Heeresdienst, eine Bestimmung, die erst 1829 mit der Reorganisation des Heerwesens aufgehoben wurde.

Die Tochterrechte Spaniens nehmen ganz verschiedene Stellungen hinsichtlich der Behandlung der Trunkenheit ein; doch stimmen sie meist darin überein, dass sie dem Trinker, der häufiger oder gewohnheitsmässig dem Alkohol huldigt, eine strengere Bestrafung zuteil werden lassen, falls er erwiesenermassen in diesem Zustande zu Tätlichkeiten neigt. Deutsche und romanische Auffassung gehen also in dieser Beziehung weit auseinander. Dem Gewohnheitstrinker steht in den süd- und mittelamerikanischen Republiken ein Hilfsmittel wie der § 51 des Deutschen Strafgesetzbuches und die liebevolle Unterstützung psychiatrischer Gutachter nicht zur Verfügung. Nicht Schutz dem Verbrecher, sondern Schutz vor dem Verbrecher ist dort das Leitmotiv.

Im Strafgesetzbuche der Republik Chile vom 1. März 1875[3]) wird nur die Trunkenheit beim Eisenbahnbeamten erwähnt, und sie gilt hier als erschwerender Umstand, falls sie in die Zeit des Dienstes fällt; sodann wird Trunkenheit ganz allgemein als Uebertretung bestraft, falls der Täter in diesem Zustande eine andere Person öffentlich belästigt[4]).

Man sah aber im Laufe der Zeit ein, dass selbst die Nichtberücksichtigung freiwilliger Trunkenheit als Strafausschliessungs- oder Milderungsgrund nicht genügte, um wirksam dem Alkoholmissbrauch zu steuern. Verwaltungsmassnahmen mussten daher dem Strafgesetzbuche zu Hilfe kommen. Aus dieser Erwägung heraus ist das Alkoholgesetz vom 18. Januar 1902 erlassen worden.

Das Gesetz ist in zwei Bücher mit 169 Artikeln eingeteilt, von denen sich das erste, 9 Titel enthaltende Buch mit der Herstellung, Rektifizierung, Denaturierung und dem en gros-Ausschank des Alkohols beschäftigt, das Rechnungswesen, die Abgaben, Patentgebühren, Exportprämien und das Detailgeschäft regelt, sowie Vorschriften für das richterliche Verfahren in materieller und formeller Beziehung gibt.

Die Ueberwachung der Fabriken oder Brennereien seitens der Regierung geschieht durch Erteilung der

[3]) Neuausgabe vom 15. August 1889 unter Berücksichtigung einiger neuer Gesetze.

[4]) Artikel 496[18].

Konzession, Führung von Listen, Veröffentlichung der Listen, sowie Ueberwachung der Betriebe und ihrer Einrichtungen.[5]) Hinsichtlich der Herstellung von Alkohol sowie alkoholischer Getränke ist im Gesetze ein Unterschied nicht gemacht, soweit Ueberwachung und die sonstigen soeben erwähnten administrativen Aufgaben in Frage kommen. Der Fabrikant hat genau darüber Buch zu führen, welche Mengen und an welche Konsumenten bezw. Händler er den Alkohol oder die Getränke zum Verkaufe bringt. Dieser rein kaufmännische Vorgang ist auch dem Käufer zu bescheinigen, der somit stets in der Lage sein muss, der nachforschenden Behörde gegenüber sich über den Ursprung des alkoholischen Getränks auszuweisen. Eine weitere Kontrolle über den Ursprung und Verbrauch wird in der Weise erreicht, dass der Spediteur oder die Transportgesellschaft, denen Alkohol oder alkoholische Getränke zur Weiterbeförderung übergeben worden sind, der Behörde über Herkunft, Menge und Empfänger der Sendung Mitteilung zu machen haben.

Die Errichtung eines Ausschankes ist von behördlicher Erlaubnis und der Zahlung eines auf drei Jahre sich erstreckenden Patentes abhängig, das je nach der Gegend (Provinz, Departement) in fünffacher Abstufung zu bezahlen ist und sich im Rahmen von 75—2500 Pesos[6]) bewegt. Innerhalb dieser Zonen ist noch eine dreifache Abstufung vorgesehen, die sich nach dem Umfange des Geschäftes richtet. Die gesetzliche Höhe des Patentes ist aber nur als Minimalbetrag anzusehen, da der Zuspruch in öffentlicher Versteigerung erfolgt. Dieser Zuschlag geschieht aber nicht nur in Ansehung des höchsten Bargebotes, sondern auch unter Berücksichtigung gewisser sittlicher und persönlicher Momente. So erhält bei gleich hohem Angebote eine Temperenz-Vereinigung, die sich der Bekämpfung des Alkoholismus widmet, den Vorrang; ebenso der im letzten Jahre wegen Uebertretung der Vorschriften des Alkoholgesetzes nicht Bestrafte vor dem Bestraften. Immerhin ist nicht zu verkennen, dass letzten Endes praktisch doch die Geldangebote den Ausschlag geben.

Die Patenterteilung ist in mehrfacher Beziehung einer Beschränkung unterworfen, indem die Person des Bieters, Stadt oder Landbezirk, sowie Entfernung von bestimmten Gebäuden oder Anstalten in Berücksichtigung gezogen werden. Wenn diese Bestimmungen kräftig und folgerichtig durchgeführt würden, so könnten sie gewiss segensvoll wirken. Städtischen und staatlichen Beamten, vorbestraften Personen und Eigentümern oder Geschäftsführern von Bordellen darf ein Patent nicht erteilt werden. So die Theorie; in der Praxis bestehen in jeder

[5]) Einzelheiten interessieren hier nicht.

[6]) Nach jetzigem Kurs ist ein Peso Papier ca. 0,90 M.

chilenischen Stadt ganze Strassenzüge oder Stadtviertel, in denen ein Bordell neben dem anderen einen schwunghaften Ausschank betreibt, der mit dem sonstigen Geschäftsbetriebe ja auf das engste zusammenhängt. Die Besitzer der Bordelle sind in den meisten Fällen Frauen; sie verstehen es aber, ebenso wie ihre männlichen Kollegen, sich vorzüglich zu Polizei und Kirche zu stellen. — —

Wenn man zum Vergleiche deutsche Verhältnisse heranzieht und sich vor Augen hält, dass das Strafgesetz das Halten von Bordellen strafbar macht und trotzdem in vielen deutschen Städten Bordelle und ähnliche Häuser ruhig bestehen bleiben, so kann man den chilenischen Behörden aus dem nicht zu leugnenden Widerspruch, der tatsächlich zwischen Theorie und Praxis besteht, sicherlich keinen Vorwurf machen, der nicht gleichzeitig auch auf Deutschland Anwendung zu finden hätte. Es zeigt sich eben auch hier, dass der Gesetzgeber nicht verbieten soll, was er stillschweigend dulden muss oder aus Opportunitätsgründen dulden bezw. nicht bestrafen will. Duellsatzungen und Mensurwesen sind ein weiterer Beitrag zu der allgemeinen Regel, dass ein Strafgesetz nur dann erlassen werden soll, wenn der Wille zur praktischen Durchführung vorhanden ist; andernfalls der Ernst zur Satire, der Rechtssatz zum Popanz wird.

Schankstellen innerhalb des Weichbildes haben ihre Pforten um 10 Uhr abends zu schliessen und dürfen sie vor 6 Uhr morgens nicht wieder öffnen. Liegen diese Lokale aber in Dörfern, in freien Gegenden oder ausserhalb des Weichbildes, so dürfen sie nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang dem Publikum zugänglich sein. Mit diesem Zeitverhältnisse steht wieder ganz in Widerspruch, dass innerhalb des Stadtkreises nur ein Lokal erster Klasse für je 1500 Einwohner und je eines zweiter und dritter Klasse für je 750 Einwohner errichtet werden darf, während ausserhalb und in den Dörfern nur 500 bezw. 250 Einwohner für die gleichen Konzessionen erforderlich sind. Ein Dorf von 1500 Einwohnern darf gesetzlich also die Konzession für 3 Lokale erster und je 6 zweiter und dritter Klasse verlangen, während der gleich grossen Stadt nur 5 Lokale zur Verfügung stehen. Berücksichtigt man noch, dass Hotels mit Restaurantbetrieb, Hotels mit Ausschank nur für die eigenen Gäste und Klubs, die nur den Ausschank an ihre Mitglieder gestatten, allen den oben erwähnten Beschränkungen nicht unterworfen sind, so kann man sich ein Bild von der Fülle des Alkoholausschanks in chilenischen Ortschaften machen, wodurch es wohl verständlich erscheint, dass die Regierung der Ausbreitung des Alkoholismus nicht mehr ganz sorglos gegenübersteht).[1]

Verboten ist der Verkauf alkoholischer Getränke zum so-

fortigen Verbrauch auf Strassen, Wegen und an anderen öffentlichen Orten. Endlich ist noch eine Beschränkung in örtlicher Beziehung zu erwähnen, dass nämlich Schanklokale nur in einer Entfernung von 200 Metern von Gotteshäusern, Unterrichts- oder Wohltätigkeitsanstalten, Gefängnissen oder Kasernen errichtet werden dürfen. Wer spanische Sitten kennt, der weiss, dass die besten Lokale und elegantesten Bordelle nicht selten in der Nähe der Kirchen zu finden sind. In anderen Ländern sind die Verhältnisse vielfach auch nicht besser; nur bestehen keine Verfügungen oder Gesetze, die den Misston zwischen Theorie und Praxis so deutlich vernehmbar machen.

Abschliessend sind dem ersten Buche des Gesetzes noch Spezialbestimmungen über die Herstellung und den Ausschank von Wein angefügt. Uebertretungen können in allen bisher genannten Fällen in der Weise bestraft werden, dass Gefängnis bis zu 60 Tagen bezw. Geldstrafen bis zu 300 Pesos zur Anwendung gelangen, neben denen noch Konfiskation und Geldstrafen im mehrfachen Betrage hinterzogener Abgaben möglich sind, so dass durch diese Kumulation immerhin eine empfindliche Strafe sich aufsummieren kann.

Eigenartigerweise sind Exportprämien von 5 centavos für den Liter Alkohol und Wein vorgesehen. Die Höhe dieser Prämien ist jedoch keine unbegrenzte, sondern wird von Jahr zu Jahr vom Präsidenten der Republik festgesetzt, der auch nachträglich die Verteilung der ausgeworfenen Summe quotenweise vorzunehmen hat. Die Zahlung ist aber von dem Nachweise abhängig, dass der Exportalkohol tatsächlich an seinem Bestimmungsorte angelangt ist; die Ausfuhrhäfen sind gesetzlich bestimmt.

Endlich werden noch Bestimmungen über das richterliche Verfahren getroffen, das man als summarisches bezeichnen kann.

Das zweite Buch behandelt in vier Teilen die Bestrafung der Trunkenheit, die Trinkerasyle, sowie eine Anzahl verwaltungsmässiger Anordnungen und Uebergangsbestimmungen.

Der erste Titel beginnt mit dem Artikel 131, der im Volksmunde dem ganzen Gesetze den Namen „131“ gegeben hat.

Betrunkenheit an öffentlichen Orten wird mit Gefängnis von 3—5 Tagen, umwandelbar in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Pesos bestraft. Rückfall liegt dann vor, wenn innerhalb von sechs Monaten erneute Bestrafung eintritt; in diesem Falle muss Gefängnis von 8 bis 30 Tagen oder Geldstrafe von 20 bis 60 Pesos verhängt werden. Der dritte Verstoss wird bereits mit Gefängnis von 10 bis 30 Tagen bezw. 100 bis 500 Pesos geahndet.

Alle diese Strafen sind im Höchstmasse zu verhängen, wenn der Betrunkene öffentlich andere Personen wörtlich oder tätlich belästigt hat; wenn der Täter als öffentlicher Beamter sich im Dienste befand, bei Angehörigen des Heeres oder der Marine oder der Polizei auch ausserhalb des Dienstes; gegen betrunkene Kutscher; gegen Leute, die in betrunkenem Zustande Feuerwaffen tragen oder mit sonstiger blanker Waffe Bedrohungen ausüben, oder gefährliche Arbeiten ausführen, gleichgültig, ob die Gefahr für den Täter selbst oder für dritte Personen vorliegt; endlich gegen Personen, die vor Gericht als Zeugen oder als Funktionäre bei einem öffentlichen Akte in betrunkenem Zustande erscheinen.

Während der Dauer der Gefängnisstrafe ist Zwangsarbeit zu leisten je nach den Kommunalvorschriften in den einzelnen Städten. In erster Linie kommen hier das Fegen vor den Kirchentüren und Reinigung der Strassen in Betracht. Da für die kurze Zeit der Freiheitsstrafe eine besondere Kleidung nicht angelegt wird, so kommt es vor, dass sich unter den Strassenreinigern bisweilen auch Herrn im Frack befinden.

Um die minderjährigen Kinder während der Inhaftierung der Ernährer vor Nahrungssorgen zu schützen, bestimmt das Gesetz, dass an jedes Kind täglich eine Ration verabfolgt werden kann.

Interessant ist, dass alle diese Strafen selbständige sind und demnach kumulativ neben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches treten. Wer also z. B. in der Betrunkenheit mit einem Messer herumfuchtelt und hierbei fahrlässig oder vorsätzlich einen andern verletzt, wird wegen Trunkenheit im entsprechenden Höchstmasse und wegen Körperverletzung zur Verantwortung gezogen.

Die dritte Bestrafung bildet insofern einen Wendepunkt, als beim nächsten Male innerhalb eines Jahres Einsperrung in ein Trinkerasyl erfolgen kann. Hier ist der Sachverständige zu hören, dessen Tätigkeit aber dadurch zu einer wertvollen Unterstützung wird, als die Einsperrung in eben geschildertem Falle mindestens 6 Monate und höchstens ein Jahr zu betragen hat. Der Betrunkene wird also weit eher geneigt sein, eine im günstigen Falle niedrige Gefängnisstrafe auf sich zu nehmen, als an den gerichtlichen Sachverständigen zu appellieren, dessen Spruch ihn auf mindestens 6 Monate bei Zwangsarbeit dem Asyl überweist. Die Furcht vor den Folgen des Gutachtens wird also zu einem wirksamen Gegenmittel gegen die Anreize des Alkohols, zu einer Wohltat für denjenigen Trinker, der dem Alkohol wenig Widerstand entgegenzusetzen gewillt oder in der Lage ist. Die menschliche Gesellschaft aber wird vor einem unter Umständen gefährlichen Individuum für einige Zeit gesichert und tut noch ein Möglichstes zu seiner Besserung.

Die sozial-wohltätige Natur der Einsperrung in ein Asyl tritt besonders dann zu Tage, wenn der Schuldige Ehemann oder Familienvater ist. In diesen Fällen braucht nicht erst gewartet zu werden, bis die erforderlichen mehrfachen Verfehlungen[7]) in der Oeffentlichkeit sich abspielen, sondern auf Antrag eines Familiengliedes kann eine Unterbringung auf die Dauer von 3 bis zu 12 Monaten schon dann erfolgen, wenn der Unterhaltspflichtige in seinem Hause sich derartig unter dem Einflusse des Alkohols befindet, dass er nicht mehr imstande ist, in richtiger Weise seine Geschäfte zu leiten oder zum Unterhalte seiner Ehegattin und seiner Kinder beizutragen. Diese Vorbeugungsmassregel findet dem Gesetze nach nur auf Ehegatten und Familienväter statt; die Frau in gleicher Lage untersteht also dem Wortlaute dieses Gesetzes nicht. Leider ist nicht ersichtlich, ob diese Bestimmung in der Praxis extensiv ausgelegt wird und Frauen ebenfalls unter gleichen Bedingungen dem Asyle überwiesen werden können.

Die Asyle sind als Nebengebäude (Annexe) zu den Irrenhäusern betrachtet; der Charakter der Heilbehandlung kommt hierdurch deutlich zum Ausdruck. Diese Annahme findet eine weitere Bestätigung in der Organisation der Anstalten, die in drei Abteilungen eingeteilt sind. Die erste ist für Gewohnheitstrinker vorbehalten; die zweite beherbergt die auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Vernachlässigung ihrer Unterhaltspflicht Ueberwiesenen. Der chilenische Gesetzgeber hat aber diese zweite Abteilung auch allen denjenigen Trinkern geöffnet, die sich freiwillig einer Kur unterwerfen wollen, die allerdings insofern nicht ganz den Charakter der Freiwilligkeit behält, als auch diese Insassen mindestens drei Monate aushalten müssen. Die dritte Abteilung endlich hat völlig den Charakter der Pension; der Insasse tritt freiwillig ein, zahlt einen bestimmten Pensionspreis und kann die Anstalt beliebig verlassen, sobald er sich der weiteren Behandlung nicht mehr unterziehen will. Von Wichtigkeit ist, dass die Dauer der Inhaftierung nicht absolut der Zeit zu entsprechen braucht, die im Tenor ausgesprochen ist. Das in den chilenischen Trinkerasylen beobachtete Prinzip zeigt deutlich den Uebergang zur Verurteilung auf unbestimmte Zeitdauer. Einen Monat, bevor die Zeit der Inhaftierung abgelaufen ist, hat die Asylverwaltung ein Gutachten über den Gesundheitszustand des Häftlings oder Insassen anzufertigen und dieses dem Richter oder der Behörde sowie eventuell der Familie zu überreichen. Ist die Behandlung noch nicht beendet, so können die drei genannten Faktoren eine Fortsetzung der Behandlung verlangen, die dann aber den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf. Auf Antrag der Familie

[7]) Siehe Seite 306.

und nach Anhörung des Richters, des Kranken und der Direktion des Asyls kann dem Patienten sogar ein Pfleger für die ganze Zeit des Aufenthaltes bestellt werden.

Die im vorhergehenden dargestellten Massnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus würden aber eine bedenkliche Lücke aufweisen, wenn nicht gleichzeitig den Schankstätten hinsichtlich des Ausschankes mancherlei Beschränkungen auferlegt worden wären. Betrunkenen ist der Aufenthalt in Lokalen überhaupt verboten; an Kranke, Betrunkene oder Personen unter 21 Jahren dürfen geistige Getränke überhaupt nicht verabfolgt, auch nicht geschenkt werden. Uebertreten die Lokalbesitzer oder ihre Stellvertreter die soeben genannten Verordnungen, so wird nach einer gewissen Anzahl von Zuwiderhandlungen und Ermahnungen der Betrieb zuerst suspendiert und dann eventuell ganz geschlossen. Den Wirten kann der Ausschank alkoholischer Getränke an bestimmte Personen nicht nur vom Richter, sondern auch von Privatpersonen verboten werden. Dieses Recht steht dem Ehegatten der Frau, dem Vater, dem Kinde, dem Vormund und ähnlichen Personen zu; ihr Avis bewirkt ein Verbot des Alkohols auf einen Monat. Der Avis kann wiederholt werden und wird wirksam dadurch unterstützt, dass im Falle der Nichtbefolgung der Wirt für allen Schaden verantwortlich ist. Vertrinkt z. B. ein Arbeiter seinen Wochenlohn in einem Lokale, dem von der Ehefrau das Verbotsavis zugegangen ist, und der Arbeiter ist dann noch für acht Tage an den Folgen des Alkohols erkrankt und arbeitsunfähig, so zahlt der Wirt den gesamten Schaden; selbst wenn dritte Personen in Mitleidenschaft gezogen sind.

Die Bekämpfung des Alkoholismus in Chile soll aber nicht nur durch strafrechtliche und Verwaltungs-Massnahmen, sondern auch durch eine aufklärende Propaganda geführt werden. Zu diesem Zwecke soll in jedem städtischen Voranschlage ein Betrag eingestellt werden, der 2% der jährlichen Einnahmen beträgt. Ausserdem soll den Temperenz-Vereinigungen, den Turn-, Gesang-, Musik- und ähnlichen Vereinen das weitgehendste Entgegenkommen gezeigt und für gute Zirkusse und Volkstheater Sorge getragen werden. Die Direktoren und Vorsitzenden dieser Vereine und Gesellschaften haften persönlich und solidarisch dafür, dass die Vereine nicht unter dem Deckmantel der Abstinenz und gemeinnütziger Bestrebungen dem Gegenteile huldigen; jeder Genuss alkoholischer Getränke bleibt verboten. Die Belehrung über den physiologischen Einfluss des Alkohols hat schon in der Schule zu beginnen und soll möglichst durch Anschauungsunterricht, Tafeln und Bilder, unterstützt werden. Der Ausweis über die Kenntnis dieser Fragen gehört zum obligatorischen Prüfungsstoff, um in einen höheren Kursus versetzt

zu werden. Im Heere und in der Marine soll die Aufklärung, die in der Schule begonnen hat, fortgesetzt werden, worüber besondere Reglements von den betreffenden Generalkommandos erlassen worden sind.

Der Kampf gegen den Alkoholismus ist also in Chile in der Theorie mit allen Mitteln aufgenommen worden.

Praktisch ist aber ein Erfolg nach keiner Seite zu verzeichnen. Zwar ist der Zoll auf importierten Alkohol vor kurzem erhöht worden. Die gewöhnlichen importierten Sorten sowie der einheimische Schnaps u. s. w. stehen aber gegenüber dem Verdienst der Arbeiter so niedrig im Preise, dass der Bedarf ohne jede Begrenzung gedeckt werden kann. Die Arbeiterfrage wird infolgedessen von Tag zu Tag schwieriger. Wer die Verhältnisse in Chile kennt, der weiss, dass der Kampf gegen den Alkoholismus bisher nur auf dem Papier geführt worden ist, dass das Volk immer mehr dem Alkoholismus verfällt und die Kriminalität steigt.

Die Staatsregierung wird, davon können Sie überzeugt sein, fest auf dem Boden bleiben, den sie einmal betreten hat, und wird niemals zugunsten von Sonderinteressen vor der hohen ethischen Aufgabe zurückschrecken, deren Erfüllung ihren Anfang in dieser Polizeiverordnung (betreffend Vieruhr-Schankstättenschluß) genommen hat. . . . .

Wir wissen andrerseits aber auch, daß wir ohne einige gesetzliche Änderungen nicht gut weiterkommen; und ich glaube, es ist das sicherste Mittel, um die Klinke der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, wenn solche großen Vereine wie der Ihrige von seinem und die Landespolizeibehörden von ihrem Standpunkte aus immer wieder den Finger auf die Wunde legen, die in unserem Volksleben blutet.

Regierungspräsident von Schwerin, Oppeln,
in einer Ansprache anläßlich der 29. Jahresversammlung des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ zu Beuthen, 12. bis 15. Juni 1912.

Der Kampf gegen den Alkoholismus – eine Forderung von Sitte und Gesetz an die Gemeinden.

Von Stadtrat Kappelmann, Erfurt.

(Fortsetzung und Schluss.)

Das Gebiet der Polizei verlassend, erwähnen wir kurz im Zusammenhange damit diejenigen Gemeindebehörden, die ebenfalls mit Regelung des Schankkonzessionswesens gesetzlich befasst sind. Das ist einmal die „Gemeindebehörde" schlechthin, die nach § 33 Abs. 4 der G.-O. neben der Ortspolizei vor Erteilung von Schank- usw. Konzessionen zu „hören" ist. Der Gesetzgeber hat also hier ausdrücklich auch die Gemeindeverwaltung im engeren Sinne selbst verpflichtet, zu allen den Fragen Stellung zu nehmen, die bei der Erteilung der Schankerlaubnis zu erörtern sind. Der Natur der Sache nach wird wohl bei ihrer Tätigkeit in erster Linie die Bedürfnisfrage eine Rolle spielen. Ist sie, d. h. der Gemeindevorstand, doch ohne Zweifel am besten in der Lage, ein richtiges Urteil darüber zu fällen, ob ein Bedürfnis zur Vermehrung von Schankstätten oder zum Fortbestande einer einzelnen Gastwirtschaft u. dergl. anzuerkennen ist oder nicht. Und in erhöhtem Masse gilt das von der Behörde, die über die Erteilung der Erlaubnis selbst zu beschliessen hat, also entweder wiederum dem Gemeindevorstande (Magistrat) oder dem Stadtausschuss oder Kreisausschuss (letzterer freilich aus dem Rahmen einer Gemeinde-Behörde herausfallend).[27]) Man wird doch wohl sagen dürfen, dass diese zur Handhabung des Schankerlaubnis-Wesens gesetzlich berufene Gemeindebehörde damit auch die Pflicht überkommt, gewissenhaft und streng darüber zu wachen, dass nicht durch unnötige oder gar übermässige Vermehrung der Schank- und Branntwein-Stätten, durch Weiterdulden bekannter Winkelkneipen und sonst anrüchiger Lokale bei Besitzwechsel, durch Zulassung ungeeigneter Räume zum

[27]) Vgl. für Preussen: § 114 des zuständ. Ges. vom 11. Aug. 1883.

Schankbetriebe und von Bewerbern, die auf dem durch § 33, Zf. 1 der G.-O. bezeichneten Gebiete (Völlerei, Unzucht) anrüchig sind und nach ihrem Vorleben eine glatte Abweisung verdienen, dass also nicht durch laxe und laue Handhabung der ihnen vom Gesetze verliehenen Machtbefugnis der Alkoholmissbrauch gefördert, sondern dass er im Gegenteil energisch bekämpft und unterdrückt werde. Das ist unzweifelhaft ihre gesetzliche Pflicht![28])

Mit dem Kapitel der Schankwirtschaften hängt zusammen die den Kreisen und Gemeinden überlassene Erhebung der Betriebssteuer sowie die Schankkonzessionssteuer (Preuss. Gewerbesteuergesetz vom 24. 6. 1891; Gesetz vom 14. Juli 1893 betr. Aufhebung direkter Staatssteuern und Kreis- und Provinzial-Abgabengesetz vom 23. April 1906). Die Handhabung dieser beiden Steuerarten kann sehr wohl auch zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauches beitragen.

Ueber die Zweckmässigkeit und den praktischen Erfolg dieser letzteren Steuern zu handeln, ist hier nicht der Ort; ist doch auch hierüber schon genug Material veröffentlicht worden.[29]) Es muss genügen, hervorzuheben, dass der Preussische Ministerialerlass vom 12. März 1907, durch den die Befugnis auch der Stadtkreise zur Einführung der Schankkonzessionssteuer anerkannt wurde, mit durch das Bestreben veranlasst ist, den übermässigen Alkoholgenuss einzudämmen. Und dass die Steuer mit ihren Höchstsätzen von 3600.— Mark und 5000.— M diesem Bestreben auch wirklich dienen kann und dienen wird, sollte wohl nicht bestritten werden. Insoweit also darf man ungezwungen dem Steuer-Recht der Gemeinde auch ihre Pflicht gegenüberstellen, auf diesem Wege der Bekämpfung des Alkoholmissbrauches zu dienen. —

Dass auch auf den verschiedenen Gebieten gemeindlicher sozialer Fürsorge gesetzliche Pflichten zur Bekämpfung des Alkoholismus aufzufinden sind, ist nicht zweifelhaft. Um mit der Jugend zu beginnen, so hatten wir bereits im ersten Abschnitt gesehen, dass die oberste preussische Schulaufsichtsbehörde in besonderen Erlassen die angemessene Belehrung der Schuljugend über die Gefahren des Alkohols den Schulleitungen zur Pflicht gemacht hat. Und da auf dem Gebiete des Schulwesens, abgesehen von den rein materiellen Fragen der Kostenlasten und Besoldungen, fast jede Regelung nur auf dem Wege von Verordnungen vor sich zu gehen pflegt, so kann man solche wohl ungezwungen hier gesetzlichen Normen gleichstellen. Eine besondere Art der Jugendpflege bildet die

[28]) Vgl. darüber u. a.: Anschütz; Germershausen; Bericht über den Berliner Kongress S. 30 ff.; Kappelmann VI b, c u. VII; Rath S. 22 ff.; Waldschmidt im Preuss. Verw.-Bl. Jahrg. 28 S. 97 ff.

[29]) Vgl. darüber: Hauswald; Kappelmann VI b u. VI e.

Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung). Hier ist es Pflicht des Gemeindevorstandes, ein wachsames Auge zu haben auf die schweren sozialen Gefahren, die dem heranwachsenden Geschlecht durch die „Sünden ihrer Väter" (mitunter auch Mütter) drohen oder schon über sie hereingebrochen sind. Der § 4 des Preussischen Fürsorgeerziehungs-Gesetzes vom 2. Juli 1900 sagt: Zur Stellung des Antrages (auf Fürs.-Erz.) sind berechtigt und verpflichtet: . . . in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern . . . . auch der Gemeindevorstand, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand . . . Weiter soll vor der Beschlussfassung durch das Gericht in allen Fällen der Gemeindevorstand — also auch dann, wenn er nicht selbst den Antrag gestellt hat — gehört werden. Auch ist der Gerichtsbeschluss dem Gemeindevorstande zuzustellen . Nach § 5 a. a. O. hat die Polizeibehörde für die sog. vorläufige Unterbringung in Fürsorgeerziehung zu sorgen, auch die endgültige Ueberführung der Zöglinge auszuführen. Wir sehen, dass das Gesetz hier den Gemeindebehörden sehr wichtige Rechte und Pflichten zugewiesen hat. Und wenn wir bedenken, wie eng das Kapitel der Fürsorgeerziehung mit den Begriffen Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Trunksucht zusammenhängt, so werden wir mit der Behauptung keinem Widerspruch begegnen, dass die gewissenhafte Erfüllung der den Gemeindebehörden in diesem Gesetz auferlegten Pflichten gleichzeitig einen bewussten Kampf gegen gar viele traurige Folgeerscheinungen der Trunksucht bedeutet. Somit ist es also ihre gesetzliche Pflicht, durch weise Handhabung des Gesetzes, sorgfältige und einsichtsvolle Prüfung der vorliegenden tatsächlichen Schäden auch auf diesem Gebiete im Kampfe gegen den Alkoholismus tatkräftig mitzuhelfen.

Wenn so die Gemeindebehörde auf einem durch besondere Gesetzesnormen geregelten Gebiete sich mit einzelnen gefährdeten Familienmitgliedern befassen muss, so hat sie auch auf allgemeinerer Grundlage die gesetzliche Pflicht, bei Bedrohung von Familienexistenzen durch lasterhaftes Verhalten eines Angehörigen einzugreifen. Ich meine hier die Stellung und die Pflichten des Gemeinde-Waisenrates. Nach § 1675 BGB hat dieses Organ der Gemeinde dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist. (§§ 1849, 1850 B G B). Hier haben wir ein weites Feld wichtiger Betätigung dieser Gemeindebehörde, eine Fülle von Rechten und gesetzlichen Pflichten. Inwiefern sich diese auf unser Thema beziehen, ist nicht schwer zu ergründen. Man denke z. B. an Fälle des Ruhens der elterlichen Gewalt durch tatsächliche Verhinderung des wegen hochgradiger Trunksucht in einer Anstalt befindlichen Vaters (§§ 1665, 1677 BGB),

an Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohles des Kindes durch Missbrauch des persönlichen Fürsorgerechtes, durch Vernachlässigung des Kindes, durch ehrloses und unsittliches Verhalten seitens des trunksüchtigen Gewalthabers — § 1666 BGB. Man denke weiter an die in § 1850 erwähnten Fälle der Gefährdung von Mündeln, die durch Verschulden trunksüchtiger Angehöriger verursacht werden (z. B. Vergeudung der für das Mündel bestimmten Unterhaltungsgelder durch gewissenlose, dem Trunk ergebene uneheliche Mütter, ältere Brüder u. s. w.). Ein umsichtiger und gewissenhafter Gemeindewaisenrat wird gerade hier auf dem Kampfplatz des Alkohols durch rasches, energisches und zweckmässiges Eingreifen viel Unheil verhüten, gefährdete Existenzen retten und dauernden Segen stiften können. Darum betrachten wir seine Aufgaben mit Recht gleichfalls als einen Beweis für die ihm durch das Gesetz auferlegte Pflicht zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs — soweit natürlich ein solcher die Veranlassung seines Eingreifens bildet.

Auf derselben Tafel steht die Aufgabe, die das Gesetz den Armenverbänden hinsichtlich der Entmündigung Trunksüchtiger gestellt hat. Nachdem das Bürgerliche Gesetzbuch mit der Neueinführung dieser Entmündigung einen wichtigen und dankenswerten Schritt getan, war es notwendig, diese neue Einrichtung praktisch auszugestalten und auch denjenigen Behörden eine Einwirkung auf die Entmündigung zu verleihen, die durch ihre Stellung am besten imstande sind, einen Einblick in das durch den Trunk geschaffene soziale Elend zu gewinnen, die an dessen Bekämpfung ein lebhaftes eigenes Interesse haben: die Gemeindebehörden. Die Bundesstaaten haben denn auch (auf der gesetzlichen Grundlage des § 680 Abs. 5 der Civ.-Proz.-Ordn.) hiervon Gebrauch gemacht, und es verordnet u. a. das neue Preussische Ausführungsgesetz zur C.-P.-O. vom 22. 9. 1899 in § 3: Die Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht kann auch von dem Armenverbande beantragt werden, dem die Fürsorge für den zu Entmündigenden im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit obliegen würde.

Nun könnte man hier einwerfen: Das Gesetz sagt ja: Die Entmündigung kann vom Armenverbande beantragt werden; er hat also doch wohl nur das Recht, nicht aber zugleich eine gesetzliche Pflicht zum Einschreiten. Dem wäre zu entgegnen, dass das Gesetz ja auch seine grundlegende Vorschrift in derselben Form zum Ausdruck bringt. § 6 des B G B. beginnt mit den Worten: Entmündigt kann werden u. s. w. Anders lässt sich die Vorschrift auch kaum fassen. Es ist aber selbstverständlich, dass das Gericht, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen gegeben sind, nicht nur die Befugnis, sondern geradezu die gesetzmässige Pflicht hat,

die Entmündigung auszusprechen, so dass dann das „kann" sich von selbst verwandelt in ein „muss".[30]) Dieselbe Stellung muss natürlich der Armenverband einnehmen, der dem Sinn des Gesetzes und seiner Pflicht gemäss handeln will! Auch er hat hier eine gesetzliche Pflicht zur Initiative, wenn die Entmündigung eines Trunksüchtigen das letzte und einzige Mittel bleibt, um dem Unheil zu steuern.[31])

Die Armenverbände (in Preussen) sind nun freilich an besondere Voraussetzungen für die Ausübung dieser ihrer rechtmässigen Pflicht gebunden. Nach einem Ministerialerlass nämlich vom 16. November 1899 (Min.-Bl. S. 227) sollen sie nur dann zu einem Antrage befugt sein, wenn der zu Entmündigende sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, so dass also die Besorgnis gerechtfertigt erscheint, er oder seine Angehörigen würden der öffentlichen Armenpflege anheimfallen. Die sonst im Gesetz — § 6 Zf. 3, BGB. — aufgestellten Voraussetzungen sollen ohne das gleichzeitige Vorliegen des ersten Kriteriums, allein für sich, nicht zur Stellung eines Entmündigungsantrages durch den Armenverband hinreichen. Man wird zugeben müssen, dass diese Auslegung dem Willen des Gesetzgebers entspricht, der ja ausdrücklich, um die Zuständigkeit des einzelnen Armenverbandes näher zu umschreiben, den Fall zukünftiger Hilfsbedürftigkeit des zu Entmündigenden und die Notwendigkeit der dann zu leistenden Fürsorge annimmt. Näher auf die Frage einzugehen, ist nicht angängig. Es genügt, dargetan zu haben, dass auch hier wiederum eine gesetzliche — einem Recht entsprechende Pflicht der Gemeinde begründet worden ist, den Kampf gegen den Alkoholmissbrauch zu führen.[32])

Das soeben besprochene Recht der Armenverbände führt uns in das Gebiet des Armenwesens überhaupt. Es sollte die Betrachtung: ob auch die Gemeinde-Armenverwaltung eine gesetzliche Pflicht zur Bekämpfung des Alkoholismus hat, als eine der wichtigsten, zugleich auch als eine rechtlich schwierige Frage zum Schluss aufgespart werden.

Soweit es sich hier um rein helfende Fürsorge handelt, ist die Beantwortung freilich sehr leicht. Die Armenfürsorge muss heute nach gesetzlicher Vorschrift überall da einsetzen, wo Hilfsbedürftigkeit öffentlich zutage tritt. Es ist dafür völlig gleichgültig, ob die Not durch schuldhaftes Verhalten

[30]) Vgl. darüber: Planck, Kommentar zum BGB. Bd. I. Einl. und Note 8 zu § 6; Staudinger Kommentar ¾ Aufl. Bd. I. Note III² zu § 6.
[31]) Vgl. § 133 BGB.
[32]) Vgl. über diese Frage: Kongressberichte v. Bremen S. 188 ff.; Colla; Endemann; Hermes; Kappelmann II, III, VI a; Martius; Rath S. 21; Samter S. 104 ff.; Schäfer; Waldschmidt in Heft 55 der Schriften des Deutschen Vereins S. 161 ff.

des Unterstützten selbst oder seiner Angehörigen ausgelöst worden ist, oder ob sie aus anderen Ursachen entspringt. Diese Frage kann wohl auf die Art der gewährten Hilfe von Einfluss sein, sonst aber ist das Moment der Verschuldung, für unsere Betrachtung also die Trunksucht, als Ursache der Verarmung für die Frage nach der gesetzlichen Pflicht zur Unterstützung selbst gänzlich auszuschalten.[33]) Und wenn durch diese Unterstützung, sei es des Trinkers, sei es seiner darbenden Familie zugleich die Trunksucht selbst wirksam bekämpft wird, so ist das eine zwar erwünschte Folgeerscheinung, nicht aber etwa ein Beweis dafür, dass es sich hierbei um eine Pflicht zur Bekämpfung der Trunksucht handelt. Diese Pflicht fällt eben dann von selbst zusammen mit der gesetzlichen Unterstützungspflicht.

Völlig anders aber ist die Frage aufzufassen, ob die Gemeinde, auch auf unserem Gebiete, bewusst vorbeugende Armenpflege als Ausfluss ihrer gesetzlichen Unterstützungspflicht treiben darf und soll. Diese Frage ist des öfteren Gegenstand der Untersuchung, i. b. auch der Verhandlungen auf Kongressen u. dgl. gewesen. Man hat sich — um das gleich vorweg zu nehmen — je länger je mehr einer bejahenden Antwort zugeneigt. Wir können uns im Rahmen unserer Aufgabe zwar nicht in eine nähere Untersuchung dieser grundsätzlichen Frage vertiefen, wollen aber doch versuchen, kurz das zu ihrer Lösung Wesentliche hervorzuheben. Das heute geltende Armenrecht fusst nicht mehr auf den Geboten des Mitleides, allgemeiner Menschenliebe, christlicher oder überhaupt religiöser Charitas — wenn es auch bei seiner Betätigung dieser schönen Regungen nicht entraten wird und soll —, es bewegt sich vielmehr in festen Bahnen auf klarer gesetzlicher Grundlage. Der moderne Staat anerkennt ein — wenn auch bei uns in Deutschland nicht klagbares — Recht des Hilfsbedürftigen auf öffentliche Unterstützung und eine dementsprechende gesetzliche Pflicht der öffentlich-rechtlichen Korporationen. Ein Recht, das bereits in der französischen Verfassung vom 14. 6. 1793 dahin seinen Ausdruck gefunden hatte: „La société doit la subsistance aux citoyens malheureux." Für uns bildet diese gesetzliche Grundlage das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, das in § 28 bestimmt: Jeder hilfsbedürftige Deutsche muss vorläufig von demjenigen Ortsarmenverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Und der Begriff der Hilfsbedürftigkeit wiederum wird durch die verschiedenen Landesgesetze näher bestimmt. Wenn diese auch

[33]) S. a. Roscher S. 80; die bei Wohlers-Krech in Note 12 a zu § 28 angeführten Entsch. des B. A. f. d. H. W.

in Einzelheiten von einander abweichen, so stimmen sie doch im wesentlichen dahin überein, dass jedem mindestens Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Todes ein angemessenes Begräbnis gewährt werden muss. Man wird zugeben müssen: in diesem Rahmen scheint kein Platz vorhanden für die Forderung einer vorbeugenden Armenpflege. So sagt noch Rocholl: Die präventive Armenpflege fällt nicht in den Bereich des Unterst.-Wohns.-Gesetzes, so dass die dafür aufgewendeten Kosten nicht erstattungsfähig sind.[34]) Indessen lassen bereits einige landesgesetzliche Ausführungsbestimmungen Ansätze zu einer gewissen Erweiterung dieses engen Rahmens erkennen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Einen weiteren Beweis für die fortschreitenden Gedanken der Wichtigkeit der erweiterten Armenpflege bietet das preussische Gesetz vom 11. Juli 1891 über die Pflicht der Landarmenverbände zur Bewahrung, Kur und Pflege von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden.

Weit wichtiger aber sind die im letzten Jahrzehnt wiederholt von seiten der berufensten Männer der Wissenschaft und Praxis erfolgten Kundgebungen für die Anerkennung vorbeugender Armenpflege als einer gesetzlichen Aufgabe der Gemeinden. Ich nenne hier einmal die für unser Thema als wahre Fundgrube dienende Arbeit von Samter: Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen — in Verbindung mit den Verhandlungen hierüber auf der 21. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (1901)[35]). Ferner die auf der 25. Jahresversammlung dieses Vereins 1905 erstatteten vorzüglichen Berichte sowie die Verhandlungen über die „heutigen Anforderungen an die öffentliche Armenpflege im Verhältnisse zur bestehenden Armengesetzgebung“ (Berichte von Buehl u. Flemming, Fleischmann und Schwander[36]). Samter kam — im Verein mit Waldschmidt — auf Grund eingehendster, scharfsinniger Untersuchungen zu dem Satz: Die öffentliche Armenpflege hat nach den gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, für die Heilbehandlung hilfsbedürftiger Trunksüchtiger Sorge zu tragen.[37]) Bei der Bekämpfung dieses Leitsatzes auf der Versammlung in Lübeck 1901 trat im Grunde völlige Uebereinstimmung hervor. Nur schien die Fassung

[34]) Rocholl S. 65.
[35]) Schriften des Deutsch. V. f. Armenpfl. u. Wohlt. Heft 55, 56.
[36]) Ebenda Heft 73 und 75.
[37]) Samter S. 119.

etwas zu allgemein und zu weitgehend. Es wurde — von Buehl-Hamburg — der Auffassung Ausdruck gegeben, dass das Bundesamt für das Heimatwesen wahrscheinlich niemals eine solche Verpflichtung allgemein anerkennen werde, das Aufstellen jenes Satzes also etwas gefährlich sei. Man ist dem damals gefolgt und hat folgenden etwas zahmeren Leitsatz angenommen: „Soweit die Trunksucht sich im Einzelfalle als Krankheit darstellt und zugleich Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist es grundsätzlich Pflicht der Armenverbände — gegebenenfalls der Landarmenverbände —, für genügende Heilbehandlung der Trunksüchtigen zu sorgen[38]). Die im Jahre 1905 von Buehl und Flemming aufgestellten Leitsätze gingen dahin, dass einmal die neuere Tendenz einer Erweiterung der Aufgaben der Armenpflege in der bestehenden Gesetzgebung ihre Rechtfertigung finde, sodann, dass künftig in noch höherem Masse eine Gewähr für allseitige und gleichmässige Erfüllung der den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden und in der bestehenden Gesetzgebung begründeten Anforderungen an die öffentliche Armenpflege zu schaffen sei[39]). In der Jahresversammlung des genannten Deutschen Vereins — in der grundsätzliche Bedenken nur von einer Seite (Jakstein) erhoben wurden — fand wiederum eine etwas vorsichtigere Fassung Annahme, die aber doch zum Ausdruck bringt, dass die der Verarmung vorbeugenden Anforderungen der Gegenwart an die Fürsorge im Unterstützungswohnsitzgesetz begründet und, tatsächlich durchführbar seien[40]). Dass man auch die Bekämpfung des Alkoholismus — sei es auch vielleicht nur in der engeren Beziehung der Fürsorge für Trunksüchtige — mit unter diese Anforderungen rechnete, bedarf kaum der Hervorhebung[41]).

Wie aber werden denn diese Sätze begründet? Ich denke, einfach und ungezwungen genug. Als die gesetzlichen Mindestleistungen öffentlicher Armenfürsorge fanden wir die Gewährung von Obdach, Lebensunterhalt und die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen. Was beginnt beispielsweise die Armenverwaltung einer grösseren Stadt mit einem völlig mittellosen Mann, der einen schweren Beinbruch erlitten hat und für den — aus irgend einem Grunde — keine Krankenkasse eintritt? Sie wird ihn auf ihre Kosten in das öffentliche Krankenhaus bringen.

[38]) Schriften d. D. V. f. A. u. W. Heft 56 S. 125.
[39]) Ebenda Heft 73 S. 100.
[40]) Ebenda Heft 75 S. 165. Dass Fleischmann-Nürnberg für Bayern den Satz aufstellte (a. a. O. Seite 145): Die Aufgaben der vorbeugenden Armenpflege sind Aufgaben der sozialen Fürsorge; sie können von den Gemeinden nicht erfüllt, sondern müssen grossen politischen Verbänden übertragen werden — musste angesichts der Bestimmungen des bayrischen Gesetzes vom 29. 4. 1869 eigentlich wundernehmen.
[41]) Buehl-Flemming S. 36.

Selbstverständlich wird er da nicht nur „gepflegt", sondern man wird den Bruch sachgemäss behandeln und den Mann wieder heilen, so dass er sein Bein gebrauchen und arbeiten kann — notabene wenn er sonst arbeitsfähig ist. Was wird dieselbe Armenverwaltung mit einem mittel- und obdachlosen, durch den Trunk völlig heruntergekommenen, alleinstehenden Menschen machen, der auf der Strasse hilflos liegen geblieben ist? Sie wird ihn — zweckmässiger Weise wenigstens — in einer geeigneten Anstalt (Asyl, Versorgungs-, Armenhaus oder dergl.) unterbringen und ihn dort so lange verpflegen, bis er anderweit Arbeit und Unterkommen gefunden hat. Das ist keine besondere Leistung, denn es wird ihm damit doch nur Obdach und Lebensunterhalt verschafft. Zugleich aber wird damit vorgesorgt, dass diese zeitweilig völlig hilflosen Menschen wieder in die Lage versetzt werden, sich selbst zu ernähren, d. h. es wird vorbeugende Armenpflege getrieben. Noch deutlicher tritt dies Moment zu Tage, wenn die Armenverwaltung Mittel bewilligt, um einen im ersten Stadium lungenkranken jungen Menschen zeitweise in einer Lungenheilstätte, skrophulöse Kinder in Soolbädern u. dergl. unterzubringen, vorausgesetzt, dass nach ärztlichem Gutachten eine wesentliche Besserung oder gar Heilung von diesen Massnahmen sicher zu erwarten ist. Dass damit die Armenverbände ihre gesetzlichen Aufgaben nicht überschreiten — ganz abgesehen von der Frage der Erstattungsfähigkeit solcher Aufwendungen — ist schon früher erkannt worden[42]).

Nicht anders findet sich denn auch die Begründung unserer Sätze in den erwähnten Schriften. Der Bericht von Buehl-Flemming geht davon aus, dass sich zwar die Armenpflege auf die Gewährung des Notwendigen beschränken soll. Was aber zum Leben notwendig ist, darf nicht in abstracto nach starren, ein für allemal festgelegten Formeln, sondern muss nach sozialen Gesichtspunkten, d. h. aus den gesellschaftlichen Anschauungen der Zeit heraus bestimmt werden. Und wenn diese Anschauungen dahin führen, eine Erweiterung der Aufgaben der Armenpflege nach den soeben angedeuteten Richtungen hin eintreten zu lassen, wenn eine Armenverwaltung dahin zielende Massnahmen für notwendig hält — und billiger Weise halten darf —, um im gegebenen Fall die erforderliche Hilfe zu gewähren, so bewegt sie sich damit durchaus im gesetzlichen Rahmen unseres heutigen Armenrechts[43]). Dass diese Erkenntnis bei weitem noch nicht überall hin durchgedrungen ist, dass sehr viele Armenverwaltungen

---

[42]) Vgl. u. a. Roscher S. 210 ff., 223; Rocholl S. 65 ff. Buehl, Armenwesen S. 13 ff.

[43]) Buehl-Flemming S. 71; Samter S. 23, 29 ff.

heute noch — aus leicht begreiflichen Gründen! — eifrig bemüht sind, für den Begriff der Hilfsbedürftigkeit und ihre eigene Unterstützungspflicht die denkbar engsten Grenzen zu ziehen, dass gar viele von ihnen schon ihrer schwachen Leistungsfähigkeit wegen garnicht anders handeln können: das ist zwar richtig, ändert aber an der Wahrheit des gefundenen Satzes nichts. Vollends überzeugend wird diese Wahrheit, wenn sie, wie in der letzten Zeit wiederholt geschehen, durch die Rechtsprechung des Bundes für das Heimatwesen gestützt wird. Nachdem diese Spruchbehörde schon früher verschiedene Aufwendungen als erstattungsfähig anerkannt hat, die zweifellos die Natur auch vorbeugender Armenpflege in sich tragen, wie z. B. Gewährung von angemessenen Kleidungsstücken an Arbeitsfähige, um dem Bedachten die Möglichkeit eines bestimmten Erwerbs zu verschaffen, Zahlung von Gewerbesteuern oder Gewährung von Mitteln zum Gewerbebetriebe, zur Einlösung versetzter Habseligkeiten, Darreichung von Reisegeld zum Antritt einer Arbeitsstelle[44]) — hat sie in neuester Zeit mehrfach gerade solche Fälle im gleichen Sinne entschieden, die dem soeben behandelten Gebiete angehören. So sind als erstattungsfähig anerkannt worden: die Aufwendungen zur Unterbringung verwahrloster Kinder, zur Gewährung von Landaufenthalt, zum Besuch von Luftkurorten, Kinder- und Lungenheilstätten, zum Aufenthalt von Geisteskranken, Geistesschwachen, Blinden, Taubstummen in Anstalten zum Zwecke der Besserung und Heilung (Krankenpflege!)[45]). Statt anderer Beispiele mag hier der grundlegende Satz der Entscheidung vom 19. Oktober 1901 angeführt werden, der die Unterbringung einer lungenkranken Person in einer Heilstätte trotz der erheblichen Kosten und trotz der langen Dauer der Kur als innerhalb der Aufgaben der Armenpflege liegend, und zwar auch als gesetzliche Verpflichtung, anerkennt, wenn nach ärztlichem Gutachten dieses Heilverfahren das einzige Mittel ist, von dem eine Heilung oder wesentliche Besserung des Krankheitszustandes zu erwarten ist[46]). Weiter geht noch ein Erkenntnis vom 17. November 1906[47]).

In einigen Entscheidungen (B. 35 S. 34 u. B. 46 S. 10) läßt das Bundesamt f. d. H. die Frage offen, ob unter diesem Gesichtspunkt auch die Unterbringung Trunksüchtiger in einer Trinkerheilanstalt zu den Aufgaben der Armenpflege gehöre. Ich glaube, man wird diese Frage in richtiger Schlussfolgerung aus dem bisher Gesagten unbedenklich

---

[44]) Siehe die Entscheidungen bei Wohlers-Krech, Note 11 a d zu § 28 sowie bei Eger Note V, 3^2 zu § 1.

[45]) Ebenda Noten 12 b, a u. b; 15 B a, e, h.

[46]) Bei Buehl-Flemming S. 35.

[47]) Entsch. des B. A. f. d. H. W. Heft 39 S. 50.

bejahen dürfen, wie denn auch andere sie bereits bejaht haben[48]). Erkennt man die Trunksucht als eine Krankheit an, so folgt diese Bejahung mit Notwendigkeit aus unseren bisherigen Darlegungen. Und dass die Trunk-Sucht (ich betone das Wort „Sucht" absichtlich!) eine besondere, selbständige Krankheit ist, darüber kann nach dem heutigen Stande der Erfahrung und Wissenschaft kein Zweifel mehr herrschen.

Ich muss Samter unbedingt folgen, der seine Beweisführung auf den Satz aufbaut: Da die Trunksucht eine Krankheit ist, so hat die Armenpflege das Recht und die gesetzliche Pflicht, alles das zu tun, was zur Besserung und Heilung dieser Krankheit notwendig ist. Ich kann es mir versagen, näher auf Samters Untersuchungen und Schlussfolgerungen einzugehen, die ich Wort für Wort unterschreibe. Ich möchte nur, sowohl aus eigener wie auch aus sonstiger mir bekannt gewordener Erfahrung anderer heraus, die Tatsache betonen, dass selbst unter den heute leider noch völlig unzulänglichen Verhältnissen unserer Trinkerversorgung eine geeignete Behandlung Trunksüchtiger, namentlich die längere Unterbringung in besonderen unter ärztlicher Leitung stehenden Trinkerheilanstalten, geradezu Wunder wirken kann und in nicht wenigen Fällen schon gewirkt hat. Und weiter, dass so dieser Zweig vorbeugender Armenpflege dem Unterstützten selbst und seinen Angehörigen dauernde Hilfe und die Gewissheit einer gesicherten Lebensführung auf eigener Kraft verleihen, damit aber auch der Gemeinde sehr wesentliche Vorteile — auch in rein materieller Hinsicht — verschaffen kann. Wird diese Erkenntnis durch Erfahrungen mehr und mehr verbreitet, dann wird sich — die am eigenen Leibe verspürten praktischen Folgen eines Lehrsatzes pflegen die Ueberzeugung von seiner Wahrheit stets zu schärfen! — die Anerkennung der gesetzlichen Pflicht der Gemeinden zur Bekämpfung der Trunksucht, damit auch des Alkoholismus an sich, auch auf dem Gebiete des Armenwesens, bald allgemein Bahn brechen.

Ich habe bei der Fassung meiner Aufgabe und bei ihrer Lösung unterschieden zwischen einer sittlichen und einer gesetzlichen Pflicht der Gemeinden. Ich habe das getan nur aus Zweckmässigkeitsgründen, weil mir so die Lösung der

[48]) So Buehl-Flemming S. 36; Roscher S. 258; Buehl, Armenwesen S. 44 ff.; Samter S. 119.

Aufgabe einfacher schien. Nicht aber wollte ich einen inneren Gegensatz damit aufstellen. Es gibt ja im Leben solche Gegensätze, und es wird z. B. der Richter manchmal, vielleicht zu seinem eigenen schmerzlichen Bedauern, erkennen müssen: Hier sprechen zwar sittliches Empfinden und Billigkeit für die Sache, das starre Recht aber stellt sich dagegen. Allgemein gedacht aber, und wiederum für das Gebiet der Verwaltung, soll ein schroffer, unüberbrückbarer Gegensatz zwischen Sitte und Gesetz nicht aufgestellt werden. Ich habe bei der Scheidung nicht gedacht an ängstliche Gemüter, die etwa sagen könnten: Ich möchte ja wohl gerne aus meinem sittlichen Empfinden heraus hier helfen — aber das Gesetz, der starre Buchstabe lässt es nicht zu. Nein — das soll es bei der Behandlung unserer Frage nicht geben! Es bestehen auch ungeschriebene Gesetze, die sowohl das sittliche Gebot als auch die strenge Norm des gesetzten Rechts gleichermassen umspannen. Und eine Gemeinde, deren führende Männer dem Pulsschlag dieser Gesetze zu lauschen und ihre mahnende Stimme zu hören verstehen, wird gut fahren, wenn diese Männer in wahrer Erkenntnis vom Wohl und Wehe des ihnen anvertrauten Gemeinwesens zur Anbahnung oder Erhaltung eines gesunden und geordneten Gemeindelebens, zur Förderung der Kraft und Wohlfahrt der Gesamtheit und des einzelnen Gliedes den Kampf gegen alles Minderwertige, alles Schlechte und Verderbliche, darum auch den Kampf gegen den Alkoholismus auf ihre Fahne schreiben und diese Fahne zum Siege führen! Dann erfüllt die Gemeinde ihre Pflicht.

Fragt man mich nun: Was kann und soll geschehen, um dieser Forderung zu genügen, so mag mir vergönnt sein, zum Schluss die Leitsätze aufzunehmen, die Rath seiner Schrift vorangestellt hat. Sie decken sich im wesentlichen mit dem, was auch andere und ich schon vorgeschlagen haben. Da mir seine Fassung besonders treffend erscheint, sei ihr hier der Vorzug gegeben:

Angesichts der schweren Schäden, die der Alkoholismus in gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung dem Volkskörper zufügt, ist es eine ernste, unabweisbare Pflicht der deutschen Gemeindeverwaltungen, alle ihre Kräfte in den Dienst des Kampfes gegen die Trunksucht zu stellen.

Zu diesem Zweck ist den Gemeindeverwaltungen dringend zu empfehlen:

I. sich selbst über das Wesen des Alkoholismus und die Schäden aufzuklären, die die Trunksucht sowohl in ordnungs- und sicherheitspolizeilicher, wie auch in finanzieller Beziehung dem Gemeindeleben zufügt;

II. die so gewonnenen Kenntnisse im Interesse des Gemeindedienstes zu verwerten:

1. durch Einwirkung auf Beamte und Angestellte,

2. durch Einführung von Arbeitsordnungen und Wohlfahrtseinrichtungen, die besonders in den Gemeindebetrieben die Misstände übermässigen Alkoholgenusses zu beseitigen geeignet sind;

III. sich der durch Reichs- und Landesgesetzgebung gebotenen Vollmachten zum Zweck einer zielbewussten Bekämpfung der Trunksucht zu bedienen, und zwar:

1. durch direkte Verwaltungsmassnahmen gegen einzelne Trunksüchtige auf polizeilichem und auf armenpflegerischem Gebiet (Heilbehandlung, Entmündigung);
2. durch indirekte Verwaltungsmassnahmen:
   a) mittels Einwirkung auf Anzahl und Beschaffenheit der Schankbetriebe (Schankkonzessionswesen),
   b) zwecks Regelung des Alkoholkonsums (Schankstättenpolizei);

IV. alle den Missbrauch geistiger Getränke bekämpfenden Bestrebungen in umfassender, vorbeugender Fürsorge zu pflegen und zu fördern, und zwar:

1. im allgemeinen durch weitgehende Aufklärung, Unterstützung von Vereinsbestrebungen usw., und im besonderen durch Belehrung in der Schule und durch Einwirkung auf die schulentlassene Jugend;
2. durch Förderung einer gesundheitlich, sittlich und wirtschaftlich einwandfreien Lebensweise und Lebenshaltung, und zwar:
   a) mittels Schaffung von Aufenthalts- und Erholungsstätten als Ausgleich gegen ungünstige Wohnungsverhältnisse,
   b) mittels Förderung einer einwandfreien Trinkwasser-, Milch-, Kaffee-, Tee- usw. Versorgung (öffentliche Trinkbrunnen, Milchhäuschen, Kaffeewagen usw.),
   c) mittels erzieherischer Massnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit der Frauen (Rechtsberatungsstellen, Haushaltungsschulen usw.),
   d) mittels sonstiger sozialwirtschaftlicher Einrichtungen (Arbeitsnachweis, Sparkassen);

V. durch vorbeugende Individualfürsorge:
Einrichtung amtlicher Fürsorgestellen für trunksüchtige oder trunkgefährdete Personen unter organischer Zusammenfassung aller die Trunksuchtsbekämpfung anstrebenden öffentlichen und privaten Kräfte.

Nachschrift.

Vorstehender Aufsatz ist schon vor mehreren Jahren geschrieben. Seitdem hat, das darf mit freudiger Genugtuung festgestellt werden, dank der energischen und zielbewussten Arbeit aller am Werke tätigen Kräfte, insbesondere der verschiedenen Vereine, die Erkenntnis von der Notwendigkeit des Kampfes gegen den Alkoholismus sich immer siegreicher Bahn gebrochen und — auch innerhalb unserer Gemeinden — schöne Früchte gezeitigt! Ergänzend sei nur noch bemerkt, dass durch das neue preussische Arbeitsscheuen-Gesetz vom 23. Juli 1912 (Art. I. § 1 a) jetzt den Armenverbänden die Möglichkeit gegeben ist, Nährpflichtsäumige zwangsweise auch in Trinkerheilanstalten verbringen zu lassen. Der Verfasser.

Alcohol and Tuberculosis*).

By Professor G. Sims Woodhead - Cambridge.

The object of this paper is to summarise the observations on the relationship between alcohol and tuberculosis.

All authorities are agreed as to the evils of excessive drinking; it is possible, also, that „physiological" doses of alcohol may produce injurious effects, through the changes in the tissues and fluids of the body, as the organism makes efforts to adapt itself to such doses. May not tolerance for alcohol be gained at some cost to the individual? From observations made on 86 patients Dr. Hare has demonstrated that alcohol injures the kidneys. It is, of course, practically impossible to define what is a „physiological" dose of alcohol; it varies with the individual subject.

Of late years there has been a growing mistrust amongst medical men throughout Europe and the United States of America as to the value of alcohol as a therapeutic agent, in febrile diseases generally, and in tuberculosis in particular. The grounds for this mistrust may be drawn from a very large number of authors during the last twenty-five years, and may be summed up under the following heads:

1. Incidence of pulmonary tuberculosis in drinkers. — Dickenson states that as compared with the incidence of tuberculosis among the temperate, that amongst drinkers is as 3 : 1. Barbier records that 98 per cent of the phthisical in Paris hospitals who have come to the city as adults were immoderate drinkers.

Baudran, of Beauvais, quoted by Brouardel, says that the mortality from tuberculosis rises directly with, and in proportion to, the increase of alcoholism. Friedrich, out of 451 cases of phthisis, found that 133 were alcoholics. Similar evidence is given by Letulle, Liebe and others.

2. Incidence of tuberculosis in trades exposed to temptation to alcoholism. — Tatham and Newsholme have published statistics to the effect that persons engaged in the distribution of alcohol are especially prone

*) Abstract of a paper, read at the International Congress on Tuberculosis at Rome on April 18th, 1912.

to tuberculosis. Tatham gives the figures for eleven trades, barmen heading the list as having the greatest mortality from tuberculosis. With regard to tuberculosis amongst brewers' employees, Karl Pearson, in a pamphlet recently published, quotes the statistics of the Leipzig Ortskrankenkasse in support of his contention that alcoholics being stronger and more vigorous than the temperate, are less affected by tuberculosis. Von Gruber, from the same statistics, draws an entirely different conclusion. These statistics certainly show that there is a very high tuberculosis incidence among brewers' employees between the ages 35—54, a fact which bears out Liebe's statement that tuberculosis frequently attacks drinkers later in life than others. Reveillaud states that 66,6% of the coffee-house waiters in Brussels die of tuberculosis.

The age-factor of tuberculosis in different trades seems to be of special importance in connection with the age-factor in alcoholism. This comes out with special force in von Gruber's figures.

3. Alcohol as a predisposing factor in tuberculosis. — Letulle, from his observations in the Paris hospitals, concludes that of all chronic complaints, slow alcoholic poisoning is the surest preparation for the invasion of pulmonary tuberculosis.

Increased susceptibility to tuberculosis is frequently the result of the action of special poisons, often acting upon the nerves; and in many cases alcohol appears to act cumulatively along with these other poisons. In so far as alcohol interferes with nutrition, most writers are of opinion that it is a predisposing factor in tuberculosis. Racial and class predisposition afford additional evidence as to the predisposing influence of alcohol both directly and indirectly. Osler, Hector MacKenzie, Vos and Strumpell may be referred to on these points.

4. Alcoholism is associated with cirrhosis of the liver, nervous disorders etc., which predispose to, or accompany, tuberculosis.

Evidence of this is cited from Vivian Poore, Allchin, Percy Kidd, Oliver, von Bunge, Vos and Kelynack.

5. Parental alcoholism predisposes the offspring to tuberculosis. — J. H. Greef, from observations made on over 150 families, in which he examined 524 children personally, states that where the father or maternal grandfather was a drunkard, the daughter was in 10% of the cases phthisical, and in 70% unable to suckle her children. Reynier states that in a large proportion of cases of external tuberculosis in children he can find no family history of tuberculosis, but the father is often a drunkard. He adds that 90% of

his cases of external tuberculosis in adults over forty are due to alcoholism.

6. Use of alcohol in sanatoria. — In England, France, and America alcohol is being regarded with growing distrust; in Germany and Italy it is looked upon more favourably. There is evidence that it is unsatisfactory in the treatment of night-sweats; the author's own experiments in temperature lead him to agree with this view.

The prognosis in tuberculosis is less favourable in an alcoholic, because alcohol interferes with metabolism, and also with the patient's mind and will-power, making him less capable of determined and persevering co-operation in his cure.

7. Result of direct inoculation experiments with tuberculous material on alcoholised animals. — These experiments, carried out by Kern, Laitinen, and Achard and Gailard, are comparatively few in number, but they afford some corroboration to the idea that alcohol is a predisposing factor in tuberculosis. The evidence is, however, incomplete, and much requires to be done before the matter is settled from the experimental point of view.

The author is strongly in agreement with those who hold that any efficient anti-tuberculosis campaign must include educational anti-alcohol work.

Alkohol und Tuberkulose.

Von Professor G. Sims Woodhead, Cambridge.

Im folgenden soll eine kurze Darlegung der Beziehungen zwischen Alkohol und Tuberkulose gegeben werden.

Alle medizinischen Autoritäten sind sich über die Schädlichkeit übermäßigen Alkoholgenusses einig; es ist auch sehr wohl möglich, dass schon „physiologische" Dosen von Alkohol durch die Veränderungen, die sie in den Geweben und Flüssigkeiten des Körpers hervorrufen, schädlich wirken, können, da der Organismus Anstrengungen macht, sich solchen Dosen anzupassen. Wird also die Gewöhnung an den Alkohol nicht auf Kosten der Gesundheit gewonnen? Durch Beobachtungen an 86 Patienten hat Dr. Hare den Beweis geliefert, dass der Alkohol die Nieren schädigt. Es ist natürlich praktisch unmöglich, genau festzustellen, was eine „physiologische" Alkoholdosis ist; sie ist bei jedem einzelnen Menschen wieder verschieden.

In den letzten Jahren hat sich unter den Medizinern Europas und der Vereinigten Staaten ein wachsendes Misstrauen gegen den Wert des Alkohols als Heilmittel bei Fieberkrankheiten im allgemeinen und bei der Tuberkulose im besonderen bemerkbar gemacht. Die Gründe für dieses Misstrauen können einer sehr grossen Anzahl von Werken, die in den letzten fünfundzwanzig Jahren erschienen sind, entnommen werden und lassen sich unter folgenden Gesichtspunkten zusammenfassen:

1. Häufigkeit der Lungentuberkulose bei Trinkern. — Dickenson stellt fest, dass die Häufigkeit der Tuberkulose bei Trinkern verglichen mit ihrem Auftreten bei Mässigen sich verhält wie 3 zu 1. Barbier gibt an, dass in den Pariser Krankenhäusern 98% der

Lungenkranken, die als Erwachsene in die Stadt kamen, unmässige Trinker waren. — Baudran von Beauvais sagt an einer Stelle, die von Brouardel angezogen wird, dass die Sterblichkeit an Tuberkulose direkt mit und im Verhältnis zu dem Zunehmen des Alkoholismus wächst. Friedrich fand, dass von 451 Lungenkranken 133 Alkoholiker waren. Aehnliches Beweismaterial ist von Letulle, Liebe und anderen veröffentlicht.

2. Häufigkeit der Tuberkulose in Berufen, die der Versuchung zum Alkoholmissbrauch ausgesetzt sind. — Tatham und Newsholme haben Statistiken veröffentlicht, die den Beweis erbringen, dass Personen, die im Schankgewerbe beteiligt sind, für Tuberkulose besonders empfänglich sind. Tatham gibt die Zahlen für 11 Gewerbe, die die grösste Sterblichkeit an Tuberkulose aufweisen; an der Spitze der Liste stehen die Kellner. Im Hinblick auf das Auftreten der Tuberkulose unter den Brauereiangestellten, zitiert Karl Pearson in einer kürzlich veröffentlichten Broschüre die Statistiken der Leipziger Ortskrankenkasse als Stütze für seine Behauptung, dass Alkoholiker stärker und kräftiger seien als Mässige und deshalb von der Tuberkulose weniger ergriffen werden. Von Gruber zieht aus denselben Statistiken einen völlig anderen Schluss. Diese Statistiken zeigen zweifellos, dass unter den Brauereiangestellten im Alter von 35—54 Jahren die Tuberkulose sehr häufig auftritt, eine Tatsache, die Liebes Feststellungen bestätigt, dass Trinker nicht selten erst im späteren Lebensalter von der Tuberkulose befallen werden. Reveillaud stellt fest, dass 66,6% der Kaffeehaus-Kellner in Brüssel an Tuberkulose sterben.

Von besonderer Bedeutung erscheint die Altersfrage bei dem Auftreten der Tuberkulose in einzelnen Gewerben, in Verbindung mit Beobachtungen über die Lebensdauer bei Alkoholikern. Die von Gruberschen Zahlen bringen dies mit besonderer Klarheit zum Ausdruck.

3. Alkohol als prädisponierender Faktor für Tuberkulose. — Letulle schliesst auf Grund seiner Beobachtungen in den Pariser Krankenhäusern, dass langsame Alkoholvergiftung die sicherste Bodenbereitung für eine Lungentuberkulose-Infektion ist.

Erhöhte Empfänglichkeit für Tuberkulose ist häufig das Ergebnis wiederholter Einwirkung besonderer Gifte auf die Nerven; in vielen Fällen scheint der Alkohol die Wirkung dieser anderen Gifte noch zu verstärken. Insofern als der Alkohol die Ernährung schädlich beeinflusst, sind die meisten Autoren der Ansicht, dass er für die Tuberkulose prädisponiert. Rassen- und Klassen-Prädisposition verstärken noch den Beweis für den prädisponierenden Einfluss des Alkohols, sowohl direkt als indirekt. Diesen Punkt betreffend mag auch auf Osler, Hector, MacKenzie, Vos und Strumpell verwiesen werden.

4. Mit dem Alkoholismus hängen zusammen Lebercirrhose, nervöse Störungen etc., welche für Tuberkulose empfänglich machen oder sie begleiten. —

Beweismaterial hierfür ist zu finden bei Vivian Poore, Allchin, Percy Kidd, Oliver, von Bunge, Vos und Kelynack.

5. Elterlicher Alkoholismus prädisponiert die Nachkommenschaft für Tuberkulose. — J. H. Greef stellt auf Grund von Beobachtungen an mehr als 150 Familien, in welchen er selbst 542 Kinder untersuchte, fest, dass, wo der Vater oder der Grossvater mütterlicherseits ein Trinker war, die Tochter in 10% der Fälle schwindsüchtig und in 70% der Fälle nicht fähig war, ihre Kinder zu stillen. Reynier gibt an, dass er in einer grossen Anzahl von Fällen äusserlicher Tuberkulose bei Kindern keine Vererbung feststellen konnte, dass aber der Vater vielfach ein Trinker war. Er fügt hinzu, dass 90% der Fälle äusserlicher Tuberkulose, die er bei Erwachsenen zu behandeln hatte, ihre Entstehung dem Alkoholismus verdankten.

6. Verwendung von Alkohol in Heilstätten. In England, Frankreich und Amerika wird der Alkohol mit steigendem Misstrauen betrachtet; in Deutschland und Italien steht er noch in höherer Gunst. Klar bewiesen ist, dass bei der Behandlung von Nachtschweiss mit ihm unbefriedigende Erfolge erzielt werden; des Verfassers eigene Untersuchungen führten ihn dazu, dieser Anschauung beizustimmen.

Die Prognose bei Tuberkulose ist für einen Alkoholiker weniger günstig, weil der Alkohol den Stoffwechsel stört, und auch auf des Kranken Gemütszustand und Willenskraft ungünstig einwirkt, indem er seine Fähigkeit schwächt, zielbewusst und ausdauernd an seiner Heilung mitzuwirken.

7. Ergebnisse von Untersuchungen an alkoholisierten Tieren, denen Tuberkulosematerial eingeimpft wurde. — Diese Untersuchungen, die von Kern, Laitinen und Achard und Gailard ausgeführt wurden, sind verhältnismässig gering an Zahl, aber sie bestätigen doch einigermassen die Annahme, dass der Alkohol ein prädisponierender Faktor für Tuberkulose ist. Das Beweismaterial ist jedoch unvollständig, und vieles muss noch geschehen, bis die Frage vom wissenschaftlichen Standpunkt aus völlig entschieden ist.

Der Verfasser steht ganz auf Seiten derjenigen, die der Ansicht sind, dass jede wirksame Tuberkulose-Bekämpfung alkoholgegnerische Erziehungsarbeit in sich schliessen muss.

---

1. Um dié Tuberkulose erfolgreich bekämpfen zu können, ist es unumgänglich notwendig, auch gegen den Alkoholgenuß und die herrschenden Trinksitten energisch Stellung zu nehmen. . .

2. Es ist die Pflicht der Aerzte und aller derer, denen die öffentliche Gesundheitspflege obliegt, auf die Erfüllung der oben erwähnten Forderung nachdrücklich hinzuwirken und sie auch durch das eigene Beispiel zu unterstützen.

3. Aus allen Anstalten, in denen Tuberkulöse behandelt oder verpflegt werden, ist der Alkohol als Genußmittel gänzlich zu verbannen und auch seine medikamentöse Verwendung möglichst einzuschränken; das gleiche gilt auch für die übrigen Heil- und Pflegeanstalten.

Professor Dr. Weichselbaum,
Direktor des pathologisch-anatomischen Instituts in Wien,
(in einem Vortrage über „Alkohol und Tuberkulose").

Aus den Jahresberichten der preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1912.

Von Dr. Flaig, Berlin.

1. Gewerbeaufsichtsbeamte.

RB. Arnsberg. Ein grosses Eisenhüttenwerk hat inmitten des Betriebes in einem hübschen Häuschen einen Teeausschank eingerichtet, in dem durchschnittlich täglich etwa 1800 Liter gesüssten Tees zubereitet und unentgeltlich an die Arbeiter abgegeben werden.

RB. Breslau. In etwa 60 Betrieben mit Fabrikkantinen werden an Getränken — regelmässig unter Ausschluss von Branntwein — Bier, Kaffee, Milch, Mineralwässer und Limonaden abgegeben.

RB. Bromberg. Der Besitzer einer Zigarrenfabrik versuchte für seine zahlreichen Arbeiter durch unentgeltliches Verabreichen von Kakao zum Frühstück und Vesperbrot die Teuerungsverhältnisse zu mildern.

RB. Coblenz. Die Sophienhütte hat seit einigen Jahren die Beschaffung von Milch in die Hand genommen, deren Genuss sich dauernd bei ihren Arbeitern eingebürgert hat. Im letzten Jahre wurden 33 313 Liter zu je 14 Pf. abgegeben.

RB. Düsseldorf. Dem Umsichgreifen einer Typhusepidemie in den Zinkhütten suchen die Werke durch die kostenlose Gestellung von Selterswasser, Milch und Kaffee vorzubeugen. Werk 2 verabreicht ausserdem jedem Arbeiter vor Beginn der Schicht Haferschleimsuppe. Diese Einrichtung hat sich ausserordentlich bewährt. Die Arbeiter machen ausnahmslos gern davon Gebrauch, zumal die Betriebsleitung auf eine schmackhafte und wechselnde Zubereitung sorgfältig achtet.

RB. Frankfurt a. O. Hier und da befinden sich Werkskantinen, die den Arbeitern an der Arbeitsstätte ein nach Grosseinkaufspreisen berechnetes billiges Essen und Trinken liefern; insbesondere kommen Ziegeleien in Frage.

Eine musterhafte Kaffeeküche errichtete eine Tuchfabrik in Forst. Sie enthält einen Kochapparat, einen Abwaschtisch und etwa 3000 numerierte Halbliterkrüge. Der Kaffee wird zu 2 Pf. das Halbliter abgegeben, d. h., zum Selbstkostenpreise für die Zutaten. Drei Frauen kochen den Kaffee, füllen die Krüge, tragen sie an die Arbeitsstelle, sammeln sie wieder ein und reinigen sie. Die der Firma erwachsenden Kosten werden dadurch wieder eingebracht, dass die Arbeiter keine Zeit mit dem Kaffeeholen verlieren. Die Kaffeeabgabe wird von 70% der Arbeiter in Anspruch genommen.

RB. Liegnitz. Aus der Kantine einer Flachsspinnerei wurden bezogen: 36 000 Liter Milch, 10 000 Flaschen Limonade, Selters, 10 000 Flaschen Braunbier. Die Milch zum Selbstkostenpreis. Die Firma hat erkannt, dass ein richtig genährter Arbeiter weniger Bedürfnis nach Alkohol hat als ein schlecht genährter, und dass durch Förderung des Milchkonsums der Alkoholverbrauch zurückgegangen ist.

RB. Magdeburg. Auf dem Gebiete der Alkoholbekämpfung ist besonders der Gewerbeinspektor in Halberstadt rege tätig gewesen; er hat in seinem Kreise auch schon manche Erfolge erzielt. In einem anderen Bezirk hat der Gewerbeinspektor gegen die Erteilung der Genehmigung zum Bierausschank in einem grossen Betriebe der Zuckerindustrie vereint mit der Berufsgenossenschaft erfolgreich Einspruch erhoben.

RB. Potsdam. Der Getränkeverkauf im Kabelwerk „Oberspree" ist gegenüber dem Jahre 1911 infolge des kühlen Sommers um ein Gewaltiges geringer gewesen, dabei ist der Bierkonsum um 83% gesunken, während der Verbrauch der alkoholfreien Getränke nur um 16% zurückgegangen ist. Der Milchabsatz in den Fabriken weist eine stetige Zunahme auf. In einer der Berliner städtischen Gasanstalten hat er neuerdings Eingang gefunden. Er betrug täglich 400 Liter bei 500 Arbeitern und hat zur Folge gehabt, dass der Bierverkauf fast ganz aufgehört hat.

Auf dem Werke der Berginspektion sind 5 Kaffeeküchen im Interesse der Belegschaft eingerichtet, in denen Kaffee, Suppen, Weissbier und Limonade gegen geringes Entgelt in den Arbeitspausen verabfolgt werden. Diese Einrichtung wurde von der Belegschaft dankbar empfunden. Im Sommer wurde unentgeltlich mit Zitronensäure versetztes Wasser an die Arbeiter abgegeben.

RB. Schleswig. Die Kakao-Kompagnie Th. Reichardt in Wandsbek liefert während der Frühstücks- und Vesperpause ihren 600 Arbeitern und 700 Arbeiterinnen Freigetränke, aus Kakao und Tee bereitet. Im Jahre 1911 wurden etwa 600 000 Liter im Selbstkostenwert von M 25 000 verabreicht.

RR. BB. Stettin und Stralsund. Ein Eisenwerk stellt den Arbeitern Tag und Nacht heissen Kaffee kostenlos zur Verfügung. Diese Einrichtung wird sehr geschätzt: bei einem Arbeiterstande von rund 800 Mann werden täglich durchschnittlich 2000 Liter Kaffee abgegeben.

2. Bergbehörden.

Bergrevier Süd-Bochum. Die Harpener Bergbauaktiengesellschaft errichtete auf ihrer Zeche Amalia einen Ausschank für Milch, Selters und Limonaden. Die von einem Landwirt zum Preise von 19½ Pf. je 1 l gelieferte Milch wird mit 20 Pf. je 1 l, 10 Pf. ½ l, 5 Pf. ¼ l an die Arbeiter abgegeben. Die Einrichtung, durch die täglich 150 l Milch abgesetzt werden, erfreut sich regen Zuspruchs.

Bergrevier Nord-Bochum. Die Gewerkschaft Ver. Constantin der Grosse hat auf sämtlichen Schachtanlagen, Lothringen auf Schacht 4, Ver. Hannibal auf Schacht 2, Hannover auf beiden Schachtanlagen Milchschänken unterhalten, in denen Milch, Bouillon und Mineralwasser zum Einkaufspreis abgegeben werden. Grosser Zuspruch. Umgesetzt wurden 172 Bouillonwürfel, 78 330 Liter Milch, 137 610 Flaschen Mineralwasser.

Dortmund. Ein neuer Mineralwasser- und Milchausschank ist wiederum auf einer Grube eröffnet und auf zwei weiteren im Bau.

Bergrevier Duisburg. Auf den Zechenplätzen der Gewerkschaft Neumühl ist je 1 Milch- und Seltershalle errichtet worden, in denen Milch zu 5 Pf. ¼ l, 9 Pf. ½ l, nach Wunsch warm oder kalt, künstl. Selters zu 2 Pf. klar, zu 4 Pf. mit Syrupzusatz verabfolgt wird. Der Verbrauch belief sich auf 34 109 Liter Milch, 11 422 Flaschen Selters ohne Zusatz, 109 487 Flaschen Selters mit Zusatz. Die

auf allen Schachtanlagen und der Kokerei Meiderich der Gewerkschaft Deutscher Kaiser bestehenden Milchausschankhallen wurden stark benützt. Der Verbrauch von Milch stellte sich insgesamt auf 120 958 Liter.

Bergrevier Gelsenkirchen. Zur Bekämpfung des Missbrauchs geistiger Getränke haben bis auf ein Werk alle Zechen Trinkstände eingerichtet, in denen Mineralwasser, Limonade und Milch zum Selbstkostenpreise an die Arbeiter verkauft werden. Zuspruch recht gross.

Bergrevier Oberhausen. Die Bekämpfung des Alkohols durch den Ausschank von Tee und Milch auf den einzelnen Schachtanlagen schreitet vorwärts; die Einrichtungen finden immer ungeteilten Beifall.

Bergreviere Ost- und West-Recklinghausen. Die drei Kaffeestuben des Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke an den Zechen Schlägel & Eisen 1/2, 3/4, 5/6 hatten sich eines regen Zuspruchs zu erfreuen. An alkoholfreien Getränken wurden umgesetzt:

Selterswasser	82 522	Flaschen
Selterswasser mit Saft	52 412	„
Mineralwasser	1 769	„
Kaffee	43 642	Tassen
Milch	33 477	Liter.

Auch auf den übrigen Schachtanlagen sind die Einrichtungen zur Abgabe von alkoholfreien Getränken fleissig benützt worden; auf drei Schachtanlagen sind neue Milchhallen gegründet worden. Es wurden verkauft:

Selterswasser	226 185	Flaschen
Selterswasser mit Saft	556 774	„
Mineralwasser	5 100	„
Kaffee	2 850	Tassen
Milch	144 748	Liter.

Besonders hervorzuheben ist der starke Verbrauch von Milch, die in 1/4- oder 1/5Litergläsern zu 5 Pf. abgegeben wird.

Auf den 3 Schachtanlagen an der Zeche Graf Bismarck wurden Milchausschänke eingerichtet; reger Zuspruch. Die Milch- und Kaffeeausschänke der Schachtanlagen Hugo wurden auch im Jahre 1912 von den Arbeitern nur in mässigem Umfange in Anspruch genommen, während die in diesem Jahr neu errichteten Mineralwasserausschänke stärkeren Anklang fanden.

Gerade der Arbeiter, der seinen Lebensunterhalt durch die Kraftleistung seiner Arme gewinnt, zerstört durch den Alkoholgenuss die Quelle seiner Leistungen am gründlichsten.

Univers.-Prof. Dr. Kräpelin, München.

Das luxemburgische Schankstättengesetz vom 27. Juli 1912.

Von Pfarrer Jos. Sevenig, Itzig (Luxemburg).

Während eines starken Jahrzehnts machten die Vorarbeiten zu einem neuen Schankstättengesetz für das Grossherzogtum Luxemburg die nötigen Hin- und Rückgänge zwischen Regierung und den verschiedenen Behörden und Verwaltungen. Manch einem, der die dringend nötige Reform erwartete, wurde dabei die Zeit etwas lang. Allein, die Wartezeit war keine verlorene Zeit. Der Vorentwurf sollte nicht einschlafen. Die lauten Forderungen der Gerichts- und Polizeibehörden, welche über die augenscheinliche Zunahme der Trunksuchtsdelikte unablässig Klage führten, die Aufklärung des Luxemburgischen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke, endlich die Verhandlungen und Gesuche des Wirteverbandes drängten die Regierung und Kammer solange, bis ein befriedigendes Gesetz zustande kam.

Man muss mit Genugtuung anerkennen, dass einerseits der Gesetzentwurf aufs sorgfältigste vorbereitet und ausgearbeitet worden war, dass andererseits die verschiedenen Parteien der Kammer mit seltener Einmütigkeit und Geschlossenheit, unbekümmert um die Drohungen der Grosswähler, nach kurzer, sachlicher Debatte die Vorlage in allen wesentlichen Bestimmungen (am 23. Juli 1912) annahmen.

Der Gesetzgeber hatte sich, wie aus dem Gesetz erhellt, ein zweifaches Ziel gesteckt:

1. Allmähliche Einschränkung der Zahl der Wirtschaften durch Erlöschen und Betriebseinstellung;
2. Hebung des Wirtegewerbes in hygienischer und moralischer Hinsicht.

Ein Gesetzesentwurf, der die Einführung des Konzessionssystems verlangte, berücksichtigte in seinen Nebenbestimmungen manche Forderungen des Luxemburgischen Vereins g. d. M. g. G., z. B. die Verwendung eines Teiles der Alkoholsteuern für den Kampf gegen den Alkoholismus, eine Verminderung des Alkoholgehaltes der geistigen Getränke u. ä. Allein dieser Entwurf scheiterte an den grossen Bedenken, welche Regierung und

Kammer gegen die Schaffung einer Konzessionserteilungsbehörde geltend machten. Das bisherige Taxensystem wird darum als Grundlage für das neue Gesetz beibehalten.

Zwecks Einschränkung der Zahl der Schankstätten — bis zum Jahre 1911 entfielen durchschnittlich auf eine Wirtschaft 70 Einwohner — bestimmt das neue Gesetz:

1. In den Wahlsektionen von 300—8000 und mehr Seelen ist eine stufenartig steigende Eröffnungstaxe von 160—800 Mark zu zahlen.

2. Ausser der einmaligen Eröffnungstaxe ist in den entsprechenden Wahlsektionen eine jährliche Betriebstaxe von 24—100 Mark zu entrichten.

3. In den Wahlsektionen, in denen auf 200 oder weniger Seelen 1 Wirtschaft kommt, muss die doppelte Eröffnungstaxe bezahlt werden. — Früher kam die Doppeltaxe nur in den Wahlsektionen, in denen das Verhältnis von Bevölkerung und Wirtshaus 70 : 1 war, zur Anwendung und wurde im Jahre 1904 tatsächlich auch in 121 (von 427) Sektionen angewandt. Abgesehen von einigen kleineren Ortschaften, die weniger als 200 Einwohner zählen, für die das Gesetz ohne Rücksicht auf die Seelenzahl eine Wirtschaft gegen Erlegung der einfachen Taxe gestattet, wird künftig nur mehr die doppelte Eröffnungstaxe in Betracht kommen.

4. Eine neue Schankwirtschaft darf nicht mehr in denjenigen Sektionen eröffnet werden, welche bereits auf 150 oder weniger Einwohner eine Wirtschaft besitzen. Die Weiterführung die nächsten Verwandten, wie Kinder, Eltern oder Geschwister, die durch Erbschaft oder Schenkung eine Wirtschaft erhalten haben, gilt nicht als Neueröffnung.

5. Erlischt eine Betriebserlaubnis durch den Tod oder die Verzichtleistung des Inhabers, so darf ein Fremder das Geschäft im nämlichen Lokal weiterführen, wenn er die dreifache Eröffnungstaxe bezahlt. — Diese Verfügung bezweckt, sowohl den Weiterbetrieb der Wirtschaft nach dem Abgang des Inhabers zu erschweren, als auch dem zu empfindlichen Wertverlust des Schanklokals vorzubeugen.

6. Wirten, die innerhalb der ersten zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes den Betrieb einstellen, wird die Hälfte der erlegten Eröffnungstaxe zurückbezahlt.

Eine Gesundung des Wirtegewerbes ist vor allem von der Einschränkung der Schankstättenzahl zu erwarten. Der Wirt, der weniger von der Konkurrenz zu leiden hat, braucht nicht mehr zu allen erdenklichen und bedenklichen Lockmitteln zu greifen. Die Kundschaft bleibt ihm eher gesichert, weil sie sich nicht mehr in zahlreichen Lokalen wie früher zerstreuen kann.

„Wie der Wirt, so die Wirtschaft"! Das Gesetz bietet auch grössere Garantien für die moralische Zuverlässigkeit der Schank-

inhaber. Eine Folge der geographischen Lage unseres Landes ist die starke Vermischung der Bevölkerung mit fremden Elementen. Um ihren Landsleuten entgegenzukommen, eröffneten zahlreiche Fremde besonders in der Minetteindustriegegend in rascher Folge Wirtschaften, die der Polizei wenig Freude bereiteten. Diese Sachlage veranlasste den Gesetzgeber, von allen Gesuchstellern zu verlangen, dass sie vor der Eröffnung einer Wirtschaft wenigstens 5 Jahre im Lande gewohnt haben. Um auch andere unsichere Elemente, die sich ins Wirtegewerbe eingeschmuggelt haben, allmählich abzuschieben, vermehrte der Gesetzgeber die Zahl der Fälle, in denen das Gericht dem Delinquenten das Recht, Wirtschaft zu betreiben, abspricht. Das Zapfverbot soll künftig ausgesprochen werden:

1. gegen jeden, der wegen eines Verbrechens zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnisstrafe verurteilt wird;

2. gegen jeden, der wegen einer der zahlreichen im Gesetz namhaft gemachten Vergehen zu einer zuchtpolizeilichen Gefängnisstrafe von mindestens einem Monat verurteilt wird.

Ein besonderer Artikel ermächtigt die Regierung, reglementarische Bestimmungen im Interesse der Hygiene des Lokals und der Moralität des Bedienungspersonals zu treffen. Die Bevölkerung erwartet, dass diese Reglemente dem seuchenartig um sich greifenden Unfug der Animierkneipen Halt und Rückschritt gebieten werden.

Von gesetzeswegen dürfen die Schankstätten von 6 Uhr morgens bis 11 Uhr abends geöffnet sein. — Die Gemeindeverwaltungen sind jedoch befugt, den Schluss der Schankstätten am Abend um eine Stunde vorzurücken oder hinauszuschieben. Für die Schliessungszeit der Bahnhofsrestaurationen hat sich die Regierung besondere Vollmachten vorbehalten. — Die Schöffenräte sind ferner ermächtigt, bei allgemeinen Anlässen, z. B. an Kirmes- oder Fastnachtstagen, die Gesetzesbestimmungen über den Abendschluss entweder für die ganze Gemeinde oder eine bestimmte Sektion ausser Kraft zu setzen.

Erfreulicherweise dehnte der Gesetzgeber seine Tätigkeit über die Regelung des Schankstättenwesens aus. Er erweiterte das bisherige Wirtshausgesetz zu einem Gesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus, indem er zwei wertvolle Bestimmungen, die eine zum Schutz der Minderjährigen, die andere zur Wahrung der öffentlichen Moral in den Rahmen des Gesetzes einfügte. Art. 18 lautet: Mit einer Geldbusse von sechsundzwanzig bis dreihundert Franken (20,80—240 M) und mit Gefängnis von acht Tagen bis zu einem Monate oder mit einer dieser Strafen allein wird derjenige bestraft, welcher einem Minderjährigen, der keine 17 volle Jahre alt ist, bis zur augenscheinlichen Trunkenheit zu trinken gibt. Betreibt der Schuldige

eine Wirtschaft oder eine Ausschankstelle, so wird die Strafe auf das Doppelte erhöht. — Art. 27 lautet: Personen, welche durch ihren betrunkenen Zustand in den Strassen oder an den dem Publikum zugänglichen Orten Aergernis erregen, Unordnung verursachen oder sich selbst und andere gefährden, werden verhaftet und können in Verwahr gehalten werden, bis der Zustand der Trunkenheit vorüber ist. Sie haben eine Busse von zehn bis zwanzig Franken (8—16 M) und nach Umständen eine Gefängnisstrafe von einem Tag bis fünf Tagen verwirkt. Die Gefängnisstrafe kann einen bis sieben Tage und die Busse fünfzehn bis fünfundzwanzig Franken betragen: a) wenn der Schuldige einer Beschäftigung obgelegen, welche zur Vermeidung von Gefahren für Leben oder Sicherheit seiner Person und anderer besondere Umsicht und Vorsichtsmassregeln erheischt; b) wenn er öffentlicher Beamter ist und bei Ausübung seines Amtes in trunkenem Zustande betroffen wurde.

Besondere Beachtung verdient auch die Gesetzbestimmung über die gerichtliche Behandlung der Wirtshausschulden. Der Art. 31 verfügt: Forderungen, herrührend aus dem Genuss geistiger Getränke in Schänken, Wirtshäusern, Herbergen und sonstigen Schankstätten können nur bis zum Höchstbetrage von zehn Franken (8 M) eingeklagt werden. — Alle zwischen den Parteien eingeklagten Beträge können für den Zeitraum von 6 Monaten zehn Franken nicht übersteigen. — Sechs Monate nach dem Tage der Zeche sind solche Schulden nicht mehr klagbar. — Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf das Einklagen von in Gasthöfen und Herbergen gemachten Schulden für Wohnung und Nahrung, noch auch auf solche für Mahlzeiten, wo Getränke und Speisen gleichzeitig aufgetragen werden.

Das neue Schankstättengesetz kann als ein wertvolles Hilfsmittel zur Lösung der Alkoholfrage im Luxemburger Lande angesprochen werden. Die Bereitwilligkeit der Regierung und Kammer gelegentlich der Vorarbeiten und der Verhandlungen lassen erwarten, dass auch die anderen mit der Alkoholfrage zusammenhängenden Probleme einer günstigen Lösung entgegengehen. Es sei nur erinnert an die Absinthplage, die Entmündigung der Trunksüchtigen und die Errichtung einer Trinkerheilstätte.

L'Education antialcoolique dans les milieux ouvriers*).

Par M. Jules Hayaux, Professeur au Lycée Charlemagne à Paris, Directeur de „La Pensée Ouvrière".

Résumé.

La quantité d'alcool pur consommée en France par habitant était en 1907 de 3 litres 35.

En 1911 elle est de 4 litres 6.

La consommation de l'absinthe, poison national est passée de 160 000 hectolitres (en alcool pur) en 1907, à 220 000 hectolitres en 1911.

Le nombre des cabarets qui était en 1830 de 281 847, atteint en 1910, 477 000 plus 30 000 à Paris, soit 507 000 ou un débit par 80 habitants.

Le nombre des crimes et des délits qui était de 114 000 en 1830 est en 1900 de 521 000.

La criminalité juvénile augmente dans des proportions effrayantes; en 1910, 36% des accusés poursuivis étaient des mineurs.

En 1871, 51 000 aliénés étaient enfermés dans les asiles, en 1911, il y en a 96 000.

En présence de la gravité du mal, on pourrait être tenté de se demander si vraiment la situation est sans issue, s'il faut renoncer à tout espoir, prendre le deuil et prononcer le mot fameux: Finis Galliœ.

Eh bien non!, nous voulons espérer contre toute espérance; nous voulons être optimiste quand même et selon l'expression de notre regretté maître Emile Cheysson „alors qu'il ne nous resterait qu'un tronçon d'épée, nous devrions nous en servir et nous battre jusqu'à notre dernier souffle, dans l'attente d'un retour de fortune, nous sommes comptables non du succès, mais de l'effort."

C'est une série d'efforts peut-être peu connus que nous avons l'honneur de signaler dans ce modeste travail.

*) Cette Etude a fait l'objet d'une communication à l'Académie des Sciences Morales et Politiques (séance du 19 Avril 1913).

Préventions à vaincre dans les milieux ouvriers.

Ce n'est pas sans peine que les militants ont pu vaincre les préventions de leurs camarades et les amener à prendre position contre l'alcoolisme. Que de fois n'avons nous pas entendu des travailleurs s'écrier „L'alcoolisme est un des produits de l'organisation sociale actuelle; il n'y a rien à faire contre le fléau tant que la société ne sera pas transformée; quand nous aurons culbuté l'organisation sociale actuelle, l'alcoolisme disparaîtra de lui même. Ce sophisme a encore cours aujourd' hui dans quelques milieux. Mais, en général, dans les bourses du travail et dans les syndicats, on le répudie et les esprits clairvoyants répètent avec notre camarade Quillent, conseil judiciaire de l'Union des syndicats de la Seine „il est faux de prétendre qu'il faut attendre la transformation de la société pour voir disparaître l'alcoolisme. Puisque les riches s'alcoolisent, ce n'est donc pas seulement la misère qui est la cause de ce fléau. Disons „je veux"; montrons l'exemple, sinon de l'abstinence, du moins de la plus grande sobriété. En toute occasion, tâchons de convaincre nos camarades de la nécessité impérieuse de faire la grève des boissons qui empoisonnent, qui tuent, et nous aurons fait oeuvre utile pour l'émancipation du prolétariat."

Ces principes connus, faisons maintenant l'historique du mouvement antialcoolique dans la population ouvrière.

Historique du mouvement ouvrier antialcoolique.

Dès 1901, la Bourse du Travail d'Alençon sur les propositions des camarades Paul Fouchet, Pujos et Motroni, met au programme de ses conférences d'hiver, l'éducation antialcoolique.

Nous retrouvons nos amis d'Alençon au Congrès des Bourses tenu à Alger les 15, 16, 17, 18 Septembre 1902. Le délégué de la Bourse d'Alençon de concert avec les délégués des Bourses de Toulouse, de Narbonne et de Laval fait adopter par les représentants des 65 Bourses adhérentes au Congrès un voeu invitant le prolétariat à lutter contre l'alcoolisme.

Poursuivant leur apostolat les typographes alençonnais, membres de la 120e section des Travailleurs du livre, déposent au Congrès du 16e groupe régional du Livre réuni à la Bourse du travail d'Alençon, le 27 Septembre 1903, un nouveau vœu antialcoolique qui a été adopté à l'unanimité.

Non seulement les syndicats luttent contre l'alcoolisme, mais on voit encore des comités ouvriers se créer sous l'inspiration de sociétés de tempérance locales. A Reims, où nous avons été professeur au lycée après les 9 années passées au Lycée d'Alençon, nous avons eu la joie de contribuer à la création de sections ouvrières de tempérance.

Pendant 4 ans, de 1905 à Octobre 1909, nous avons été.

grâce à la confiance de nos camarades, secrétaire général des sections ouvrières rémoises, qui trouvaient un précieux appui pour leur propagande auprès de la Bourse du travail des coopératives „L'alliance ouvrière" et „La Populaire" de l'Université populaire, des amicales d'anciens élèves, des sociétés de secours mutuel, des cercles catholiques et protestants.

En 1906 la Ligue Nationale contre l'alcoolisme vient tenir son assemblée générale à Reims et donner ainsi aux sections ouvrières un témoignage de haute sympathie.

En 1907, nous créons avec nos amis de la Société de tempérance de Reims „L'Ouvrier Rémois" qui relate par le menu, la vie des sections et renferme des articles sur les différentes branches de l'hygiène sociale.

„L'Ouvrier Rémois" n'est pas le seul organe antialcoolique ouvrier de province. En 1905, fut créée à Epinal par la Fédération antialcoolique des Vosges dont elle est la propriété, la feuille „Pour l'avenir du peuple."

A Brest, un mouvement antialcoolique abstinent est très prospère; ce groupe compte surtout des ouvriers, son organe mensuel „Le Réveil" est devenu l'organe officiel de la Fédération ouvrière antialcoolique.

Au point de vue antialcoolique ouvrier la province a devancé Paris. Ce n'est qu'en 1906 que la Bourse du travail de Paris vit une première manifestation antialcoolique. Elle fut organisée par M. Robert Mirabaud avec le concours de quelques administrateurs de syndicats et quelques personnalités du monde ouvrier, dans le but de constituer un comité ouvrier de propagande antialcoolique. Le député belge Vandervelde y prit la parole. Un comité ouvrier fut formé; mais absorbé par la propagande en faveur de la journée de huit heures, et par les élections, il eut peu d'action au point de vue antialcoolique.

Dans la suite, M. M. Riémain et Mirabaud tentèrent de le reconstituer et de cet effort naquit „L'Association des Travailleurs antialcooliques, qui eut son siège dans l'un des bureaux de syndicats à la Bourse annexe.

L'Association des Travailleurs antialcooliques organisa des conférences dans le département de la Seine et en province.

A Paris, une société antialcoolique des agents de chemin de fer français rayonne sur tout le territoire; elle a pour président, le vaillant propagandiste H. Beauchamp et compte 4500 membres. Son organe „La Santé de la famille" tire à 5500 exemplaires.

Sur notre proposition, en Décembre 1910, fut voté le principe de la création d'une fédération ouvrière antialcoolique, destinée à grouper toutes les forces ouvrières antialcooliques. Cette fédération fonctionne aujourd'hui en même temps que l'Association des Travailleurs antialcooliques.

La Ligue Nationale contre l'alcoolisme (Président Professeur Debove; Secrétaire Général F. Riémain) vient de son côté d'organiser une propagande très active et très méthodique dans les quartiers ouvriers de Paris, grâce au concours dévoué de jeunes gens et des membres du groupe d'action démocratique et sociale. Nos amis Aubert et Lechevallier se donnent tout entiers à cette organisation appelée à un grand avenir. Mentionnons aussi l'active propagande antialcoolique faite dans le peuple par les patronages catholiques, la Croix Bleue, les Unions Chrétiennes de jeunes gens, les jeunesses républicaines, qui, à leur dernier congrès, ont voté un blâme énergique à l'adresse des 360 députés de tous les partis hostiles à la limitation du nombre des débits de boissons.

Propagande corporative.

A côté de cette propagande méthodique, les militants, dans les journaux corporatifs, dans les bulletins des bourses, fond aujourd'hui une active campagne antialcoolique.

De grands journaux, comme l'Humanité, La Battaille syndicaliste ont pris aussi position contre l'alcool.

Un certain nombre de militants pensèrent que tout ce mouvement avait besoin d'être coordonné; cette oppinion était celle des membres de la fédération des services de santé de France et des colonies qui chargea le camarade Th. Gaubert de préparer un rapport sur l'alcoolisme en vue du congrès de la confédération générale du travail de 1912 au Havre.

Au Congrès confédéral du Havre, la question de l'alcoolisme fut écartée de l'ordre du jour, mais la commission de la vie chère, dont notre camarade Klemzinski, secrétaire du groupe ouvrier antialcoolique de St. Claude, était le rapporteur a fait adopter l'ordre du jour ci-dessous:

„Le Congrès conseille au Comité confédéral de bien indiquer que les travailleurs doivent, en présence des luttes à soutenir, s'abstenir des boissons alcooliques, fuir les jeux de hasard et éviter les dépenses inutiles."

L'oeuvre de „La Pensée ouvrière".

Après avoir parlé de l'action antialcoolique chez nos amis et camarades auxquels nous avons rendu un juste hommage pour leur dévouement inlassable, il nous sera permis de dire quelques mots de l'oeuvre de „La Pensée Ouvrière" qui présente son originalité propre.

Elle est l'aboutissement logique de la campagne que nous menons depuis 1901 dans les milieux ouvriers; on y retrouvera la même méthode de travail, le même esprit, le même désir de voir unies contre le fléau alcoolique toutes les forces ouvrières,

quelles que soient leurs doctrines économiques, leurs conceptions politiques, sociales ou religieuses.

Nous avons hérité en cela des traditions que nous ont léguées nos initiateurs dans la lutte, les ouvriers de la Bourse du travail d'Alençon. Aux réunions antialcooliques étaient conviées non seulement des syndicalistes, mais encore des ouvriers, des employés non syndiqués.

A Reims, même largeur de vues; dans les sections ouvrières, les syndicalistes coudoyaient les non-syndiqués; les catholiques et les protestants fraternisaient avec les libres penseurs; les socialistes donnaient la main aux radicaux et aux libéraux.

Notre journal La Pensée Ouvrière*) pénètre dans toutes les Bourses du travail, il rayonne aussi dans maintes usines où aucun syndicat n'existe. Notre programme, en effet, peut rallier toutes les bonnes volontés. La Pensée Ouvrière s'occupe de tout ce qui a trait à l'hygiène sociale (lutte contre l'alcoolisme, la tuberculose, le taudis), à l'enseignement ménager à l'apprentissage, au chômage, aux accidents du travail, aux oeuvres de prévoyance etc.).

Grâce au concours de tous nos amis, notre oeuvre a pris de plus en plus d'extension; en Janvier 1911, date de la cre action, La Pensée Ouvrière tirait à 2000 exemplaires; en Janvier 1913, elle tire à 12 000, en Novembre 1913, elle tire à 24 000. Elle compte des militants ou des groupements de militants à Paris et dans tous les départements.

On le voit, la lutte antialcoolique est sérieusement engagée dans les milieux ouvriers. La bonne semence est jetée aux puatre coins de la France. Elle gemera et produira d'abondantes boissons.

Die alkoholgegnerische Erziehung im Arbeiterstande.

Von Jules Hayaux, Professor am Lyceum Karl der Grosse in Paris. Schriftleiter der Zeitschrift „La P.O".

Die Menge des reinen Alkohols, die in Frankreich pro Kopf verbraucht wurde, betrug im Jahre 1907 3,35 Liter, im Jahre 1911 dagegen 4,6 Liter. Der Verbrauch von Absinth ist von 160 000 hl reinem Alkohol im Jahre 1907 auf 220 000 hl im Jahre 1911 angewachsen. Die Zahl der Schankstätten, die im Jahre 1830 281 847 betrug, erreichte im Jahre 1910 die Zahl 507 000 d. h. es kam eine Schankstätte auf 80 Einwohner. Die Zahl der Verbrechen und Vergehen, die sich im Jahre 1830 auf 114 000 belief, ist im Jahre 1910 auf 521 000 angewachsen. Die Straffälligkeit der Jugendlichen vermehrt sich in erschreckendem Masse. Im Jahre 1910 waren 36 % der Angeklagten Jugendliche. Im Jahre 1871 waren 51 000 Geisteskranke in Heilanstalten interniert, im Jahre 1911 zählte man 96 000.

*) Rédaction et Administration, 26, Rue de Rivoli, Paris 4e. Abonnement France 1 fr. par an, — Etranger 2 fr.

Angesichts dieser Zahlen könnte der Mut sinken, gegen den Alkoholismus anzugehen. Aber nein. Es gilt gerade, ob der Schwere des Unheils, alle Kräfte auszuspannen und bis zum letzten Atemzuge tapfer zu streiten.

Zunächst galt es im Arbeiterstande Vorurteile zu beseitigen. Vielfach herrschte die Anschauung, dass es nur notwendig sei, die heutige Gesellschaftsordnung zu zertrümmern, um den Alkoholismus zum Verschwinden zu bringen. Heute noch kann man diesen Sophismus hören, obwohl alle klardenkenden Arbeiter derartige Anschauungen nicht mehr vertreten. Auch die Arbeiterkassen und die Syndikate bezeichnen diesen Standpunkt als falsch. Die Befreiung des Arbeiterstandes von allen alkoholischen Getränken wird von einem Syndikalisten als befreiende Tat bezeichet.

Schon im Jahre 1901 forderte die Arbeiterkasse von Alençon die alkoholgegnerische Erziehung. Auf dem Kongress der Kassen in Algier im Jahre 1902 wurde das Proletariat aufgefordert, gegen den Alkoholismus vorzugehen. In den folgenden Jahren gewinnt der Gedanke an Boden. In Reims entsteht ein Arbeiterverein von Alkoholgegnern, der mit Hilfe der Mässigkeitsgesellschaft 1907 die Zeitschrift „L'Ouvrier Rémois" gründet. Andere alkoholgegnerische Arbeiterzeitungen werden ins Leben gerufen, so in Epinal die Zeitschrift „Pour l'Avenir du Peuple", in Brest das Blatt „Le Réveil". Die letztere Zeitschrift wird das offizielle Organ der „Fédération ouvrière antialcoolique". Auf Betreiben der Herren Riémain und Mirabaud tritt der Verband „l'Association des Travailleurs antialcooliques" auf den Plan. In Paris entsteht ferner ein Verband von Eisenbahnangestellten, die „Société antialcoolique des agents de chemins de fer", der sich bald über ganz Frankreich ausdehnt. Sein Organ „La Santé de la Famille" erscheint in einer Auflage von 5 500 Exemplaren. Andere Vereine treten zu diesen hinzu. Die „Ligue Nationale contre l'Alcoolisme" entfaltet zudem eine ausgedehnte Propaganda in den Arbeitervierteln von Paris.

Eine umfangreiche Tätigkeit gegen den Alkoholismus in den Arbeiterkreisen wird seit jenen Tagen unterhalten. Grosse Zeitungen, wie die „Humanité" haben Stellung gegen den Alkohol genommen.

Die Zeitschrift „La Pensée Ouvrière" bekämpft gleichfalls den Alkoholismus. Sie versucht, die Kräfte aller Arbeiter aus allen Lagern in den Dienst dieses Kampfes zu stellen Dank der Mitarbeit weiter Kreise ist die Auflage von Januar 1911 von 2000 Exemplaren bis November 1913 auf 24 000 Exemplare gestiegen.

Der Kampf der Arbeiter gegen den Alkoholismus hat begonnen. Der gute Same ist gesät und wird hoffentlich gute Früchte bringen.

Der Mann, der das gerade in Arbeiterkreisen gern geglaubte Schlagwort, Bier ist „flüssiges Brot", erfunden hat, verdient, zur absoluten Entziehung des Brotes auf Lebenszeit und zur täglichen Einverleibung von mindestens 10 Liter Bier verurteilt zu werden.

Professor Dr. med. A. Grotjahn, Berlin.

Gesetzgebungs-Massnahmen auf alkoholgegnerischem Gebiete in Russland*).

Von Staatsrat Nicolai von Cramer, Mitgl. des Reichsrats, Petersburg.

Die zur Zeit in Russland sich immer mehr bemerkbar machende Bewegung gegen den Alkohol ist durch drei Umstände gefördert worden: 1. durch den in St. Petersburg im Dezember 1909 bis Januar 1910 abgehaltenen I. Allrussischen Kongress zum Kampfe gegen die Trunksucht; 2. durch die überaus energische Agitation des ehemaligen Duma-Deputierten und Nüchternheitsapostel Tschelischoff im russischen Unterhause und ausserhalb desselben und 3. durch das Eintreten der griechisch-orthodoxen Kirche in der Person des Synods, vieler Erzbischöfe und Geistlicher für die Bewegung. Regierung und gesetzgebende Körperschaften sind daher gezwungen worden, Stellung zu den laut werdenden Forderungen zu nehmen.

Die Früchte der Bewegung sind zwei Gesetzesentwürfe, die zur Zeit dem Reichsrate, dem russischen Oberhause, vorliegen. Der erste Gesetzesentwurf verdankt sein Entstehen der Initiative und Kommissionsarbeit der III. Reichsduma, enthält eine Reihe recht radikaler Bestimmungen, die gegen die Trunksucht gerichtet sind, und ist gegen den Antrag der Regierung mit einer geringen Majorität, hauptsächlich dank der Stimmen der bäuerlichen Deputierten, der Geistlichen und der links sitzenden Abgeordneten von der Reichsduma angenommen worden. In einer Spezial-Kommission des Reichsrats, die fast zwei Jahre mit der Prüfung des Gesetzesentwurfes beschäftigt war, ist derselbe einigen recht wesentlichen Veränderungen unterzogen worden. Die Hauptbestimmungen dieses Gesetzesentwurfes in der Fassung der Reichsrats-Kommission, sind folgende:

1. Den Landgemeinden wird das Recht zuerteilt, Beschluss zu fassen über Bestimmungen, durch welche im Laufe von 3 Jahren in den Grenzen des Gemeindebezirkes jeglicher Verkauf von Branntwein, Traubenwein und Bier oder nur von Branntwein und Traubenwein oder nur von Branntwein und Bier — verboten wird. Nach drei Jahren kann das Verkaufsverbot wie-

*) Referat in der Mitglieder-Versammlung der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. in Mailand am 23. September 1913.

derum auf drei Jahre erneuert werden. An der Abstimmung der Gemeindeglieder nehmen die Frauen und Mütter der Hofbesitzer teil. Rechtskraft erhält der Beschluss durch $^2/_3$ Majorität. Eine besondere obrigkeitliche Bestätigung des Beschlusses ist nicht erforderlich. Derselbe kann nur aus formellen Gründen angefochten werden. Die Schliessung der Getränkeverkaufsstellen muss zum 1. Januar des dem Beschlusse folgenden Jahres erfolgt sein.

2. Gleichzeitig mit dem Beschluss des Verkaufsverbotes alkoholischer Getränke erfolgt die Wahl besonderer Kuratoren, deren Aufgabe es ist, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln den Geheimverkauf alkoholischer Getränke zu verhindern und die Nüchternheitsbewegung in den Grenzen der Landgemeinde zu fördern. Zu Kuratoren können Personen beider Geschlechter gewählt werden.

3. Der Verkauf alkoholischer Getränke in den Getränkeverkaufsstellen, fiskalischen und Privatpersonen gehörenden, darf überall nicht früher als um 9 Uhr morgens beginnen und muss ausserhalb städtischer Besiedelungen um 6 Uhr nachmittags und in den Städten um 11 Uhr nachts eingestellt werden. Eine Ausnahme wird, was die Schlusszeit anbetrifft, nur für Restaurants I. Klasse gemacht.

4. Was den Verkauf alkoholischer Getränke an Sonn- und Feiertagen, sowie am Sonnabend und den den Feiertagen vorhergehenden Tagen anbetrifft, so sind im Gesetzesentwurfe einerseits besondere Bestimmungen für die Städte und besondere Bestimmungen für das Land und andererseits verschiedene Bestimmungen für den Verkauf alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle und für den Verkauf zum Fortbringen enthalten.

In den Städten ist jeglicher Verkauf alkoholischer Getränke, wie zum Konsum, so auch zum Fortbringen verboten:

am Charfreitage, am 1. Oster- und am 1. Weihnachtsfeiertag. An den übrigen Feiertagen und an den Sonntagen ist der Verkauf zum Konsum an Ort und Stelle erst nach 12 Uhr mittags gestattet.

Der Verkauf alkoholischer Getränke zum Fortbringen ist verboten: an allen Sonntagen, an den drei Osterfeiertagen, am Charfreitage und am Sonnabend vor Ostern, am ersten Weihnachtstage, Heilige drei Könige, Mariä Lichtmess, mit einem Worte an allen hohen Kirchenfesttagen, ferner am Geburts- und Namenstage des Kaisers, der Kaiserin, des Thronfolgers, an den Erinnerungstagen der Thronbesteigung und Krönung des regierenden Herrschers, im ganzen an 94 Tagen. Ferner muss der Verkauf alkoholischer Getränke zum Fortbringen an den Sonnabenden und an den den Festtagen vorhergehenden Tagen bereits um 6 Uhr nachmittags aufhören.

Für alle nicht städtisch besiedelten Ortschaften sind die Bestimmungen noch strenger, denn hier ist an den Sonn- und Festtagen, kirchlichen und weltlichen, jeglicher Verkauf alkoholischer Getränke, sei es zum Konsum an Ort und Stelle, sei es zum Fortbringen, verboten. Ferner ist es hier verboten, am Tage des Schutzheiligen der Ortskirche, an Tagen, wo kirchliche Prozessionen stattfinden, an Einberufungstagen von Militärpflichtigen, an Tagen, wo Gemeindeversammlungen oder Sitzungen der Bauerngerichte stattfinden. Auf dem Lande dürfte demnach gemäss obiger Bestimmungen der Verkauf alkoholischer Getränke während 110—120 Tagen verboten sein.

5. Der Alkoholgehalt im Branntwein gewöhnlicher Reinigung wird von 40° auf 37° herabgesetzt.

6. Der Verkauf von Branntwein, Spiritus und Schnaps jeglicher Art wird nur in Gefässen, die nicht weniger als $^1/_{10}$ Wedro enthalten, gestattet (1 Wedro = 12,3 Liter). Bisher konnte der Branntwein in Gefässen von $^1/_{200}$ Wedro verkauft werden. Der Verkauf von Branntwein in kleinen Gefässen erfreut sich in Russland der besonderen Gunst der unteren Volksschichten und hat sich der öffentlichen Meinung nach als besonders schädlich erwiesen und die Trunksucht gefördert. Die neue Bestimmung bezieht sich nicht auf Cognac, Likör und Schnaps ausländischen Ursprungs.

7. Aus den Einnahmen des Branntweinmonopols werden vom Fiskus nicht weniger als 50 Mill. Fr. (20 Mill. Rubel) jährlich angewiesen a) zur Errichtung und zum Unterhalt von Trinkerheilanstalten; b) zur Errichtung von Lokalen zur Ernüchterung Berauschter; c) zur Subventionierung von Nüchternheitskuratorien und Nüchternheitsvereinen und d) zur Subventionierung der städtischen und landschaftlichen Selbstverwaltungsorgane für den Kampf gegen die Trunksucht.

8. In allen unteren und mittleren Lehranstalten wird obligatorischer Unterricht über die Schädlichkeit des Missbrauchs geistiger Getränke erteilt.

9. Zwei neue Bestimmungen werden im Strafgesetzbuche aufgenommen. Die erste besteht in der Festlegung einer Strafe für Erscheinen auf der Strasse und überhaupt an öffentlichen Orten in trunkenem Zustande. Der Schuldige unterliegt zum erstenmal einer Arreststrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 25 Fr.; zum zweitenmal einem Arrest bis zu 7 Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 62 Fr. 50 ct.; zum drittenmal einem Arrest bis zu zwei Wochen oder einer Geldstrafe bis zu 125 Fr.

Die zweite Bestimmung setzt fest, dass der Inhaber einer Getränkeverkaufsstelle für Nichtbehütung eines Berauschten, der ersichtlich nicht ohne Gefahr sich selbst überlassen werden durfte, einer Geldstrafe bis zu 125 Fr. unterliegt.

10. Verschärft werden alle Strafbestimmungen für Uebertretung der bestehenden Verordnungen für den Getränkehandel, besonders für den Geheimhandel. Sie beginnen mit Arrest von zwei Wochen oder einer Geldstrafe von 37 Fr. 50 ct. und enden mit einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten oder einer Geldstrafe von 750 Fr.

Der zweite Gesetzesentwurf auf dem Gebiete des Kampfes gegen den Missbrauch alkoholischer Getränke verdankt sein Entstehen der Initiative des Reichsrates, ist aber von der Regierung ausgearbeitet und in den Reichsrat eingebracht worden. Es bezweckt eine Reorganisation der bereits seit 1876 bestehenden, fast gleichzeitig mit der Einführung des Staatsmonopols gegründeten staatlichen Nüchternheitskuratorien. Dieselben sollen ihren rein bureaukratischen Charakter verlieren, indem gesellschaftliche Elemente ihnen zugeführt werden. Gleichzeitig wird ihre Kompetenz erweitert. Bisher gehörten die Kuratorien zum Ressort des Finanzministers; in Zukunft werden sie dem Ministerium des Innern unterstellt sein. Viel wichtiger jedoch als diese Reorganisation ist der Umstand, dass in dem betreffenden Gesetzesentwurf gleich im ersten Paragraphen gesagt ist, „dass die Fürsorge für die Volksnüchternheit eine Staatsaufgabe ist." Damit, dass dieses von der Regierung unmittelbar anerkannt und ausgesprochen wird, ist ein grosser Schritt „vorwärts" getan. Ebenso bedeutsam ist, dass mit der Lösung dieser Aufgabe, durch dieses neue Gesetz, in erster Linie die städtischen Kommunalverwaltungen und landschaftlichen Selbstverwaltungsorgane betraut werden, während bisher nur die staatlichen Nüchternheitskuratorien den Kampf gegen die Trunkenheit führten und die Kommunalverwaltungen rechtlos dastanden. Die Arbeit der privaten Abstinenz- und Mässigkeitsvereine bewegte sich bisher in sehr beschränkten Grenzen und stand in gar keinem Verhältnis zur Grösse der Aufgabe.

Zur Kompetenz der städtischen und landschaftlichen Selbstverwaltungsorgane gehört in Zukunft die Verbreitung gesunder Vorstellungen über die Schädlichkeit des Trunkes (so heisst es im Gesetzesentwurf) durch Veranstaltung von Vorlesungen und Diskussionen, Eröffnung von Volksbibliotheken, Leseräumen, Abstinenzschulen, antialkoholischen Ausstellungen usw. Der Kampf gegen die Trunksucht soll ferner gefördert werden durch die Eröffnung von Volksteehäusern, alkoholfreien, billigen Speisehäusern, Volksküchen, Volkstheatern und anderen alkoholfreien Belustigungen. Ferner liegt den Kommunalverwaltungen die Errichtung von Trinkerheilanstalten, Trinkerkolonien, Ernüchterungslokalen ob. Die Errichtung von Arbeitshäusern für Alkoholiker, die Fürsorge der Kinder von Alkoholikern, schliesslich die Aufsicht über den Getränkehandel und speziell Massnahmen gegen den Geheimhandel mit Alkohol.

Die für den Kampf gegen die Trunksucht erforderlichen Geldsummen werden alljährlich den städtischen Kommunalverwaltungen und landschaftlichen Selbstverwaltungsorganen aus der Staatsrentei im Budget des Ministerium des Innern angewiesen.

Dieser zweite gegen den Alkohol gerichtete Gesetzesentwurf wird zur Zeit von einer Spezialkommission des Reichsrates begutachtet und, wie man annehmen kann, zum Schlusse dieses Jahres dem Plenum des Reichsrates zugehen.

Sollten die beiden von mir skizzierten Entwürfe Gesetzeskraft erhalten, so wird der russische Staat unter den Staaten Europas im Kampfe mit dem Alkohol, was die Gesetzgebung anbetrifft, an einer der ersten Stellen stehen. Nur die skandinavischen Königreiche und das zu Russland gehörende Finnland würden ihm den Vorrang streitig machen.

Mit Vergnügen gelesen und wünsche eine Ausdehnung der Nüchternheitsbewegung mit allen Mitteln über die ganze russische Erde.

Zar Nikolaus II.

(Wörtliche Uebersetzung einer eigenhändig angebrachten Randbemerkung auf der Ergebenheitsadresse, die aus Anlass des 300-jährigen Jubiläums des Hauses Romanow von einer Deputation der kirchlichen Nüchternheitsvereine Russlands überreicht wurde.).

Die Alkoholfrage vom medizinischen Standpunkte aus. Studien über die Pathologie des Alkoholismus*) von Ulrik Quensel, Prof. der Pathologie und Hygiene an der Universität Upsala.

Von Professor C. G. Santesson, Stockholm.

Da bei der Diskussion der Alkoholfrage, die nunmehr so mächtig in das soziale, ökonomische, ja selbst in das politische Leben der meisten zivilisierten Völker eingreift, die Darstellung der physiologischen und vor allem der pathologischen Wirkungen des Alkohols eine grosse Rolle spielt und diese nicht selten, gewöhnlich unabsichtlich, in parteiagitatorischer Absicht übertrieben und in ein schiefes Licht gestellt sind, ist es von grossem Interesse, dass in Professor Quensels Arbeit eine gründliche und kritische Prüfung der umfangreichen Literatur über den Gegenstand, beleuchtet durch eigene Erfahrung von Sektionen und Experimenten, erschienen ist. Da Quensels Resultate mancherlei Ansichten korrigieren oder in Frage stellen, die von vielen als wissenschaftlich feststehend angesehen werden, und noch mehr vorschnelle Angaben in populären Lehrbüchern und Agitationsliteratur berichtigt, hat seine Arbeit einerseits in Abstinenzkreisen eine gewisse Unruhe geweckt; andererseits ist das Werk in der Presse des Alkoholkapitals mit Befriedigung entgegengenommen worden. Eine kurze Besprechung der wichtigsten Punkte der Arbeit zeigt, dass sowohl die Befürchtungen der Abstinenzfreunde als auch der Jubel der Alkoholinteressenten unbegründet und übereilt sind. Es ist schwierig, über die fast durchgehend kritische Darstellung der Literatur kurz zu referieren, da das vorsichtige Wiegen des Verfassers zwischen den verschiedenen Meinungen dabei nicht deutlich hervortreten kann. Die folgenden Punkte sind nur eine sehr gedrängte Darstellung der wichtigsten Schlussfolgerungen des Verfassers. In vielen Fragen betont Quensel, wie ungenügend noch unser Wissen ist, um sicheres sagen zu können.

*) Upsala und Stockholm 1913: Almquist und Wiksells Buchdruckerei. 2 Bd. 941 S. 8°.

1. Im ersteren kürzeren Teil der Arbeit, den physiologischen Wirkungen des Alkohols gewidmet, wird u. a. die von mehreren Autoren ausgesprochene Meinung, dass normaliter eine Alkoholbildung bei der Zersetzung der Kohlehydrate in den Organen (Duclaud u. a.) vorkomme, berührt. Selbst wenn dies richtig wäre, zeigt doch die Erfahrung von Tierexperimenten, dass von aussen her zugeführter Alkohol in grösseren Dosen nicht so schnell verbrennt, wie man annehmen muss, dass der intermediär gebildete Alkohol es tut, sondern als solcher noch 8—12 Stunden oder länger nach der Einführung nachgewiesen werden kann (vgl. Pringsheims Versuche). Der genossene Alkohol dürfte daher toxisch eine andere Rolle spielen als derjenige, der eventuell im Körper gebildet wird. — Ferner wird die Frage von dem Vorkommen und der Verteilung des Alkohols in den Organen nach Genuss desselben behandelt. In Blut und Geweben werden höchstens 0,5—0,7% angetroffen; Quensel verwirft aus diesem Grunde die Angaben von der „Selbstverbrennung" von Alkoholisten und ähnliche Räubergeschichten wie gleichfalls die populäre Darstellung von der direkt gewebeschrumpfenden Einwirkung des Alkohols auf die Organe, die häufig beim Unterricht durch Uebergiessen von Hühnereiweiss mit starkem Alkohol demonstriert wird. — Der physiologische Nährwert des Alkohols wird ohne weiteres anerkannt, dagegen seine Untauglichkeit als Volksnahrungsmittel auf Grund seiner Giftigkeit scharf betont. Die Letaldosis des Alkohols dürfte für eine erwachsene, gesunde Person mehrere hundert Gramm, auf einmal genossen, ausmachen; bei Vergiftungen ist der Tod durch 330—450 Gramm eingetroffen. — Eine bestimmte Grenze für einen mässigen Alkoholgenuss lässt sich nicht ziehen; viele halten sich an 30—40 ccm. Alkohol den Tag, entsprechend verdünnt und auf mehrere Dosen verteilt. Die Behauptung von der direkten Schädlichkeit minimaler Dosen ist bestimmt unrichtig. Während die Wirkung des Alkohols auf das Nervensystem, speziell das Gehirn, im ganzen genommen als deprimierend bezeichnet werden muss, kann die Fähigkeit desselben, die Gemütsstimmung aufzuheitern, nicht in Abrede gestellt werden — mutmasslich geschieht dies durch Lähmung einer zentralen Hemmung. Dieser Effekt, hervorgerufen durch wirklich mässige Dosen, kann nicht an und für sich als für das Individuum gesundheitsschädlich bezeichnet werden. Doch muss hervorgehoben werden, dass gerade diese anregende Wirkung auf die Gemütsstimmung die verführerischste und moralisch gefährlichste Eigenschaft des Alkohols ist. — Bezüglich der Einwirkung des Alkohols auf die Muskelarbeit, die Körpertemperatur und die Atmung werden die Angaben der physiologischen Literatur kritisch referiert.

2. Im zweiten Teil von Quensels Arbeit wird die Bedeutung des Alkohols als Krankheits- und Todesursache, speziell die allgemeine Pathologie und die spezielle pathologische Anatomie des Alkoholismus ausführlicher behandelt. Verfasser will vor allem die theoretische Seite der Frage abhandeln. Er berührt darum fast garnicht das klinische Bild des Alkoholismus. Während nach Magnus Huss die für den chronischen Alkoholismus charakteristischen Veränderungen nach dem Nervensystem verlegt werden, werden die in anderen Organen im Anschluss an den Alkoholmissbrauch entstandenen Veränderungen nicht als spezifisch angesehen; sie können auch von anderen Momenten verursacht werden, wenn auch der Alkohol die Entstehung derselben in manchen Fällen mehr oder weniger fördern kann. —

3. Nach der Meyer-Overton'schen Narkosetheorie ist der akute narkotische Effekt des Alkohols auf eine Einwirkung auf die Zell-Lipoide zurückzuführen. H. Meyer hat den Gedanken ausgesprochen, dass auch die chronische Wirkung von einem Einfluss auf die Zell-Lipoide abhängig ist, speziell durch eine Lockerung der Lipoidmembranen. Quensel knüpft an dieser Meinung an und meint, dass die primäre Wirkung auch der chronischen Alkoholvergiftung in erster Hand die Lipoidstoffe trifft.

Die Lockerung der Zellmembrane wirkt verändernd auf das Verhältnis der Zellen zur Umgebung ein, wobei die Durchdringlichkeit derselben für giftige Stoffe — Toxine u. dergl. — gesteigert wird. Hierdurch begünstigt der Alkoholmissbrauch den Einfluss von allerlei schädlichen Momenten und kann dadurch für andere krankhafte Störungen prädisponieren. Da die Lipoiden besonders reichlich in Nervenzellen vertreten sind, werden diese vorzugsweise geschädigt werden; und da die Reparationsfähigkeit derselben gering oder gleich null ist, werden die Schäden innerhalb des Nervensystems besonders stark und in schweren Fällen irreparabel. Dies ist einer der Hauptpunkte in Quensels Auffassung der Alkoholwirkung in theoretischer Hinsicht.

4. Auf die Elemente des Blutes übt der Alkohol keine sicher konstatierten Wirkungen von grösserer Bedeutung aus. Gröbere Veränderungen der roten Blutkörperchen sind nicht festgestellt worden. Vorhandene Angaben über Wirkungen auf Drüsen mit innerer Sekretion sind wenig zahlreich, einander widersprechend, und gestatten keine sicheren Schlussfolgerungen.

5. Auf Stoffwechselkrankheiten, wie Gicht und Diabetes, ist der direkte Einfluss des Alkohols noch nicht klar festgestellt oder allgemein anerkannt. Der in manchen Fällen

starke Fettansatz bei Säufern kann in erster Linie, bei reichlicher Nahrung, davon herrühren, dass der Alkohol anderes Nährmaterial erspart. Hierzu kommt die grosse Zufuhr von Kohlehydraten in gewissen, nicht selten im Uebermass genossenen Spirituosen, wie Bier und Punsch. Eine eigentliche herabsetzende Wirkung des Alkohols auf den Stoffwechsel mit nachfolgender Anhäufung von Fett ist auch möglich. — Dass der Alkoholmissbrauch auf die Entstehung des echten Diabetes einen direkten Einfluss ausübt, ist nicht sicher bewiesen. Das bereits vorliegende Material ist zur sicheren Beurteilung der Frage ungenügend. v. Norden u. a. m. empfehlen sogar (im Gegensatz zu vielen anderen Aerzten) mässige Dosen Wein für Diabetiker. Bei dem sog. „Bier-Diabetes" sind die Verhältnisse kompliziert, und es scheint noch nicht bewiesen, dass derselbe ausschliesslich auf Alkoholwirkung zurückzuführen ist.

6. Nach den experimentellen Digestionsversuchen scheinen kleine Dosen schwach alkoholhaltiger Getränke (bis zu 10%) nicht nachteilig auf das Digestionsvermögen des Magensaftes einzuwirken. Solche als diätetische Mittel gesunden Personen zu empfehlen, ist indessen unnötig (und aus anderen Gründen nicht zweckmässig); ihre Verdauungsorgane verrichten ihre Aufgabe gut ohne künstliche Reizmittel. — Bei dem Missbrauch, speziell von starken Spirituosen, ist chronischer Magenkatarrh recht häufig, wenn auch gewiss nicht konstant; ohne subjektive Symptome zu bieten, zeigt doch die Magenfunktion der Säufer bei objektiver Untersuchung oft Anzeichen von Störungen (Martens und Foster). Indess zeigt die Säufer-Gastritis nach bisher bekannten Untersuchungen in anatomischer Hinsicht nichts an und für sich Charakteristisches. Da der Alkohol als solcher wohl niemals bei Säufern das einzige schädliche Moment ist, ist es oft schwer, bestimmt zu entscheiden, welche Rolle er in dem einzelnen Falle gespielt hat. Magengeschwüre und Magenkrebs scheinen nicht speziell durch den Alkoholmissbrauch gefördert zu werden.

7. Was Leberveränderungen anbetrifft, so hat man bekanntlich speziell den Alkohol beschuldigt, Fettleber und Lebercirrhose zu erzeugen. Nach Quensel ist eine Fettinfiltration in den Leberzellen, zuweilen eine hochgradige und entschieden pathologische, eine der gewöhnlichsten, wenn auch nicht ganz konstanten Erscheinungen bei Säufern. Die Fettleber beim Alkoholismus ist nach Verfasser überwiegend ein Fettinfiltrationsprozess. Es ist auch möglich, dass zugleich eine Fettdegeneration der Zellen vorkommen kann; dies scheint ihm aber nicht das Wesentliche zu sein. Die Cirrhose wiederum ist eine verhältnismässig seltene Krankheit, die auch in manchen Fällen angetroffen werden kann, wo kein Alkoholmissbrauch vorgelegen hat. Sie wird

freilich bei Säufern öfter gesehen als bei anderen Personen. Unter den ungemein zahlreichen Säufern ist es doch nur eine relativ kleine Anzahl, die von dieser Krankheit betroffen wird. Mutmasslich ist die eigentliche Ursache der Cirrhose eine Autointoxikation oder möglicherweise eine Infektion, für die der Alkoholmissbrauch prädisponiert.

8. Bei Säufern werden recht häufig Herzsymptome beobachtet, speziell eine geschwächte und unregelmässige Herztätigkeit, die mehr oder weniger schwere Störungen des Gesamtzustandes zur Folge hat. Oft sind die Symptome gelinde und gehen nach zeitweiliger Abstinenz bald vorüber. Schwere Herzaffektionen werden natürlich zuweilen bei Alkoholisten gesehen, gerade wie bei anderen Menschen. Bei anatomischer Untersuchung wird ein Fettherz verhältnismässig oft angetroffen. Eine fettige Degeneration des Herzmuskels wird nicht als eine spezifische Wirkung des Alkohols aufgefasst.

Die Hypertrophie, die oft bei Biertrinkern beobachtet worden ist — sog. „Münchener Bier-Herz" —, hat eine komplizierte Aetiologie. Nach der Erfahrung scheint diese Veränderung oft bei jüngeren, kräftigen Männern aufzutreten, welche harte Muskelarbeit ausführen und gleichzeitig sehr viel extraktreiches Bier trinken. Sie zeigen fast beständig eine Vermehrung der Blutmasse und eine Steigerung des Blutdruckes. In vielen anderen Fällen kann eine Herzhypertrophie durch gleichzeitige Arteriosklerose, Schrumpfniere u. dergl. erklärt werden.

9. Von grossem Interesse ist das Verhältnis des Alkoholmissbrauches zur Entstehung von Arteriosklerose. Bei offenkundigen Säufern fehlen nicht selten arteriosklerotische Veränderungen. Verfasser ist der Meinung, dass die bisher vorliegenden pathologisch-anatomischen Untersuchungen von ihm selbst und von anderen Forschern (vor allem Lancereaux und seinen Schülern) nicht zeigen, dass arteriosklerotische Veränderungen früher oder in grösserer Ausbreitung bei Alkoholisten als bei anderen Menschen angetroffen werden. Dies gilt wenigstens für die gröberen Gefässe. Wie die feineren Gefässe sich in dieser Hinsicht verhalten, ist eine Frage, die noch weiterer Untersuchungen bedürftig ist. Dass viele Kliniker weit öfter einen Zusammenhang zwischen Trunksucht und Arteriosklerose behaupten, als viele Anatomen beobachtet haben, dürfte zum Teil davon herrühren, dass die klinische Diagnose Arteriosklerose oft nur auf der Untersuchung der peripheren Arterien basiert ist. Diese können doch oft bei der Palpation verändert scheinen, ohne dass wirkliche Arteriosklerose in anatomischer Meinung vorliegt, und ohne dass innere Gefässgebiete arteriosklerotisch sind.

10. Der Einfluss des Alkoholmissbrauches auf die Nieren ist noch unklar, ebenso wie die Aetiologie vieler Nephri-

tiden überhaupt. Die bei den Anfällen von Delirium tremens häufig (nach einigen Autoren fast immer) vorkommende Albuminurie scheint nicht vom Alkohol direkt herzurühren. Die Ursache des Deliriums, wie auch der dabei vorkommenden akuten Nephritis wird wahrscheinlich durch eine Autointoxikation hervorgerufen. — Der nach einer akuten Alkoholvergiftung hin und wieder beobachteten Cylindrurie scheint eine pathologische Bedeutung nicht sicher zuzuschreiben sein. — Möglich ist, dass der Alkoholmissbrauch eines der ursächlichen Momente der chronischen Nephritis ist, und zwar speziell ein prädisponierendes Moment; auch dürfte er der Heilung einer Nephritis entgegenwirken.

11. Die Angabe, dass Alkoholmissbrauch die Widerstandsfähigkeit gegen ansteckende Krankheiten herabsetzt, hat sich speziell bestätigt in Bezug auf akute Pneumonie, wenn diese mit Delirium tremens kompliziert wird. Auch in Fragen der anderen akuten Infektionskrankheiten ist eine derartige Wirkung wahrscheinlich; das bisher vorliegende Material ist aber ziemlich klein und weitere Untersuchungen sind wünschenswert. A priori ist anzunehmen, dass gewisse Folgezustände des Alkoholismus ebenso wie die oft vorhandene Unterernährung die Widerstandsfähigkeit des einzelnen Säufers herabsetzen muss. Dies gilt von Infektionen im allgemeinen, nicht am wenigsten von der Tuberkulose.

12. Bezüglich der wichtigen Einwirkungen auf das Nervensystem in pathologisch-anatomischer Hinsicht sei zunächst hervorgehoben, dass die Pachymeningitis haemorrhagica interna nicht bei Säufern besonders häufig ist und mutmasslich von einer Infektion herrührt, unabhängig vom Alkohol. — Auf das Gehirn, speziell auf die Ganglienzellen desselben, übt der langwierige Alkoholmissbrauch unzweifelhaft einen schädlichen (atrophisch-degenerativen) Einfluss aus. Diese Veränderungen können bei vielen Individuen lange latent sein; allmählich können sie aber in gewissen Fällen einen ausgesprochenen Krankheitszustand hervorrufen und in anderen Fällen die Grundlage einer pathologischen Prädisposition bilden, die bei eintretenden Infektionen oder anderen Schäden leicht zu schweren Störungen führen kann. — Für Neuritiden wird der Alkoholmissbrauch in erster Linie als ätiologisches Moment genannt; nicht selten jedoch ist die Aetiologie kompliziert. Die Rolle des Alkohols scheint auch hier in manchen Fällen mehr prädisponierend zu sein.

13. Was das Verhältnis des Alkohols zu den Geisteskrankheiten anbelangt, so sei zuerst betont, dass der Alkoholmissbrauch eine notwendige Voraussetzung für die Entwicklung sowohl von Delirium tremens als auch der speziellen Alkoholpsychosen (Korsakow'sche Psychose und Alko-

holhallucinose) ist, wenngleich diese Krankheiten wahrscheinlich zugleich das Hinzutreten eines anderen schädlichen Momentes (Autointoxikation, Infektion, äussere Verletzung) erfordern. — Das Vorhandensein von Abstinenzdelirien wird von den meisten Aerzten nicht in Abrede gestellt, wenn diese auch nicht als so häufig angesehen werden können, wie man früher gemeint hat.

14. Was das Verhältnis des Alkohols zur Entartung betrifft, so verneint Quensel nicht die Möglichkeit, dass der Alkohol einen blastophtorischen Einfluss auf das Keimplasma ausüben kann; ein solcher scheint ihm aber noch nicht bewiesen. Dagegen erkennt er den indirekten nachteiligen Einfluss des Alkoholmissbrauchs auf die Familie durch die „Milieuwirkung" voll und ganz an und hält diese allerdings für wichtiger als die von anderen behauptete, direkt blastophtorische Wirkung.

15. Die Frage, ob Alkoholmissbrauch die Sterblichkeit steigert, lässt sich statistisch noch nicht exakt beantworten; doch steht fest, dass der Alkoholmissbrauch „in vielen Fällen als mehr oder weniger mitwirkende Todesursache und lebenverkürzender Faktor wirkt."

16. Dass die Arbeit Prof. Quensels die Position der Abstinenzfreunde geschwächt haben sollte, ist demnach nicht richtig. Ob der Alkohol direkt wirkt und für sich allein z. B. Arteriosklerose, Lebercirrhose, Schrumpfniere, Delirium tremens etc. hervorruft, oder wesentlich die Rolle eines prädisponierenden Momentes spielt, bedingt praktisch keinen grossen Unterschied. Und da die Hauptmotive der gesellschaftlichen Abstinenzarbeit mehr auf dem sozialen und ethischen als auf dem medizinischen Gebiet liegen, dürften Quensels Resultate auf die praktische Betreibung der genannten Arbeit gar nicht einwirken. Die medizinische Wissenschaft muss in gewissen Punkten ihre Stellung ändern oder modifizieren, der populäre Unterricht und die Propaganda müssen dementsprechend revidiert werden — dies müsste der Erfolg der besonders interessanten und gewissenhaft ausgearbeiteten Darlegung Quensels werden.

Der Erste deutsche Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung.

Von Ferdinand Goebel, Berlin.

Der erste deutsche Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung fand am 26., 27. und 28. März 1913 in den Räumen des preußischen Abgeordnetenhauses zu Berlin statt. Was Autoritäten der Medizin und Pädagogik übereinstimmend fordern, sollte der Kongreß in die weitesten Kreise tragen.

Die Erwartungen, mit denen man von allen Seiten dem Kongreß entgegensah, haben sich erfüllt. Der Reichskanzler Dr. von Bethmann Hollweg, Exzellenz, übernahm den Ehrenvorsitz. Zahlreiche Minister traten neben hervorragenden Männern und Frauen der Wissenschaft und der Praxis dem Ehrenausschuß bei. Es ist gelungen — nach einmütigem Urteil aller Kongreßteilnehmer —, für sämtliche 23 Referate sachkundige, eindrucksvolle Redner zu gewinnen. Ueber 1200 Teilnehmer füllten die herrlichen Räume des Abgeordnetenhauses, von denen über 600 aus allen Gauen Deutschlands herbeigeeilt waren. Nicht weniger wie 640 Behörden, Körperschaften, Vereine und Institutionen, darunter 28 aus außerdeutschen Ländern, waren vertreten.

Die Vorträge des Kongresses, die, in einem Bande zusammengestellt, erschienen sind*), bieten eine Fülle von Tatsachen und Erfahrungsmaterial, das wiederzugeben weit über den Rahmen eines Berichtes hinausgeht.

Hier soll der Versuch gemacht werden, das allerwichtigste der einzelnen Vorträge festzuhalten.

„Der Alkoholgenuß bei Kindern und der heranwachsenden Jugend und seine Gefahren für die Gesundheit“, von Prof. Dr. phil. et med. Wilhelm Weygandt, Direktor der Staatsirrenanstalt Friedrichsberg in Hamburg:

Die Verabreichung geistiger Getränke an Kinder aller Altersstufen ist heute noch vielfach verbreitet. Alkoholverabreichung an Säuglinge zur Beruhigung oder aus abergläubischen Motiven ist nicht selten. Zahlreiche Erhebungen haben den Nachweis erbracht, daß durchschnittlich eine überwiegende Mehrheit der Schüler gewohnheitsmäßig Alkohol genießen. Als Motive kommen in Frage: die Empfehlungen rückständiger Aerzte, der Irrglaube an die Heilsamkeit geistiger Getränke (Kindermalaga, Kraftweine u. s. f.), die Nachahmungssucht und die Trinksitten.

Die Wirkung des Alkohols auf den unreifen Organismus ist entschieden schädlicher als auf den Erwachsenen.

Die Körperorgane werden in Mitleidenschaft gezogen, Verdauungsstörungen und Gewichtsverlust, Lebererkrankung, selbst Säuferleber kommen nicht selten vor. Blutbrechen, chronische Nierenentzündung, Blutarmut sind öfter beobachtet, das Längenwachstum des Kindes wird beeinträchtigt.

Besonders schwer wird das Zentralnervensystem und damit die geistige Leistungsfähigkeit betroffen. Hirn- und Nervenentzündungen mit Läh-

*) Der Band - 224 Seiten stark - ist im Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15, Uhlandstr. 146, zum Preise von geb. 3,20 M., brosch. 2,40 M., erschienen.

mungen, Veitstanz, Nervenschwäche, Säuferwahnsinn und Alkoholdegeneration sind beobachtet. Der Kinderselbstmord und die wachsende Kriminalität der Jugend werden durch den Alkohol gesteigert.

Bei häufigerem Genuß werden die geistigen Fähigkeiten immer mehr abgestumpft. Eigenschaften wie Zerstreutheit, Unlust, Schläfrigkeit, Reizbarkeit, Keckheit und Egoismus gewinnen die Oberhand.

Besonders verhängnisvoll ist die Wirkung des Alkohols in den Entwicklungsjahren. Schon normalerweise bringt die Pubertät sexuelle Regungen, Verlangsamung des Knochenbaues, sowie psychische Reizung mit sich. Der Alkohol zeigt in dieser Hinsicht ähnliche Wirkungen. Er beschleunigt alle Vorgänge der Pubertätszeit. Vor allem steigert er die Lebhaftigkeit des Muskelsystems im Pubertätsalter, so daß die Neigung der Jugendlichen zu Gewalttätigkeitsvergehen wächst. Neigungen zur Masturbation und zur vorzeitigen geschlechtlichen Betätigung werden gleichfalls gefördert.

Zur Bekämpfung ist das Wichtigste die Aufklärung. Die Aerzte müssen besonnener und energischer vorgehen und insbesondere dem Volksaberglauben, daß der Alkohol ein unentbehrliches Kräftemittel sei, entgegenarbeiten.

„Der Alkoholgenuß bei Kindern und der heranwachsenden Jugend und seine Gefahren für die Erfolge des Unterrichts und der Erziehung in der Schule“, von Stadt-Schulinspektor Dr. Jensen, Wannsee:

Die Hemmnisse für die Arbeit des Erziehers sind gewachsen. Tausend Gefahren drohen heute der Großstadtjugend.

Zahlreiche Uebersichten weisen nach, wie der Alkoholgenuß die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder lähmt. Die Versuche von Kraepelin und die Umfragen in München und Holland haben dafür endgültige Unterlagen geschaffen.

Alle Umfragen beweisen schlagend, daß der Alkoholgenuß die geistige Entwicklung der Kinder außerordentlich verhängnisvoll beeinträchtigt.

Der Alkohol erzeugt einen künstlich hervorgerufenen Zustand der Ueberreizung und Ueberreiztheit. Gerade die moderne Großstadt mit ihrer brutalen Unkultur und Verlogenheit überreizt schon an sich die Jugend. 48 200 Kinder sind in ärztlicher Ueberwachung. Wie soll das Geschlecht da noch die Ueberreizung durch den Alkohol ertragen!

„Der Alkoholgenuß bei Kindern und der heranwachsenden Jugend und seine Gefahren für die religiös-sittliche Entwicklung“, von Universitäts-Professor D. Niebergall, Heidelberg:

Es besteht eine doppelte Gefahr: Der Alkohol ist 1. ein Zerstörer echter Religion und Sittlichkeit und 2. der Urheber einer falschen Art von Sittlichkeit und Religion. Er untergräbt die Ehrfurcht vor Allen und die Ehrwürdigkeit bei denen, die berufen sind, Autoritäten zu sein, wie Eltern, Lehrer, Geistliche und Beamte. Autorität beruht auf persönlicher Gediegenheit des Charakters.

Für die echte Religion und Sittlichkeit, die er zerstört, schafft der Alkohol eine falsche, mit der er betört. Er täuscht über schweren inneren Druck hinweg. Er läßt in Treibhausgeschwindigkeit Begeisterung, Brüderlichkeit und Wahrhaftigkeit emporsprossen. Dieser Pseudoreligion und Pseudomoral folgt Katzenjammer und Zank sehr schnell nach. Die Pflege eines echten Idealismus, die rechte Urteilsbildung durch Wort und Gebärde und die Fernhaltung der ganzen Bierdunstluft aus Haus und Kinderstube ist die Forderung des Tages.

„Der Alkoholgenuß bei Kindern und der heranwachsenden Jugend und seine Gefahren auf der Linie der Kriminalität“, von Elsa von Liszt, Charlottenburg:

Ein Drittel aller Delikte in der Gesamtkriminalität sind direkt oder indirekt auf den Alkohol zurückzuführen. Die Erfahrungen der Berliner Jugendgerichtshilfe haben demgegenüber ergeben, daß Delikte von Jugend-

lichen unter dem unmittelbaren Einfluß des Alkohols begangen, ziemlich selten sind. Dagegen stammt ein großer Teil der Jugendlichen aus Familien, deren Vater dem Trunke ergeben ist.

Der eigene Alkoholgenuß führt bei Mädchen in vielen Fällen zum unsittlichen Leben und beim Knaben zum Diebstahl, zu grobem Unfug, zu Lärmszenen und Widerstand gegen die Staatsgewalt, zu Körperverletzung.

„Der Stand des alkoholgegnerischen Jugendunterrichts im Ausland", von Generalsekretär Professor Gonser, Berlin:

Soll der antialkoholische Jugendunterricht seinen Zweck erfüllen, so ist nötig, daß er auf seiten der Lehrer gegründet ist: auf volle Sachkenntnis und Tatsachenbeherrschung — daß er getragen wird von der für die Schüler selbstverständlichen Forderung völliger Enthaltsamkeit — daß er fest eingefügt wird in den Unterrichtsplan — daß er unterstützt wird durch gute Lehrbücher und gutes Anschauungsmaterial — daß er auf Volksschulen und höhere Schulen ausgedehnt wird.

Bedenken und Widerstände, die sich diesem Unterricht überall entgegenstellten, sind in allen Ländern überwunden worden.

Die alkoholgegnerischen Organisationen haben in allen Ländern die alkoholfreie Jugenderziehung als die Hauptaufgabe erkannt, diese Arbeit tatkräftig in Angriff genommen und es erreicht, daß diese Spezialunterweisung in den Rahmen der Schulerziehung aufgenommen wurde.

„Der Stand des alkoholgegnerischen Jugendunterrichts in Deutschland", von Dr. J. Flaig, Berlin:

Obligatorische Unterweisung der Schuljugend über die Alkoholgefahren in besonderen Unterrichtsstunden ist nur in einzelnen Bundesstaaten (Meiningen, Württemberg, Oldenburg) und Gegenden eingeführt. Dagegen ist gelegentliche Unterweisung im Rahmen bestimmter Unterrichtsfächer fast überall für die verschiedenen Schulgattungen vorgeschrieben und geübt. Lehrbücher, Broschüren, Wandtafeln, Modelle, Bilder usf. stehen in ziemlicher Auswahl zu Gebot, sind aber noch verhältnismäßig wenig eingeführt. Den künftigen Lehrern wird in den Lehrerbildungsanstalten fast überall und in zunehmendem Grade Vorbildung für jene Unterweisung zuteil. Im großen ganzen steht das höhere Schulwesen (die Lehrerbildungsanstalten ausgenommen) auf diesem Gebiet hinter der Volksschule zurück. Alkoholfreiheit der Schulausflüge, der Wanderfahrten, Turnspiele, Schul- und Kinderfeste usf., wenigstens bezüglich der unteren und mittleren Stufen der heranwachsenden Jugend gehört mehr und mehr zu den Selbstverständlichkeiten.

„Die alkoholgegnerische Erziehung im Hause", von Präfekt Dr. Strehler, Neiße:

In den ersten Jahren ist die Gewöhnung an reizlose Kost wichtig. Man bewahre das Kind vor dem Alkoholaberglauben, und belehre es über die Alkoholtatsachen. Die Spielfröhlichkeit ist nach Kräften zu fördern. Selbstbeherrschung, Erziehung zur sittlichen Freiheit und Pflege einer charaktervollen Selbständigkeit stehen mit der Jugendabstinenz in enger Verbindung. Die Durchführung der Jugendabstinenz würde durch das Beispiel enthaltsamer Eltern und Erzieher aufs nachdrücklichste gefördert werden.

„Grundsätzliches und Allgemeines zum alkoholgegnerischen Unterricht in der Schule", von Professor Ernst Werner, Heidelberg:

Aus der Eigenart der Schule ergeben sich die Mittel, mit denen sie der Alkoholgefahr entgegentreten kann: Unterricht und Gewöhnung.

Die systematische Belehrung ist einem der vorhandenen Fächer, etwa Gesundheitslehre oder Deutsch, einzugliedern; zur gelegentlichen bieten die meisten Fächer Anlaß, beide Arten der Belehrung ergänzen sich.

Eine Beeinflussung des sittlichen Gefühls muß die herrschenden Anschauungen berücksichtigen, um den Schülern Konflikte zu ersparen.

Schulfeste und Ausflüge sind alkoholfrei zu gestalten.

Um die zum Teil mangelhafte Kenntnis des Problems bei den Lehrern zu beseitigen, werden Ferienkurse vorgeschlagen.

„Die Praxis des alkoholgegnerischen Unterrichts in der höheren Schule", von Professor Dr. Ponickau, Leipzig:

Der Unterricht darf nicht bloß in gelegentlichen Belehrungen bestehen, sondern muß systematisch in Quarta oder Untertertia erteilt werden. Zurzeit ist es schwer, genügend viele Lehrer für eine derartige Unterweisung zu finden, die am besten an den naturkundlichen Unterricht angegliedert wird. Von größter Wichtigkeit ist die Art der Stoffdarbietung, für die eine Anzahl methodischer Regeln beachtet werden muß, wenn man nicht von vornherein mit einem völligen Fehlschlag rechnen will.

„Die Praxis des alkoholgegnerischen Unterrichts in der höheren Schule", von Elisabeth Kniebe, Göttingen:

Alkoholgegnerischer Unterricht in den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend ist nicht überflüssig, da viele jungen Mädchen ihre Gesundheit durch den Genuß von Alkohol schädigen. Gleichgültigkeit oder gar Widerspruch von seiten der jungen Mädchen würde ferner den Erfolg der Arbeit bei den Männern beeinträchtigen. Die jungen Mädchen von heute sind die Mütter und Lehrerinnen von morgen. Es ist nötig, ihnen zu zeigen, wieviel Kraft, Gesundheit, Schönheit und Reinheit des Leibes und der Seele unserer heutigen Jugend durch den Alkoholgenuß verloren gehen, damit sie die zukünftige Jugend vor diesen Schäden bewahren. Die dazu erforderliche Aufklärung läßt sich ohne weitere Belastung im Rahmen der heutigen Lehrpläne vor allem im biologischen Unterricht geben.

„Die Praxis des alkoholgegnerischen Unterrichts in der Volksschule", von Lehrer G. Temme, Nordhausen:

Ein obligatorischer Abstinenzunterricht nach amerikanischer Methode ist für die deutsche Volksschule als nicht zeitgemäß und als ihrem inneren Wesen widersprechend abzulehnen. In der Unterstufe genügt ein gelegentlicher Hinweis auf die Schädlichkeit der geistigen Getränke. In der Mittel- und Oberstufe werden die Sachgebiete der Alkoholfrage im Unterricht in der Gesundheitspflege behandelt. Auf die alkoholgegnerischen Belehrungen entfallen dabei in der Mittelstufe etwa 6, in der Oberstufe 6 bis 8 Lektionen. Die Erfolge des alkoholgegnerischen Unterrichts hängen ganz ab von der Art der Persönlichkeit, die ihn erteilt. Alkoholgegnerische Lektionen von Wanderlehrern und Lehrerinnen können nur als Uebergang zu der geforderten Art des Unterrichts dienen.

„Die Praxis des alkoholgegnerischen Unterrichts in der Volksschule", Wilhelmine Lohmann, Bielefeld, berichtet über ihre Tätigkeit als Wanderlehrerin in der Provinz Westfalen. Der Zweck dieses Wanderunterrichts ist aber nicht, den letzteren für die Schule dauernd einzurichten, sondern vielmehr der Einführung des Nüchternheitsunterrichts in der Schule, und zwar in selbständigen Lektionen innerhalb der anderen Unterrichtsfächer, besonders des Hygieneunterrichts, vorzuarbeiten.

„Die Praxis des alkoholgegnerischen Unterrichts in der Fortbildungs- und Fachschule", von Lehrer Ulbricht, Dresden:

Den alkoholgegnerischen Unterricht als besonderes Fach zu erteilen, muß die Fortbildungsschule im Hinblick auf die ihr zur Verfügung stehende Zeit und die ihr gestellten Aufgaben ablehnen. Sie muß sich darauf beschränken, die wichtigsten Seiten der Alkoholfrage innerhalb der vorgeschriebenen Unterrichtsfächer (Wirtschaftslehre, Gesetzes-, Berufs- und Bürgerkunde, Rechnen) zu behandeln. Die unterrichtliche Behandlung hat auf durchaus wissenschaftlicher Grundlage in Anpassung an das Verständnis und in möglichst enger Anlehnung an das Berufsleben des Schülers zu geschehen.

„Die Jugendpflege und die Alkoholfrage, Allgemeines und Grundsätzliches", von Pastor Lic. Rolffs, Osnabrück:

Dauernde Erfolge in der Charakterbildung sind nicht gewährleistet,

wenn die Organisationen ihre Mitglieder nicht zu klaren, festen Anschauungen über den Wert des Alkoholgenusses erziehen. In dieser Richtung leisten die Turnvereine, die neben vielen wertvollen Traditionen auch die Trinksitten hochhalten, bisher sehr wenig. Auch die übrigen Organisationen haben bis auf wenige Ausnahmen nicht die klare Stellung zur Alkoholfrage eingenommen, die für eine erfolgreiche Jugendpflege notwendig ist. Erfolgreiche Arbeit können nur abstinente Jugendvereine leisten, wie z. B. die Hoffnungsbünde des Blauen Kreuzes, der Schutzengel- und der Johannisbund des Kreuzbündnisses und die Jugend- und Wehrlogen des Guttemplerordens. Wenn diese Vereine auch nur einen Teil der Jugendlichen zu erfassen vermögen, so werden sie doch innerhalb der schulentlassenen Jugend wie ein Sauerteig wirken und die Jugendlichen an die Anschauung gewöhnen, daß keinen Alkohol zu genießen eine Grundregel gesunder und vernunftgemäßer Lebensführung ist.

„Einzelbilder aus der Arbeit der alkoholgegnerischen Jugendorganisationen".

a) Abstinente Schülervereine, insbesondere Germania, Abstinentenbund an deutschen Schulen, von Studienrat Professor Dr. Hartmann, Leipzig:

Die „Germania", Abstinentenbund an deutschen Schulen, rückt den Jugendenthaltsamkeitsgedanken unter große nationale Gesichtspunkte. Er ist darum besonders geeignet, den sittlichen Idealismus zu wecken, der zum Kampfe gegen die Alkoholnot unentbehrlich ist, und verdient besondere Förderung. Nicht minder der Unterstützung wert ist der „Deutsche Bund abstinenter Mädchen", der berufen erscheint, die künftigen Mütter und Erzieherinnen mit dem Verantwortungsgefühl gegenüber der Alkoholgefahr zu erfüllen. Die Tätigkeit dieser Schülerabstinentenorganisationen bewegt sich in sehr vielseitigen Formen und wirkt vor allem da segensreich, wo in der Lehrerschaft echt erzieherische Berufsauffassung verbunden mit Erkenntnis des Alkoholübels als einer sozialen Frage lebendig ist.

b) Jugend- und Wehrlogen, von Lehrer J. Koopmann, Tondern:

Deutschlands Großloge II des Internationalen Ordens der Guttempler treibt durch eigene Jugendabteilungen für Kinder zwischen 10 bis 14 Jahren (Jugendlogen) und für Schulentlassene (Wehrlogen) Jugendpflege. In Deutschland bestehen 550 Jugendverbände mit 22 000 Jugendlichen. Die Jugendverbände sollen keine Fach- oder Standesvereine sein, sie sind politisch und konfessionell vollkommen neutral. In ihnen findet gemeinsame Erziehung beider Geschlechter statt, womit bisher nur gute Erfahrungen gemacht worden sind.

c) Katholische Jugendorganisationen.

1. Kreuzbündnis, Verein abstinenter Katholiken, von Pater Syring, Heidhausen:

Im Jahre 1897 stellte das Kreuzbündnis den Leitsatz auf: „Kinder sind vor dem Genuß alkoholischer Getränke zu bewahren". Im Jahre 1904 trat der Schutzengelbund als Jugendabteilung des Kreuzbündnis auf den Plan, der heute etwa 100 000 Kinder umfaßt. Die für die Kinder herausgegebene Monatsschrift „Die Aufrechten" hat eine Auflage von 70 000 Exemplaren. Der Schutzengelbund verpflichtet die Schulkinder zur Abstinenz, sucht aber in seiner Erziehungsarbeit das ganze Kind zu erfassen. Für die schulentlassenen Kinder bis zum 18. Lebensjahre ist der Jugendbund organisiert, dessen monatlich erscheinendes Vereinsorgan „Jung David" in einer Auflage von 8000 Exemplaren erscheint. An Gymnasien, Präparandien, Mittelschulen und sonstigen höheren Lehranstalten sind abstinente Zirkel zur Pflege alkoholfreier Kameradschaft unter den Schülern gebildet. Für diese erscheint eine 16seitige Monatsschrift „Quickborn". Schließlich besteht für die Hochschul-Jugend ein katholischer akademischer Abstinentenverband, für welchen eine Monatsschrift „Jungbrunnen" in einer Auflage von 1500 Exemplaren herausgegeben wird.

2. Verband gegen den Alkoholismus für das katholische Deutschland, von Direktor Haw, Leutesdorf a. Rh.:

Im Jahre 1906 entstanden innerhalb des Katholischen Mäßigkeitsbundes e. V. die ersten Abstinenzvereine der Kinder. Heute zählt der Schutzengelbund, die jugendliche Abstinenzvereinigung des Katholischen Mäßigkeitsbundes, der sich mittlerweile zum Verband gegen den Alkoholismus für das katholische Deutschland erweitert hat, ungefähr 100 000 Kinder. Die illustrierte Kinderzeitschrift „Frisch vom Quell" erscheint in einer Auflage von 95 000 Stück. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt auf einem dreifachen Gebiete: er schützt die Kinder vor dem Alkoholgenuß; er erzieht die Kinder für das spätere Leben, und trägt den Enthaltsamkeitsgedanken in die Familien hinein. Das Beispiel der Kinder hat vielfach Wunder gewirkt.

d) Die Jugendarbeit des kirchlich-evangelischen Blauen Kreuzes, von Pfarrer Gürtler, Hohensalza:

Die Jugendarbeit wird im „Hoffnungsbund" betrieben. Der „Hoffnungsbund" ist eine Unterabteilung des Blauen Kreuzes und überall den Vereinen der Erwachsenen als Jugendorganisation angegliedert. Das Hoffnungsbundwesen hat sich, ausgehend von dem schweizerischen Blauen Kreuz, innerhalb des deutschen Hauptvereins des Blauen Kreuzes (Barmen) früher und daher stärker entwickelt als im kirchlichen Bund. Der deutsche Hauptverein zählt etwa 50 Jugendvereine mit etwa 15 000 Mitgliedern, halb Knaben, halb Mädchen. Besondere Dienste leistet das Blatt „Bewahrung". Im Bund ev. kirchlicher Blaukreuzvereine wurden 1912 erst 20 Hoffnungsbünde mit etwa 1000 Mitgliedern gezählt. Inzwischen hat sich die Zahl fast verdoppelt.

e) Tätigkeit der Heilsarmee, von Sozialsekretär Rothstein, Berlin:

Die Heilsarmee*) führt seit 48 Jahren den Kampf gegen den Alkoholismus. Die Kinderversammlungen, in denen den Kindern über die Schäden des Alkohols Belehrung erteilt wird, werden wöchentlich insgesamt von 420 000 Kindern besucht. Für die älteren Kinder bestehen Vereine (für Knaben die Jugendliga, für Mädchen der Liebesbund), die über 200 000 Kinder umfassen. Kinder über 12 Jahre können Korpskadetten werden, deren Zahl ca. 10 000 beträgt. Die Kinderzeitschrift der Heilsarmee, „Der junge Soldat", hat eine Auflage von 250 000. 60 Kinderheime für 1200 Mädchen und 1300 Knaben stehen für die schwere Arbeit der Erziehung verwahrloster Kinder zur Verfügung.

f) Jugendorganisationen der Arbeiter, von S. Katzenstein, Berlin (Arbeiter-Abstinentenbund):

Der Parteitag von 1907 erklärte in seiner Resolution zur Alkoholfrage: Kinder müssen vom Alkoholgenuß unbedingt ferngehalten werden. Er forderte ferner Aufklärung über die Alkoholgefahr, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Der Parteitag von 1910 beauftragte die Reichstagsfraktion, einen Gesetzentwurf zum Schutze der Jugend vor dem Alkohol einzubringen. Im gleichen Sinne arbeiten die Jugendausschüsse (1913: ca. 600) und die Jugendheime (1912: ca. 210), die grundsätzlich alkoholfrei geführt werden. Auch durch Vorträge und Literatur wird aufklärend gewirkt. Der Arbeiter-Abstinentenbund (seit 1903) fordert gleichfalls die alkoholfreie Jugenderziehung. Seit 1912 erscheint eine Kinderbeilage des Organs des Arbeiterabstinentenbundes „Der abstinente Arbeiter".

*) Die Zahlen gelten für die Gesamttätigkeit der Heilsarmee in allen Ländern.

Chronik

für die Zeit von April 1913 bis September 1913.

Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

b) Aus ausserdeutschen Ländern.

Belgien. Das neue Schankstättengesetz vom 12. Dezember 1912 hat die Wirtschaftssteuer, welche für Wirtschaften mit gebrannten Getränken bestand, abgeschafft und durch eine hohe Abgabe bei Eröffnung einer neuen Wirtschaft (einerlei ob mit vergorenen oder gebrannten Getränken) ersetzt. Das „Comité National Antialcoolique Belge" hat kräftig protestiert.

Dänemark. Auf der internationalen kriminalistischen Vereinigung zu Kopenhagen wurde am 29. August bei der Erörterung der „Behandlung rückfälliger Degenerierter" von Privatdozent Cornateanu-Bukarest ausführlich über Alkoholiker gesprochen. Er sagte u. a.: „Von allen gefährlichen Verbrechern sind die Alkoholiker am meisten zu fürchten. . . . Egoisten bis zur Wildheit, gemein und gefährlich zugleich, bilden diese Unglücklichen den Auswurf der Gesellschaft, die sie in falsch verstandener Humanität in ihrer Gesellschaft duldet. . . . Der degenerierte Alkoholiker, von vornherein bereits verbrecherisch veranlagt, kann zum irrsinnigen Verbrecher werden und so für die Gesellschaft eine ständige Gefahr bleiben." Sicherungsmassnahme ist Ueberweisung in ein Asyl; auch wird der Richter die Einsperrung des Alkoholikers nach Verbüssung einer zuerkannten Strafe in ein Asyl für Trunksüchtige verfügen können. Eine etwaige Freilassung erfolgt nur vorläufig und ist nur bedingt.

Frankreich. Für das Jahr 1911 ist eine Steigerung des reinen Alkoholverbrauchs von 11 % festgestellt. 1911 betrug der Verbrauch im ganzen 1 574 018, 1910 dagegen 1 399 034 hl, also für den Kopf 1911 4,06, 1910 3,59 l. Der Fiskus nahm 1911 32 806 036 fr. mehr ein als 1910, nämlich 361 628 631 fr. für Alkoholsteuern. Dabei muss noch in Betracht gezogen werden, dass infolge des Privilegs der ländlichen Schnapsbrenner grosse Mengen des Alkohols der staatlichen Kontrolle entgehen.

Einen Ueberblick über die gewaltige Zunahme des Champagnerkonsums während des letzten halben Jahrhunderts gewährt eine Statistik, die Yves Guyot in der Nature veröffentlicht. Nach dieser Zusammenstellung, die sich ausschliesslich auf echten französischen Champagner beschränkt, wurden in den Jahren 1846—47 insgesamt 7 067 281 Flaschen französischer Champagner verkauft, darunter 4 710 915 Flaschen an das Ausland, 1872/73 betrug der Konsum bereits 22 381 838 Flaschen, von denen über 18 Millionen auf das Ausland entfielen, während 1909 /10 der Gesamtkonsum nicht weniger als 39 294 506 Flaschen erreichte, wovon das Ausland über 26 Millionen verbrauchte, also nahezu doppelt so viel als Frankreich, das Heimatland des Champagners.

Der Präsident Poincaré hat als Unterrichtsminister s. Zt. Antialkoholunterricht in die Schulen eingeführt; die Alkoholgegner setzen deshalb auf ihn besondere Hoffnungen.

Unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten Loubet wurde 27.—30. Januar 1913 eine Internationale Konferenz für das wissenschaftliche Studium des Alkoholismus gehalten, auf der 9 Regierungen vertreten waren; eine Kommission von 9 Mitgliedern wurde eingesetzt, um über Nährwert, Wirkung der verschiedenen Alkohole, Ursachen und Folgen des Alkoholismus, die herkömmliche Alkoholbekämpfung, sowie über die nationalen Statistiken über den Alkoholkonsum Untersuchungen anzustellen. Spiritus rector ist Graf Louis von Skarzynski. Deutschland hat sich nicht beteiligt.

Grossbritannien. In der Marine wurde bislang den Mannschaften eine tägliche Rumration gewährt; wer sie nicht haben wollte, musste sie ausdrücklich ablehnen und bekam dann eine Geldentschädigung von $^9/_{16}$ d (= 5 Pf.). Vom 1. Juli ab erhält jeder Mann das Geld und nur auf besonderen Wunsch den Rum. Von den 90 000 Mann, die bisher ein Anrecht auf die Ration hatten, nahmen rund 78 000 den Rum, 12 000 das Geld. Das Verhältnis wird in Zukunft sicher wesentlich anders werden.

Von dem lebendig geschriebenen, sehr dankenswerten Buche von Agnes Weston „Mein Leben unter den Blaujacken" hat Frl. Almuth Goedel eine deutsche Uebersetzung geliefert (Hamburg, Agentur des Rauhen Hauses, 256 S.), die sie dem Prinzen und der Prinzessin Heinrich von Preussen als den Protektoren der deutschen Seemannshäuser zur Feier ihrer silbernen Hochzeit gewidmet hat.

Die „Royal Army Temperance Association" hat (nach dem Bericht auf der Jahresversammlung zu London am 20. Mai) in der Heimat 23 000, in der indischen Abteilung 42 000 Mitglieder.

In der Jahresversammlung der „Church of England Temperance Society" (5. Mai) forderte der Archdeacon von Liverpool lebhaft „counterattractions" u. a. für jedes Kirchspiel ein Temperenzwirtshaus (die nationale Kirche könne das am ersten machen). Die Frauen (Womens Union) machten auf einem Unterhaltungsabend in Caxtons Hall Stimmung für ihre Trinkerinnenheime, insonderheit für Torquay, Temple Lodge. — Im ganzen unterhält die C. E. T. S. 5 Trinkerasyle, die täglich 150—170 männliche und weibliche Patienten versorgen.

Das Temperenzhospital in London hat 1912 1529 Patienten beherbergt („in-patients"); auf die ausserhalb des Hospitals wohnenden Kranken („out-patients") kommen 65 821 Besuche, rund 210 auf jeden Arbeitstag. Die Todesziffer betrug 7,6% (gegen 9,5% 1911). Bei den 1529 Fällen ist nur in dreien Alkohol verordnet. Im ganzen sind während des Bestandes des Hospitals rund 34 000 „in-patients" behandelt; nur 95 haben in irgend welcher Form Alkohol erhalten.

Auf der Jahresversammlung der Vereinigten Schutzkomitees für „Native Races" (am 22. Mai) wurde besonders die Zunahme des Alkoholkonsums in Nigeria und auf Ceylon beklagt. Es wurde eine Resolution angenommen, die u. a. dem Kolonialsekretär für die Ausdehnung des Prohibitionsgebiets in Südnigeria um weitere 3000 Quadratmeilen dankt, aber auch ernstlich seine Aufmerksamkeit auf die ständige Steigerung der Spirituoseneinfuhr in Westafrika hinlenkt.

Die National British Women's Temperance Association" fasste in ihrer Jahresversammlung am 25. Mai eine Resolution, die der Regierung für die Temperenzbill in Schottland dankt und kräftig an das Lizenzgesetz für England und Wales erinnert.

Im Berichte des „Government Chemist" über das Jahr 1912—13 interessiert, dass in sog. alkoholfreien Getränken (Cider mit verschiedenen Beinamen) mehrfach bis zu 2% Alkohol, in 16 Fällen (von

850 Proben) ein unzulässiger Arsenikgehalt im Bier gefunden ist (zulässig ist ein Hundertstel Gramm Arsenoxyd auf die Gallone). Wörtlich heisst es: „Likörschokoladen sind offensichtlich keine so unschuldige Lekkerei, wie ihr Name nahelegt. Von 23 Proben hatten 6 einen Gehalt von 5—8% Proofspiritus und in zwei Fällen betrug er 23 und 27,4%. Der Durchschnittsprozentsatz an Spiritus, der in 269 Proben importierter Likörschokoladen wurde, betrug 5,4, der höchste 21,9%."

Japan. Ueber Trinkgewohnheiten, Alkoholismus und Abstinenzbewegung in Japan schreibt O. Euchler, Int. Monatsschr. 1913, H. 6. Die Hauptsachen geben wir kurz wieder: Ein Koreaner Susukori machte die Japaner um 300 n. Chr. damit bekannt, aus Reis Sake zu brauen. Um 1200 wurde ein Gesetz erlassen, welches den Verkauf von Sake verbot. Um 1729 wurde von Moribe ein Werk über Sakegenuss und Hygiene geschrieben, welches auf eine Warnung vor Unmässigkeit ausläuft. Im Ceremoniell der Japaner von der Wiege bis zur Bahre spielt Sake eine grosse Rolle; nur die Zen-Sekte der Buddhisten hielt sich sakefrei. 1909 wurden rund 8 Millionen hl. Sake gebraut, ausserdem 271 499 hl. Bier hergestellt. An Alkoholsteuer wurden 1912—13 88 481 582 Yen im Haushaltsplan als Einnahme gebucht (Gesamtbudget: aus ordentlichen Einnahmequellen 502 597 196 Yen). An akutem und chronischem Alkoholismus starben 1909 240 Männer und 27 Frauen. Seit 1875 gibt es eine Temperenzbewegung; gegenwärtig zählt man in Japan und Kolonien etwa 103 Gesellschaften, die in der 1898 gegründeten National Temperance League zusammengefasst sind. Eine Organisation des Alkoholkapitals gibt es nicht. Organ der Liga ist Kuni no hikari (Licht unseres Landes). Im Militär wird gegen den Sakegenuss gearbeitet; auch sind in die Schullehrbücher Stücke über die schädlichen Folgen des Alkohols aufgenommen.

Italien. Für eine alkoholfreie Jugenderziehung kann Art. 10 des projektierten Gesetzes betr. Einsetzung eines „Magistrates der Minderjährigen", d. h. einer Behörde, welche die Sorge für die Vormundschaft, Beistand, Unterricht, Erziehung und Korrektion der Jugend bis auf das Alter von 18 Jahren in sich vereinen soll, bedeutsam werden; er verbietet die Verabreichung von alkoholischen Getränken in den „Ricreatorien" (d. h. in den Erholungs- und Spielräumen bei den Volksschulen, wo die Kinder auch Erfrischungen erhalten), in den Instituten und Konvikten, sowie in allen sonstigen Erziehungsanstalten.

In Italien trinkt man (nach dem „Volksfreund") durchschnittlich 120 l Wein im Jahr. 1881 wurde unter dem Protektorat des Ministerpräsidenten eine erste antialkoholische Vereinigung, 1892 eine italienische Nüchternheitsliga, 1907 ein Volksverband gegen den Alkoholismus, „der neue Kreuzzug" gegründet.

Marokko. Die Gesellschaft für ausländische Krankheiten in Paris hat eine Untersuchung über die zunehmende Alkoholisierung Marokkos angestellt. Die Einfuhr alkoholischer Getränke hat sich von 1909 bis 1911 fast um zweidrittel vermehrt. Wir nennen nachstehend zuerst die Zahlen von 1909 und klammern dabei die Zahlen von 1911 ein. Wein 24 704 hl (40 589), reiner Alkohol 4412 hl. (7371), Genèvre 1892 hl. (2466), Absinth und Rum 1981 hl. (3373), verschiedene Schnäpse 10 579 hl. (13 396). Die Zahl der Kneipen ist in den Städten noch mehr gewachsen. In einem einzigen Hafenort sind z. B. aus 6 Schanklokalen 1907 bis Januar 1912 161 geworden.

Niederlande. Auf der Ausstellung zu Amsterdam „die Frau von 1813—1913", veranstaltet von den holländischen Frauenvereinen, ist ein grosser Saal der Alkoholfrage gewidmet.

Die Niederländische „Vereeniging tot Afschaffing van Alcoholhoudende Dranken" zählte am 31. Dezember 1912 16 000

Mitglieder (7000 weiblich, 9000 männlich) und 2200 Jugendliche (800 Mädchen, 1400 Knaben). Sie bezeichnet als ihre Aufgabe: Kolportage, Hausbesuche, Jugendarbeit, Vorbereitung von Probeabstimmungen (Localoption), Errichtung von Büffets, Pflege des Gesanges und alkoholfreier Geselligkeit, Aufklärung. Ihr Blatt „De Blauwe Vaan" erscheint wöchentlich in einer Auflage von 21 000.

Norwegen. Interessant ist eine Bemerkung im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel": „Einen sehr erfreulichen Aufschwung hat der Buchhandel in Norwegen genommen, seit durch Einsetzen einer strengen Gesetzgebung dem Alkoholgenuß, der die Nation in ihrem tiefsten Marke zu entarten drohte, Einhalt geboten ist. Fast im gleichen Verhältnis, wie der Schnapsverbrauch zurückging, stieg der Verbrauch von geistiger Literatur, und zumal in Arbeiterkreisen wächst das Lese- und Bildungsbedürfnis ganz außerordentlich."

Oesterreich-Ungarn. Eine neue Organisationsform der Trinkerfürsorge tritt in Ofenpest in Erscheinung. Die Betriebskrankenkasse hat eine Fürsorgestelle für die alkoholkranken Mitglieder ins Leben gerufen und die ausübenden Organe (vorläufig einen Arzt und eine Helferin) als bezahlte Beamte in den Bestand der Kasse eingestellt. (Die Beurteilung der Trunksucht als Krankheit hat das ungarische Arbeiterversicherungsgesetz veranlaßt, den Alkoholkranken gleich anderen Kranken Krankengeld zu gewähren. Das hat in der Praxis zu groben Mißständen geführt; man hofft, daß die „Fürsorge" Besserung schafft.)

Der erste österreichische katholische Alkoholgegnertag wurde in Wien am 4. Mai 1913 gehalten, dessen Leitung teils in der Hand von Prof. Dr. Ude, teils in der des Barons Prazak lag. Prof. Ude predigte vor Erwachsenen und vor Kindern. Verhandelt wurde u. a. über die Stellung der Katholiken zur Alkoholfrage und über Jugenderziehung und Alkohol. Ude hat in Graz rund 3500 Kinder im Schutzengelbund gesammelt; auch berichtete er über die Gründung und erfolgreichen Betrieb eines neuen alkoholfreien Speisehauses in Graz.

Die achte Generalversammlung des Arbeiter-Abstinentenbundes tagte am 30. März 1913 in Wien. In den beiden letzten Jahren ist die Zahl der Mitglieder um je 30% gestiegen. — U. a. wurde angeregt, den Kampf gegen die neue Branntweinsteuer zu einem Vorstoß gegen den Alkoholverschleiß in den Konsumvereinen zu benutzen. Genossin Berta Braunthal beklagte in ihrem Vortrag „Die Alkoholfrage und die Frauen", daß die antialkoholische Resolution des 3. sozialdemokratischen Frauenkongresses zu Innsbruck in der Frauenwelt nicht genug Beachtung gefunden habe.

Ein Antrag Dr. Renner, ein Zehntel des durch die Erhöhung der Branntweinsteuer erzielten Mehrertrags als Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Errichtung von Trinkerheilstätten festzulegen, wurde im Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses mit mehr als Zweidrittelmehrheit abgelehnt.

Zur nationalen Bedeutung der Alkoholfrage für die Deutschen bemerkt Prof. Reinitzer: Die Deutschen sind auf diesem Gebiete ungemein rückständig. Die Tschechen, Polen und Slowenen haben gegenwärtig etwa 12 300 Abstinenten, die Deutschen dagegen nur 3100. Dazu kommen noch die 30 serbischen Abstinentenvereine mit mehr als 1000 Mitgliedern in Bosnien und der Herzegowina, wo auch über 3000 kleine alkoholfreie Speisehäuser sich befinden. Ferner ist zu beachten, daß die slavischen Landtage (Galizien und Krain) bedeutende öffentliche Mittel für die Abstinenzvereine auswerfen.

Die vereinigten Wanderausstellungen des Allgemeinen Deutschen Zentralverbandes und des Schwäbischen Gauverbandes machen eine Rundreise durch Oesterreich.

Ein dritter slowenischer Alkoholgegnertag wurde am 29. Dezember 1912 in Laibach gehalten. Etwa 2000 Zuhörer fanden sich ein; Vorkämpfer ist Pfarrer Kalan . 1902 ist in Laibach die Abstinenzfrage aktuell geworden. Eine Fürsorgestelle und ein Sanatorium für Alkoholiker in Laibach, sowie eine ständige Antialkoholausstellung werden geplant. Die Gründung selbständiger außerkrainischer Antialkoholorganisationen wurde angeregt.

Der Neudeutsche Kulturbund, gegründet und geleitet von Dr. Rösler, veranstaltete Pfingsten 1913 einen „ersten deutsch-österreichischen Jugendführertag" in Wien, auf dem auch die Beziehungen zur Alkoholfrage erörtert wurden.

Rumänien. Für die Dauer der Mobilisierung hat die Regierung den Ausschank geistiger Getränke, insonderheit auf den Bahnhöfen und an die eingezogenen Truppen, strengstens untersagt.

Rußland. Im Deutschen Bildungs- und Hilfsverein zu St. Petersburg ist eine Antialkoholgruppe gebildet.

Der Ausschuß zur Vorbereitung eines Trunksuchtsgesetzes hat einstimmig die Einführung von Antialkoholunterricht für alle Unterrichtsanstalten beschlossen. Dr. Mendelssohn arbeitet hierfür das Handbuch von Jules Denis für russische Verhältnisse um.

Als Sehenswürdigkeit von St. Petersburg wird das Volkshaus Kaiser Nikolaus II. gerühmt, welches vom Mäßigkeitskuratorium eingerichtet ist. das ein für mehrere Tausend Zuschauer berechnetes Theater und einen großen Garten nach Art der Vogelwiesen umfaßt. Es wird dort Bier ausgeschenkt; das Theater dient im wesentlichen der Oper.

In Riga hat die Stadtdiakonie eine Trinkerheilstätte St. Johanneshof errichtet; von den 24 Plätzen waren sofort 12 besetzt.

Schweden. Aufsehen erregt U. Quensel, „Alkoholfragan fraan medicinsk Synpunkt. Studier öfver Alkoholismens patologi" (Upsala und Stockholm 1913, 2 Bände, 941 S.), worin die medizinischen Ausführungen von Antialkohol-Lehrbüchern nachgeprüft werden. Das Alkoholkapital sucht Quensels Ausführungen in seinem Interesse zu verwerten, ein Versuch, dem z. B. Hercod als Vorsteher des Abstinenzsekretariates (Int. Monatsschrift 1913, H. 10, Deutscher Guttempler Nr. 18) kräftig entgegentritt. Vgl. auch diese Zeitschrift S. 347.

Dankenswert ist es, daß von O. Mannström, „Bilder und Blätter aus der schwedischen Nüchternheitsbewegung" (Berlin, Mäßigkeits-Verlag, 224 S.) eine deutsche Uebersetzung erschienen ist; die Schrift ist anläßlich der 75jährigen Jubelfeier der schwedischen Abstinenzgesellschaft herausgegeben.

Schweiz. Dem Genfer Kantonalrat ist eine von 30 000 Frauen des Kantons Genf unterzeichnete Denkschrift überreicht, welche das Trinkelend schildert und eine erhebliche Verminderung der öffentlichen Wirtshäuser erbittet.

Die Großloge des neutralen Guttemplerordens (I. O. G. T. N.) tagte vom 13. bis 15. Juni in Biel. Die Mitgliederzahl ist auf 4080 gestiegen. Das wichtigste Ereignis des letzten Jahres ist die Abstimmung auf der sog. Einigungsversammlung der Schweizer Pfadfinder in Bern. Es gelang dort den Guttempler-Pfadfindern, mit 44 gegen 27 Stimmen in das Pfadfindergesetz folgenden Paragraph hineinzubringen: „Der Pfadfinder übt strenge Selbstzucht; Alkohol und Tabak sind mindestens von allen gemeinschaftlichen Anlässen ausgeschlossen."

E. Fasciati hat als Doktordissertation an der Universität Bern eine „Statistische Zusammenstellung der in der Schweiz während der Jahre 1900 und 1904 beobachteten Sturzunfälle mit tödlichem Ausgang" verfaßt. Von den 1384 Unfällen dieser Art werden 166 (11,9%) mittel-

oder unmittelbar dem Alkohol zugeschrieben. Eine verhängnisvolle Rolle scheint er namentlich bei Treppenabstürzen zu spielen.

Der Schweizerische „Verband gemeinnütziger Vereine für alkoholfreie Wirtschaften" blickte am 1. Mai auf ein 5jähriges Bestehen zurück. Er sieht seine Aufgabe: 1) in der Heranbildung eines geeigneten Wirtepersonals, 2) in der finanziellen Unterstützung neuer gemeinnütziger Wirtschaften. Ein Verbandsverein hat die Errichtung einer alkoholfreien Festwirtschaft auf der Landesausstellung zu Bern 1914 übernommen.

Die schweizer katholischen Abstinenten unternahmen eine nationale Wallfahrt zum hl. Nikolaus von Flüeli nach Ranft bei Sachseln am 15. Juni. Bei der Gelegenheit wurde von Pater Elpidius gepredigt.

Der Internationale Verband des Blauen Kreuzes tagte vom 21. bis 22. Mai zu Basel. Am 1. September 1912 zählte die Schweizer Gruppe 28 887, die französische 9080, die deutsche 39 166, die belgische 354, die dänische 26 793, die ungarische 832, die norwegische 5307, i. g. 110 419 Mitglieder, wozu noch 975 kommen, die zurzeit keiner bestimmten Landesgruppe angeschlossen sind.

Zum ersten Male seit seinem Bestehen feierte der „Deutsche Verein abstinenter Aerzte" 1913 in der Schweiz sein Jahresfest, und zwar am 20. September zu Zürich. Dr. Bertholet legte seine neuen Untersuchungen über die Wirkung des chronischen Alkoholismus auf die verschiedenen Organe, speziell auf die Geschlechtsdrüsen vor und Dr. Christen sprach über Standesinteressen und Alkohol. In zeitlichem Anschluß an diese Versammlung wurde in St. Gallen ein wissenschaftlicher Kursus über den Alkoholismus (19. bis 20. September) abgehalten, auf welchem Dr. Holitscher über Alkohol und Tuberkulose, Dr. Imboden und Direktor Bütler über Heilbehandlung der Trinker, Dr. Popovic über Krieg und Alkohol, Direktor Ljunggren über den Kampf gegen den Alkohol in Schweden redete.

Türkei. Der Alkoholimport nach Beirut, dem Hafenorte Syriens, steigt. 1911 sollen rund 848 000 kg (gegen 675 000 1910) eingeführt sein, meistens aus Rußland. Der Alkohol dient zur Arak- (gleich Rakki-) Bereitung. Bier wird in Flaschen eingeführt, und zwar jährlich etwa 6000 Kisten, wovon ungefähr 3000 aus Deutschland, 1000 aus Oesterreich stammen.

Die Vertreter des Roten Kreuzes berichten, daß die Verwundeten in den Balkankriegen durchschnittlich schneller genesen als in anderen Kriegen; sie schreiben das der größeren Mäßigkeit der Balkanvölker zu.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Southern-Pacific-Bahn hat, um ihr Verbot des Genusses berauschender Getränke für ihre Angestellten wirksam durchführen zu können, diesen auf den größeren Stationen 16 Klubhäuser gebaut, wo in anheimelnden Räumen gute Speisen, alkoholfreie Getränke und unschädliche Genußmittel, aber auch Büchereien, Kegelbahnen und andere Unterhaltung, sowie Versammlungsräume und Bäder zur Verfügung stehen. Diese Klubhäuser sind nicht nur die wirksamste Konkurrenz gegen Gastwirtschaften, sondern tragen auch dazu bei, die Angestellten seßhafter und dienstfreudiger zu machen.

Die Anti-Saloon-League arbeitet jetzt zwanzig Jahre; die Mai-Nummer des American Patriot ist aus diesem Anlaß zur Jubiläums-Nummer ausgestaltet. — Gerne verweisen wir bei dieser Gelegenheit auf das reichhaltige „Anti-Saloon League Year Book" 1913, herausgegeben von Ernst Hurst Cherrington, Westerville (Ohio), — 287 S. — Danach beträgt die Bevölkerung „under No-License 50%, under License 50%".

Vom 18. bis 20. September 1912 tagte in Boston die 52. Jahresversammlung des Amerikanischen Staate-Brauerbundes. Aus der Rede des Präsidenten möge als charakteristisch angeführt werden: In der Zeit von 1870 bis 1910 nahm die Bevölkerung um 300, der Bierver-

brauch dagegen um 3000% zu. — „Die Einführung des Bieres in Amerika," sagt Henry Waterson, „hat mehr für die wahre Mäßigkeit getan als alle Temperenzvereine und alle Prohibitionsgesetze zusammen" (!). — Das Publikationskomitee erwähnt, daß die Prohibitionsidee allenthalben im Schwinden begriffen sei (?!).

Die 48. Jahresversammlung der „National Temperance Society" fand am 21. Mai in New-York statt. Einstimmig wurde eine Resolution gefaßt, die 1) um Beiträge für den „Charles Henry Mexd Fond" zur Förderung der Gesellschaftszwecke bat, 2) Professor Hopkins als dem neuen Herausgeber des „National Advocate" das Vertrauen des Vereins aussprach, 3) die Notwendigkeit aufklärender und wissenschaftlicher Temperenzliteratur und den Wert antialkoholischer Ausstellungen betonte. — Von Gordon „Der Zusammenbruch des Gothenburger Systems" ist eine II. Auflage veranstaltet. — Der Bericht erörterte die Fortschritte der Prohibition. — Booker T. Washington zeigte die Vorteile, welche die Prohibition der Negerrasse (materiell und moralisch) bringe; in seiner Heimat Alabana seien die Verbrechen unter den Negern in den 4 Jahren, seit die Prohibition bestehe, um 60% zurückgegangen.

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Die deutschschweizerische Trinkerfürsorge-Konferenz in Zürich.

Vor einer stattlichen Versammlung, in Anwesenheit einer grossen Zahl von Vertretern der Kantone und kantonaler und kommunaler Anstalten, sprach am 8. März d. J. Abstinenzsekretär Dr. Hercod aus Lausanne die Erwartung aus, dass durch diesen ersten Versuch einer Trinkerfürsorgekonferenz die wichtige Frage einer rationellen Behandlung der Alkoholiker einen tüchtigen Schritt vorwärts gebracht werde.

Der erste Referent, Dr. med. C. Schneiter, Zihlschlacht, gab eine klare und knappe Darstellung der Trinkerpsychologie, um darauf seine Vorschläge für eine rationelle Trinkerbehandlung aufzubauen. Er führte aus, wie die durch den Alkoholismus verursachten seelischen Veränderungen, die zur Erkenntnis der Heilbarkeit der Trunksucht wesentlich sind, in erster Linie auf dem Gebiete des Gefühlslebens liegen. Sie bestehen in einer freieren Auslösung sonst gehemmter Triebe, in einer gehobenen, fröhlichen Stimmung (Euphorie), die beim chronischen Alkoholiker zu bleibenden Charaktereigenschaften werden und den bekannten, oft unverwüstlichen Optimismus der Trinker bedingen. Der Optimismus und Egoismus des Alkoholkranken hindern ihn, das Beschämende seines moralischen, gesellschaftlichen und meist auch ökonomischen Niedergangs einzusehen und rauben ihm die Kraft, sich selbständig aus seiner traurigen Lage herauszuarbeiten. Die einzig wirksame und erfolgreiche Behandlung der Trunksucht besteht in der absoluten Enthaltsamkeit, die in allen Anstalten als Heilmittel zur Anwendung gelangt und zwar ohne Furcht vor der im Volk behaupteten Gefahr des plötzlichen Entzugs der Alkoholika. Die Willensschwachheit der Patienten macht blosse Mässigkeitsvorschriften durchaus unwirksam. Dabei ist es nötig, dass Unterstützung und verständnisvolle Leitung von dritter Seite eintritt, wobei den Fürsorgestellen eine Hauptaufgabe zukommt. Die Behandlung von Trunksüchtigen ist vom medizinischen Standpunkte aus keineswegs aussichtslos; je früher der Zustand erkannt wird, um so besser sind die Chancen der Heilung. Ausgeschlossen ist sie nur dann, wenn der Alkoholismus einen bedeutenden intellektuellen Defekt geschaffen hat, oder die Alkoholkrankheit nur ein Symptom einer tieferliegenden geistigen Störung, zum Beispiel einer Epilepsie, eines moralischen Schwachsinns oder einer Imbecillität ist. Die beste Behandlung der Krankheit ist auch hier deren Verhütung, die im steten Kampf gegen die Massensuggestion der Trinksitten, die beim einzelnen durch das hervorgerufene Lustgefühl grosses Entgegenkommen finden, besteht.

Ernst Sigg, der Leiter der Zürcher Fürsorgestelle, gab einen Ueberblick über die Geschichte dieser Wohlfahrtseinrichtungen, die in Deutschland ihren Ursprung haben und dort zum erstenmal 1904 eingeführt wurden. Im Jahre 1909 waren es dort deren 50, heute etwa 200. Holland und Oesterreich sind dem Beispiele gefolgt und auch die Schweiz besitzt heute vier Trinkerfürsorgestellen in Winterthur, St. Gallen, Luzern und Zürich. Bei verschiedener äusserer Organisation — in Deutschland im Zusammenhang mit dem Deutschen Verein g. d. M. g. G., in der Schweiz im Anschluss an die Abstinenzorganisationen — haben die Fürsorgestellen überall den Zweck, Beratungsstellen für Trinker und deren Angehörige zu sein, welchen die Aufgabe zukommt, die Trinkerfürsorge unter Mitwirkung von Behörden und Vereinen zweckentsprechend zu organisieren. In unentgeltlichen Sprechstunden werden vom Fürsorger Ratschläge zur Trinkerbehandlung erteilt, bei gefährdeten Familien werden Hausbesuche gemacht und der Eintritt in Enthaltsamkeitsvereine vermittelt. Reichen diese Vorkehrungen nicht aus, so wird die Unterbringung in Trinkerheilstätten angeordnet, wobei die Lösung der oft recht schwierigen Geldfrage mit Hilfe der zuständigen Behörden in Betracht kommt. Die Heimatgemeinden zeigen sich in solchen Fällen teilweise noch sehr zugeknöpft, besser steht es mit den städtischen Gemeinwesen, die in einer richtigen Trinkerfürsorge längst ihr ureigenes Interesse erkannt haben. Speziell im Kanton Zürich bietet die Versorgung keine Schwierigkeiten, da $^4/_5$ der Versorgungskosten aus dem Alkoholzehntel vergütet werden, so dass die Gemeinde nur noch 20 Centimes für den Tag zu leisten hat. Zwangsmassregeln, wie Bevormundung und Detention in Korrektionsanstalten, werden von den Fürsorgestellen nur im Notfalle vorgeschlagen, da oft der ganze Erfolg ihrer Tätigkeit vom Zutrauen des Trinkers abhängt. Dass die Fürsorgestellen eine Notwendigkeit bedeuten und die ausgiebigste Unterstützung des Staates verdienen, beweist schon ihre Inanspruchnahme. So hat die Fürsorgestelle in Zürich während des Zeitraumes vom 1. Februar 1912 bis zum 1. Februar 1913 nicht weniger als 246 Fälle behandelt und dabei gute Erfolge erzielt.

Vom Standpunkte des Nervenarztes sprach Dr. med. L. Frank, Zürich, über Trinkerfürsorge und Armenpflege. Es gibt eine grosse Reihe geistiger Defektzustände und Krankheiten, die sich erst durch das Trinken verschlimmern, wobei die Folgezustände so in den Vordergrund treten, dass die geistige Störung nicht erkannt wird. Sollen nun die Armenbehörden mit einem Minimum von Kosten maximale Heilerfolge erzielen, so müssen sie sich die Erfahrungen der modernen Wissenschaft zunutze machen. Statistische Untersuchungen haben ergeben, dass die Belastung des Armenbudgets an einzelnen Orten durch den Alkoholismus 40% der gesamten Armenlasten und 60% der aus den Taschen der Steuerzahler zu leistenden Zuschüsse beträgt. Förderung der Abstinenz sollte mehr als bisher als eine der Aufgaben des Staates betrachtet werden, zumal nachgewiesen wurde, dass dadurch eine Schädigung der Landwirtschaft nicht eintritt. Solange sich Behörden und Volksvertreter scheuen, dem Uebel an die Wurzel zu gehen, ist an ein Nachlassen dieser Steuerlasten nicht zu denken. Gemeinde- oder bezirksweise Fürsorgestellen nach dem Muster der stadtzürcherischen könnten vortreffliche Dienste leisten. Das Budget des Kantons Zürich für seine Anstalten hat zwei Millionen überschritten, alljährlich sind Zuschüsse von 6—700 000 Franken notwendig; aber alle Massregeln werden illusorisch bleiben, wenn nicht die Wohnungs- und Ernährungsfrage gelöst und die gesellschaftlichen Sitten und Gebräuche, die sich um die Trinksitten drehen, geändert werden.

Frau Adolf Hoffmann, Genf, hielt eine herzenswarme, von tiefem sozialen Verständnis durchdrungene Ansprache über die Aufgaben und den

Anteil der Frauen in der Trinkerfürsorge. Sie vertraut auf den mächtigen Einfluss, den eine edle Frau auf den gesunkenen Mann ausüben kann und bezeichnet jede Frau, die es daheim gut hat und sich nicht sozial bemüht, geradezu als Diebin an den gefährdeten Mitmenschen. Die Frau als Lebensspenderin soll auch als Lebensverbesserin wirken; es wäre schlimm, wenn die heutige bessere Frauenbildung keine Verschärfung des Frauengewissens zur Folge hätte. Aber gerade in der so wichtigen Trinkerfürsorge ist Erfolg nur durch persönliche Kleinarbeit zu erzielen. Abscheu vor dem Alkoholismus, Erbarmen für deren Opfer, sei dabei die Losung. Es wird stets nötig sein, die Frau des Trinkers zu heben, wenn man ihn selbst bessern will. Ein grosses Werk ist ferner an den Kindern von pflichtvergessenen Eltern zu tun; sie sind die Zukunft unseres Volkes und weder ihre erbliche Belastung noch ihre Erziehung können uns gleichgültig sein. Es ist etwas Schönes, dass nirgends mehr auf Erden als im Heim sich aus lauter Imponderabilien, das heisst unwägbar erscheinenden Beziehungen, hohe Werte, sowohl zum Besten der Nationen als des Einzelnen, erschaffen lassen. Solange ein Volk wahrhaft gebildete Frauen heranzieht, solange wird stets ein Selbstopfer der barmherzigen Liebe der echteste Beruf dieser Frauen sein; das gilt vor allem auch für die Trinkerfürsorge. „Fanget an; erst dadurch, dass ihr anfanget, werden Wunder möglich“ — mit diesem Wort Carlyles schloss die Rednerin ihren Appell an die Frauen.

Die Diskussion, für die wenig Zeit mehr zur Verfügung stand, ergab in allen Teilen volle Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Referenten. Professor Portmann berichtete über die Erfolge der Luzerner Fürsorgestelle, Dr. Geilinger über die Arbeit in Winterthur und Dr. Imboden, der Leiter der St. Galler Stelle, berichtete, dass dort in der Sprechstunde ein Arzt als sachverständiger Berater mitwirke. An allen genannten Orten hat sich die Fürsorgetätigkeit als eine Wohltat erwiesen und die tatkräftige Unterstützung der Behörden gefunden. Pfarrer Rudolf, Hüttwilen, protestierte auf Grund gemachter Erfahrungen dagegen, dass in den Korrektionsanstalten immer noch alkoholische Getränke an die Insassen verabfolgt werden und beantragte eine Resolution zur Abschaffung dieses Uebelstandes, welche einstimmige Annahme fand. An der Diskussion nahmen ferner teil: Ryser, Generalsekretär des Blauen Kreuzes, Bern, Dr. Frank, Pfarrer Liechti und Polizeikommissär Müller in Zürich und der kantonale bernische Armeninspektor Pfarrer Loertscher. In seinem Schlusswort gab der Tagespräsident, Regierungsrat Dr. Blocher, Basel, der Erwartung Ausdruck, dass die gelungene erste Fürsorgekonferenz die Behörden veranlassen möge, dieser Seite der sozialen Fürsorge im Interesse des Volksganzen künftig ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Trinkerfürsorgestelle Danzig.

Die Trinkerfürsorgestelle des Danziger Bezirksvereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die bisher durch einen Fürsorger ihre Tätigkeit ausübte, hat mit dem 1. September 1913 eine Fürsorgerin angestellt. Sie hat ferner beschlossen, sich vom 1. Januar 1914 ab der ärztlichen Beratung zu vergewissern. Durch diese Vermehrung der Arbeitskräfte ist die Trinkerfürsorgestelle in der Lage, ihre Tätigkeit mit noch größerem Nachdruck wie bisher aufzunehmen.

Um weite Kreise auf die Arbeit der Fürsorgestelle aufmerksam zu machen und das Interesse für die Fürsorgearbeit zu wecken und zu vertiefen, hat die Fürsorgestelle nachstehendes Merkblatt herausgegeben:

Was ist die Trinkerfürsorgestelle?

Die Trinkerfürsorgestelle ist ein vertrauliches Vermittelungsamt zwischen den Behörden, insbesondere dem Magistrat (Armenamt), den Abstinenzvereinen und anderen in sozialer Tätigkeit stehenden Vereinen oder Einzelpersonen. Sie übt ihre Tätigkeit als eine interkonfessionelle aus.

Was will die Trinkerfürsorgestelle?

Die Funktionen, die die Trinkerfürsorgestelle als Vermittelungsamt ausübt, sind folgende:

1. Die Trinkerfürsorgestelle erteilt alkoholkranken oder durch Trunksucht gefährdeten Personen in ihren Sprechstunden unentgeltlich Rat und Auskunft.
2. Die Trinkerfürsorgestelle sucht dieselben in erster Linie durch Hausbesuche und Verbreitung von aufklärenden Flugblättern zum Anschluß an einen der bestehenden Abstinenzvereine zu bewegen, deren helfende und dauernde Mitwirkung sie zur Erreichung dieses Zieles gerne in Anspruch nimmt.
3. Die Trinkerfürsorgestelle wird sich auch sonst um ihre Pflegebefohlenen in hauswirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung nach Möglichkeit kümmern.
4. Die Trinkerfürsorgestelle läßt den ihr geeignet erscheinenden Objekten ihrer Fürsorge ärztliche Untersuchung und Beratung völlig unentgeltlich angedeihen.
5. Ist der zunächst erstrebte Anschluß des Trinkers an einen Abstinenzverein irgendwelcher Observanz nicht zu erreichen, dann werden geeignetenfalls Entmündigungsanträge, Unterbringung ins Arbeitshaus oder Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt von der Trinkerfürsorgestelle mit Hilfe des Armenamtes bezw. der Landes-Versicherungsanstalt in die Wege geleitet.
6. Die Trinkerfürsorgestelle ist zu Recherchen und Berichten auf an sie herantretende Anfragen jederzeit gerne bereit.
7. Die Trinkerfürsorgestelle verleiht auf besonderen Wunsch und völlig unentgeltlich Wandtafeln zur Alkoholfrage zwecks aufklärender Vorträge u. ä.

Wer kann und soll der Trinkerfürsorgestelle die Objekte ihrer Tätigkeit zuweisen?

An die Pfarrämter, Richter, Aerzte und Lehrer, an die kommunale, kirchliche und private Armen- und Wohltätigkeitspflege, die Polizeiverwaltung, die öffentlichen und privaten Unternehmungen, an die Gewerkschaften, Krankenkassen, kurz an alle Organe der Gesellschaft, die ein Interesse an der Volkswohlfahrt haben, richten wir die dringende und herzliche Bitte durch Zuweisung von diesbezüglichen Personen mit uns in gemeinsamer Arbeit zur Bekämpfung der Trunksucht mitzuwirken.

Das Merkblatt, das auf starkem Karton im Oktavformat gedruckt ist, wodurch es erhöhte Beachtung findet, ist vorzüglich geeignet, die Fürsorgearbeit zu fördern und zu erleichtern.

F. G.

Zur Frage der Vereinigung verschiedener Fürsorgebestrebungen zu einem Wohlfahrtsamte.

Zur Frage der Vereinigung der verschiedenen Fürsorgebestrebungen in einer Gemeinde hat der zweite Tuberkulose-Fürsorgetag zu Berlin am 22. Oktober 1913 Stellung genommen. Hofrat Dr. Ferdinand May, München, der über die Organisation der Fürsorgestellen für Lungenkranke und ihre

Stellung zu den anderen für die Tuberkulosebekämpfung in Betracht kommenden Wohlfahrtseinrichtungen sprach, führte unter anderem aus:

1. Wer ist Träger der Tuberkulose-Fürsorgestellen? Es können hierfür Vereine, Gesundheits- (nicht Armen!) Aemter u. a. in Frage kommen. Der Vorzug ist allerdings den Vereinen zu geben, da sie über größere Bewegungsfreiheit verfügen und meist mehr als städtische Einrichtungen die Sympathie der Bevölkerung genießen.

2. Wer ist der Leiter der Tuberkulosefürsorgestelle? Der Fürsorgearzt, der mit den lokalen Verhältnissen durchaus vertraut sein muß, leitet die Fürsorgestelle Hand in Hand mit den Fürsorgeschwestern. Der Fürsorgearzt muß im Interesse der Sache ein spezialistisch durchgebildeter Arzt sein.

3. Empfiehlt sich die Zusammenfassung der Fürsorgestellen? In den größeren Städten ist die Zusammenfassung nicht zu empfehlen; dagegen ist eine Zusammenarbeit aller gemeinnützigen Wohlfahrtseinrichtungen anzustreben. In kleineren Städten sollen besondere Ausschüsse geschaffen werden, die mit den größeren Fürsorgestellen in enger Verbindung stehen.

May lehnt also im allgemeinen eine Verschmelzung aller Fürsorgebestrebungen für die Tuberkulosefürsorgebewegung ab. Er will, wie Schellmann u. a., ein selbständiges Miteinanderarbeiten. Die Gründe, die für die Selbständigkeit der Tuberkulosefürsorgestelle sprechen, decken sich in vieler Hinsicht mit denen, die für eine weitere Entwicklung der neutralen, vereinlichen und selbständigen Trinkerfürsorgestellenbewegung geltend gemacht werden. F. G.

---

2. Aus Trinkerheilstäten.

Heilanstalt für alkoholkranke Frauen. Elim, Frauenheim des Blauen Kreuzes. Bericht über die Jahre 1908 bis 1912.

Die Heilanstalt für alkoholkranke Frauen, Elim, Frauenheim des Blauen Kreuzes, wurde zu Straßburg-Neudorf i. E. am 1. Oktober 1908 eröffnet. „Ist schon die Trunksucht bei Männern", so führt der Bericht über das Jahr 1910 aus, „ein schreckliches Uebel und ein großes Unglück, so wirkt dieses Laster, wenn Frauen und Mütter sich demselben ergeben, oft geradezu verheerend auf diese und ihre Familien". Jahrelange Erfahrungen haben den Leitern des Neudorfer Blaukreuzvereins gezeigt, wie überaus schwierig es ist, alkoholkranke Frauen zum Eintritt in einen Abstinenzverein zu bewegen. Die Gründung einer Trinkerheilstätte für alkoholkranke Frauen war darum dringend geboten, zumal in ganz Süddeutschland keine solche Anstalt bestand.

Das Frauenheim untersteht dem Vorstande des Vereins vom Blauen Kreuz zu Straßburg-Neudorf. Durch diese enge Verbindung der Trinkerheilanstalt mit dem Abstinenzverein ist es möglich, die Patientinnen an den Veranstaltungen des Blaukreuzvereins teilnehmen zu lassen. Dadurch wird in den Frauen das Bedürfnis geweckt und vertieft, einem Abstinenz-

verein anzugehören und somit der Eintritt in einen der Abstinenzvereine ihres Heimatortes nach der Entlassung aus der Anstalt vorbereitet.

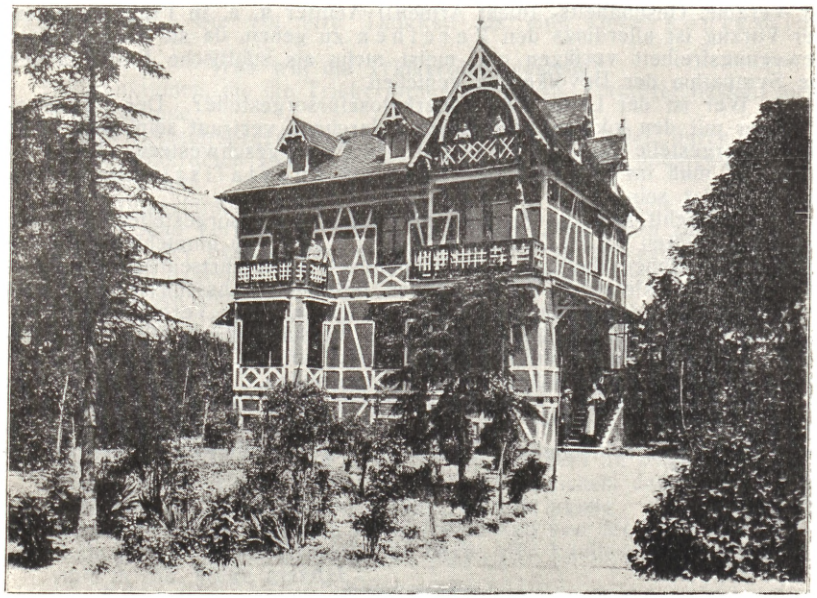

Heilanstalt für alkoholkranke Frauen. Elim.

Durch die Einwirkung in religiöser Beziehung und die Erziehung zu einem geordneten Leben und zur Enthaltsamkeit durch Belehrung und Beispiel versucht man, die alkoholkranken Frauen zu heilen. Durch Gartenarbeit und mit Handarbeit, durch Unterricht in Haushaltungsarbeiten — kochen, nähen usf. — wird das zerrüttete Nervensystem der Frauen gekräftigt und die größtmöglichen Garantien geschaffen, daß die Frau und Mutter nach ihrer Entlassung wieder in der Lage ist, ihren Hausstand ordnungsgemäß zu führen.

Besondere Schwierigkeiten bietet die Dauer der Heilkur. Mindestens sechs Monate muß die Frau dem Gatten und den Kindern ferngehalten werden. In mehr als einem Drittel der Fälle gelingt es nicht, die Zeit innezuhalten. So mußten im Jahre 1910 von 9 Frauen 4, im Jahre 1911 von 12 Frauen wiederum 4 und im Jahre 1912 von 16 Frauen 5 gegen den Willen der Anstaltsleitung frühzeitig entlassen werden.

Die Erfolge der Heilanstalt sind trotz dieser frühzeitigen Entlassung und trotz mancher schwieriger Nebenumstände gute zu nennen. Durch Briefwechsel bleibt die Anstaltsleitung mit den Patientinnen in Verbindung, was angesichts der bisher kleinen Zahl möglich war, sodaß die Erfolge festgestellt werden können. Von den 37 verpflegten Trinkerinnen sind heute abstinent 18, gebessert 6, ungebessert 9, unbekannt 4, so daß also im ganzen über 50% Heilerfolge erzielt werden konnten.

Die Verpflegung geschah in 16 Fällen auf eigene Kosten, in 10 Fällen auf Gemeindekosten, in 7 Fällen auf Staats- und Gemeindekosten, in 4 Fällen auf Kosten von Krankenkassen und in einem Falle wurde kostenlose Aufnahme gewährt.

Bis zum Jahre 1912 betrug die Bettenzahl der Anstalt bei 6 Zimmern 8. Vom 1. Juli 1912 ab stehen, da die Anstalt verlegt worden ist, 11 Zimmer zur Verfügung. Zurzeit sind in 6 Zimmern 11 Betten aufgestellt.

Die Leitung der Anstalt liegt in den Händen des Leiters des Vereins vom Blauen Kreuz, Stadtmissionar Meis, Straßburg i. E. Der ärztliche Berater ist Dr. Hüter. Die Pflege der Kranken besorgt mit anderen Kräften die Vorsteherin der Heilanstalt, Fräulein Fritz.

Das Heim wird finanziell durch den Verein vom Blauen Kreuz getragen, da zur Zeit die Ausgaben die Einnahmen übersteigen. Der gewöhnliche Pensionspreis beträgt 1,50 M., bei Einzelzimmer 2,50 M. pro Tag.

F. Goebel.

---

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Die Landes-Versicherungsanstalt der Hansestädte.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte hat 1911 23 Trunksüchtigen, (22 Männern, 1 Frau), 1912 20 Trunksüchtigen (19 Männern, 1 Frau) die Heilbehandlung zukommen lassen. Die Bekämpfung des Alkoholismus unterstützte der Vorstand der Versicherungsanstalt durch Verbreitung volkstümlich gehaltener Druckschriften über die Folgen des Alkoholmißbrauchs, durch Gewährung von Beihilfen im Gesamtbetrage 1911: von 2800 M., 1912: von 2900 M. an die in Hamburg, Lübeck, Bremen und Bremerhaven bestehenden Trinkerfürsorgestellen, sowie durch Mitteilung des Materials über Trunksüchtige an die Fürsorgestellen. Dem I. O. G. T. Unterstützungsverein in Lübeck wurden 100 M. und der I. O. G. T. N. Loge „Glücksquelle" in Lübeck 50 M. für Ausstellungs- und Propagandazwecke überwiesen. Ferner ist der Vorstand Mitglied des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Berlin.

Landes-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein.

Die Landes-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein mit dem Sitze in Kiel hat ihrer Anschauung entsprechend, daß der Kampf gegen den Alkoholismus ein wichtiger Teil der von den Trägern der Arbeiterversicherung zu übenden Heilfürsorge bedeutet, die Fürsorge für Trinker auch in den Jahren 1911 und 1912 betrieben.

Die Alkoholkranken werden der Trinkerheilanstalt Salem bei Rickling, Kreis Segeberg und dem Sanatorium für Alkohol- und Nervenkranke „Im stillen Tal" bei Grebin, Kreis Plön, überwiesen. Im ganzen wurden im Laufe des Jahres 1911 20 Pfleglinge, 1912 17 Pfleglinge behandelt. Der Regel nach währte die Heilkur 6 Monate. 1911 mußten 3, 1912 mußten 4 wegen mangelhafter Führung und aus anderen Gründen vor Ablauf der 6 Monate entlassen werden.

In der Zeit vom Jahre 1900 bis zum Schlusse des Jahres 1912 haben auf Kosten der Landes-Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein 208 Personen in Salem Aufnahme gefunden. Bei 9 Personen dauerte die Heilfürsorge noch in das Jahr 1913 hinein, sodaß sich der Nachweis auf 199 geschlossene Fälle erstreckt. Von den bis Ende des Jahres 1911 behandelten

159 Alkoholkranken waren am Schluß des Jahres 1911 — später sind aus Gründen der Rücksichtsnahme Erhebungen nicht wieder angestellt worden — noch abstinent resp. gebessert 71 Personen = 44,7 Prozent.

Die Aufwendungen an Kur- und Verpflegungskosten betrugen 1911 8867,65 M.; 1912: 7076,31 M., im Durchschnitt, also für den einzelnen Kranken 1911: 443,38; 1912: 416 Mark.

„Während der Behandlung", so führt der Jahresbericht für 1912 aus, „werden die Angehörigen nach Maßgabe der Bestimmung des § 1271 der Reichsversicherungsordnung und den Beschlüssen unseres Ausschusses unterstützt. Vor der Entlassung wird, soweit angängig, dafür Sorge getragen, daß die Pfleglinge bei ihrer Rückkehr in das bürgerliche Leben sofort Anschluß an einen Enthaltsamkeitsverein (Blaues Kreuz, Guttemplerloge) finden. Regelmäßig ist die Erfahrung gemacht worden, daß nur dann, wenn die früheren Trinker zur völligen Enthaltsamkeit zu bringen sind, ein Dauererfolg erhofft werden kann".

Der Verwaltungsbericht der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft zu Mainz für das Jahr 1911 betont, dass auf der Konferenz der technischen Aufsichtsbeamten als 4. Punkt der Tagesordnung die Bekämpfung des Alkoholmissbrauches zur Beratung stand. Dem Beispiel anderer Genossenschaften folgend veranstaltete die Genossenschaft im Betriebsjahre 1911 auch einen Besuch der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg, in der auch eine ständige, vom Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke eingerichtete und unterhaltene Ausstellung gegen den Alkohol eingegliedert ist, durch Betriebsunternehmer, Betriebsbeamte und Arbeiter.

In den Geschäftsberichten der Sächsisch-Thüringischen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft zu Leipzig wird stets darauf hingewiesen, dass über Alkoholmissbrauch seitens der Betriebsunternehmer im allgemeinen nicht geklagt wird. Der Referent glaubt diesen günstigen Umstand auf die strenge Kontrolle zurückführen zu können, die in den meisten Betrieben stattfindet. „Aber auch unter den Versicherten selbst hat die Erkenntnis von der Schädlichkeit übermässigen Alkoholgenusses zugenommen und selbst die Antialkoholbewegung merkliche Fortschritte gemacht", bemerkt der Bericht wörtlich. Welche Massnahmen im Einzelnen gegen den Alkoholgenuss der Arbeiter zur Anwendung kamen, geht aus den Berichten nicht hervor.

F. Goebel.

---

4. Aus Vereinen.

Aus den Frauengruppen des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke.

Das Wort von Frau Professor Hedwig Götze, der langjährigen Vorsitzenden unserer Braunschweiger Frauengruppe hat sich bisher in der Arbeit sämtlicher Frauengruppen des Deutschen Vereins g. d. M. g. G. bewahrheitet: „Es ist der ausgesprochene Wirklichkeitssinn der Frau, der

zu praktischer Betätigung drängt". Ueberall steht die praktische vorbeugende und fürsorgende Tätigkeit im Vordergrunde, wie die nachfolgenden Berichte zeigen, die natürlich nur Einzelbilder aus der Arbeit in den verschiedenen Städten geben können.

Berlin. Der Berliner Frauenverein gegen den Alkoholismus mit seinen 763 Mitgliedern ist zur Zeit die grösste Frauengruppe. Die drei Erfrischungshallen am Stettiner Bahnhof, am Görlitzer Bahnhof und am Bahnhof Schöneberg, in denen zu niedrigsten Preisen (im Durchschnitt 5 Pfg.) kalte oder warme alkoholfreie Getränke ausgeschenkt werden, erfreuen sich steigender Beliebtheit. So wurden allein in einer Halle im Laufe des letzten Jahres 150 000 Tassen bezw. Gläser und Flaschen verabfolgt. Dass unter diesen Getränken die Milch an erster Stelle steht, ist im Interesse einer gesunden Volksernährung freudig zu begrüssen. In diesem Sommer wurde eine alkoholfreie Halle grösseren Umfangs im vielbesuchten Grunewald eröffnet, die schon in den ersten Monaten, besonders an schönen Sonn- und Ferientagen äusserst rege besucht wurde. Durch herumfahrende Erfrischungskarren, Betrieb von alkoholfreien Buffets in Gerichtsgebäuden, die alkoholfreie Verwaltung von städtischen Wärmehallen wurden weitere Schutzwälle gegen die Alkoholflut errichtet. Vorträge auf Elternabenden, in Schulen, Seminaren und Vereinen, aufklärende Schriften und Flugblätter, die in grosser Zahl verbreitet wurden, Schaufensterausstellungen ergänzten die praktische Arbeit wirksam durch Belehrung und Aufklärung. 122 Alkoholkranke aus Gross-Berlin standen im Jahre 1912 unter der Obhut der vom Berliner Frauenverein organisierten Trinkerfürsorge. Zurückgewonnene Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust, wieder aufblühendes Familienglück, wirtschaftlicher Aufstieg, gesunde und geordnete Verhältnisse in den Familien der geretteten Trinker und Trinkerinnen sind für die schwere Geduldsarbeit Beweis und Lohn. Planmässiges Werben in jedem Jahr liess die Mitgliederzahl ständig ansteigen.

Beuthen. Die segensreichste Einrichtung der Frauengruppe in Beuthen ist eine Volksküche, welche Mittagessen zu niedrigen Preisen, Krankensuppen, Kaffee, Tee, alkoholfreie Getränke abgibt. Ihr tiefes Verständnis für die Notwendigkeit alkoholfreier Jugenderziehung hat die Frauengruppe durch Gewährung eines finanziellen Zuschusses für den Ersten deutschen Kongress für alkoholfreie Jugenderziehung neuerdings wieder bezeugt. Die Frauengruppe nimmt ausserdem an vielen Arbeiten des Bezirksvereins teil.

Bielefeld. In Bielefeld stand und steht die organisierte Trinkerfürsorge im Vordergrunde und wird mit Eifer und Hingabe betrieben. Durch 2 alkoholfreie Trinkhallen und 1 Baukantine wird den besonders an die arbeitende Bevölkerung herantretenden Trinkversuchungen entgegengewirkt. Bei der Einschulung wurden Quenselsche Belehrungskarten verteilt; Vorträge, Schaufensterausstellungen, Pressebeeinflussung halten die öffentliche Meinung umgestalten.

Braunschweig. In Braunschweig, wo im Jahre 1905 eine der ersten und rührigsten Frauengruppen unseres Vereins entstand, dürfen die von ihr ins Leben gerufenen Kaffeehallen als vorbildlich gelten. Die Ueberschüsse einer noch jetzt bestehenden Brockensammlung ermöglichten die Gründungen, welche bald regsten Zuspruch fanden und sich gut rentieren. Eine Kinder- und eine Volksspeiseanstalt erweiterten das Arbeitsprogramm und boten mancherlei Gelegenheit zu aufklärender und vorbeugender Betätigung. Wie in den meisten Städten, so wirken auch hier Mitglieder der Frauengruppe als Helferinnen in der Fürsorgestelle für Alkoholkranke.

Frankfurt a. M. Die Frankfurter Frauen, ebenfalls zu einer rührigen Frauengruppe vereinigt, veranstalteten Vorträge, mustergiltige Volksunterhaltungsabende, verteilten Schriften, hängten antialkoholische Bilder und Plakate in Bibliotheken, Lokalen und Schaufenstern aus, machten Ein-

gaben betreffend die Errichtung von Trinkbrunnen, die Beseitigung der Animierkneipen. Die Gründung eines alkoholfreien Restaurants wurde in die Wege geleitet, in der Trinkerhilfe wurde tüchtig mitgearbeitet.

Köln a. Rh. Die Kölner Frauengruppe ist erfolgreich bemüht, durch ein alkoholfreies Restaurant das selbst in dem weinfrohen Rheinland immer stärker hervortretende Bedürfnis weiterer Kreise nach alkoholfreien Erfrischungsgelegenheiten zu befriedigen. Es werden nur die besten Speisen gereicht und gute alkoholfreie Getränke dargeboten. Das Mittagessen kostet im Durchschnitt 90 Pfg. Die verschiedensten Wege der Aufklärung — Schaufensterausstellungen, Lichtbildervorträge, Beeinflussung der Jugend, der Geistlichkeit, der Lehrerschaft — wurden beschritten, um richtigere Anschauungen zu verbreiten, besseren Sitten Eingang zu verschaffen.

Mannheim. Eine Kinderlesehalle ist eine hocherfreuliche Gründung unserer Mannheimer Frauengruppe. Die Kinder werden durch sie vor dem Herumtreiben und den Gefahren der Strasse bewahrt, auch wird die Freude an guter Lektüre, die in späteren Jahren ein wirksames Gegengewicht gegen das Kneipenleben ist, geweckt und gestärkt. Eine 2. Halle wurde in letzter Zeit geschaffen. Die ausserdem von der Frauengruppe unterhaltenen alkoholfreien Schankstellen liegen direkt auf der Linie der Alkoholbekämpfung. Diskussions- und Mütterabende dürfen, da sie der Volksbildung und Volksaufklärung dienen, ebenfalls als in weiterem Sinne zu unserem Programm gehörig Erwähnung finden. Die Beschaffung eines herumfahrenden Milchverkaufswagens wird beabsichtigt.

Oldenburg. Praktische Einrichtungen stehen auch bei der Arbeit der Oldenburger Frauengruppe im Vordergrunde. Ein Kaffee- und Milchausschank in der Markthalle, eine alkoholfreie Schenke im Hafen, Milchwagen auf Baustellen suchten der Alkoholgefahr für die Arbeiter zu steuern. Die Preise für die Getränke sind aufs niedrigste berechnet; trotzdem werfen die Unternehmungen Ueberschüsse ab, die zu Reise- und Agitationszwecken Verwendung finden. Das bekannte Bild von Jacopin „Der Zahltag" wurde wiederholt an Krankenhäuser und öffentliche Anstalten zum Aushang verschenkt.

Osnabrück. In der vor mehr als sechs Jahren gegründeten Frauengruppe in Osnabrück wird ebenfalls tüchtige Arbeit geleistet. Zwei blühende Speisehallen, in denen zu niedrigsten Preisen neben alkoholfreien Getränken auch Essen verabfolgt wird, erfreuen sich bei der dortigen Bevölkerung ausserordentlicher Beliebtheit. In einer Halle wurden pro Tag etwa 370 Portionen Essen verkauft. Für 10—15 Pfg. ist schon ein einfaches warmes Gericht erhältlich. Daneben wurde die aufklärende Arbeit nicht vernachlässigt. Elternabende, Vier-Uhr-Tees für die Mitglieder wurden stark besucht. In Krankenhäusern, an Konfirmandinnen, auf den Elternabenden wurden belehrende Schriften verteilt; in der Sparkasse, im Arbeitsnachweis, in der Speisehalle, in Schaukästen hängen Plakate und Bilder aus dem Mässigkeits-Verlage, die Bücherei wird ständig erweitert und rege benutzt, die Presse wird regelmässig mit antialkoholischem Material versehen. Bitten um Einsetzung einer Polizeistunde, um Aufstellung von einwandfreien Trinkbrunnen u. ä. lagen verschiedenen Eingaben an Behörden zu Grunde.

Le Congrès international pour la protection de l'enfance sous le haut patronage de M. Mm. le Roi et la Reine des Belges à Bruxelles, le 23—26 juillet 1913, a déliberé dans la deuxième section la question de la protection de l'enfance et l'alcoolisme. La Section a adopté les voeux suivants, présentés par M. le Dr. A. Delcourt: (Par extrait.)

1. Les enfants mineurs de parents alcooliques leur seront retirés et confiés à des établissements spéciaux où si possible, placés dans des familles honorables et élévés dans les principes de l'abstinence totale.

Les parents déclarés indignes seront tenus de supporter en partie au moins, les frais de cette hospitalisation.

2. Le fait de donner des boissons alcooliques aux enfants, dans une mesure telle que, visiblement, leur santé en est compromise, sera considéré comme un délit.

3. L'accès des établissements où se debitent des boissons alcooliques et notamment des bars automatiques sera intendit aux mineurs.

4. Il sera interdit d'employer des mineurs pour servir les clients dans les établissements où se débitent des boissons alcooliques.

(Der Internationale Kinderschutzkongress in Brüssel, Juli 1913, hat zahlreiche Beschlüsse gefasst, die dem Schutze der Kinder vor den Gefahren des Alkoholismus dienen sollen. Von diesen verdienen hervorgehoben zu werden: 1. Trunksüchtigen Eltern sollen minderjährige Kinder entzogen werden können, um diese in einwandfreien Familien alkoholfrei erziehen zu können. Die Kosten sollen zum Teil die trunksüchtigen Eltern tragen. 2. Die Verabreichung von Alkohol an Kinder in solchen Mengen, dass deren Gesundheit leidet, soll als Verbrechen bestraft werden. 3. Minderjährigen soll der Besuch von Schankstätten und Automatenrestaurants verboten werden. 4. Minderjährige dürfen in Schankstätten nicht zum Bedienen der Gäste verwendet werden.) F. G.

Uebersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1912.

Zusammengestellt von Ferdinand Goebel, Berlin.

III. TEIL.

Alkohol und alkoholische Getränke*

Barriol, A.: La consommation de l'eau-de-vie en Suède. In: Journal de la Société de Statistique de Paris Jg. 53 Nr. 6.

Bourrillon: Absinthe ou thuyonne? In: l'Abstinence Nr. 15.

Brämvins tillverkning och försaljning samt socker-och maltdrycks tillverkningen 1910—1911. [Beitrag zur schwedischen offiziellen Statistik] V. 28 Stockholm.

Brauereien, die deutschen, Malzfabriken, Brennereien, Sprit- und Presshefenfabriken im Besitze von Aktien-Gesellschaften. Geschäftsjahr 1910—1911. 15. Aufl. Berlin, Leipzig, Hamburg: V. f. Börsenliteratur. 408 S. 6,— M.

Chowrenko, M. A.: Über das Reduktionsvermögen der Hefe. Hydrogenisation des Schwefels bei der Alkoholgärung. In: Hoppe-Seylers Z. f. physiologische Chemie Bd. 80 H. 4.

Classen, W.: Der Alkoholverbrauch in den Vereinigten Staaten und in Deutschland. In: Archiv für Rassen- u. Gesellschaftsbiologie Jg. 9. H. 2.

Euler, H. u. D. Johannsen: Umwandlung des Zuckers und Bildung der Kohlensäure bei der alkoholischen Gärung. In: Z. f. physiologische Chemie Bd. 76 S. 347.

Fitz, H.: Wein und Weinsteuer. In: Annalen des deutschen Reichs Jg. 45 Nr. 7.

Hartl, C.: Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Braugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin: P. Parey. 237 S. 4,50 M.

Motais, A.: Le vin, le cidre et la goutte. In: Revue de Thérapeutique Jg. 79 Nr. 14.

Peppiette, Ch.: The manufacture of beer. In: Alliance News Nr. 46, S. 759.

Schultze, E.: Zunahme des Alkoholverbrauchs in Indien. In: Archiv f. soz. Hygiene Jg. 7 H. 3.

Tillmann J. u. A. Straub: Quantitative Bestimmung der Nitrate im Wein und Nachweis geringer Zinkmengen im Wein. In: Z. f. ärztliche Fortbildung Jg. 9 Nr. 7.

Weinmosternte im Jahre 1912. In: Statitische Mitt. über das Großherzogtum Baden. N. F. Bd. 5 Jg. 1912. S. 165 bis 167.

*) Siehe auch Volkswirtschaftliches.

Bestrebungen, verwandte

Congrès mondial des associations internationales. Bruxelles 9.—11. Mai 1910. Vol. second: Liste des membres; Procès verbaux des séances; Annexes. S. 831 bis 1246. 8°. Brüssel: Office Central des Institutions Internationales.

Congrès international pour la protection de l'enfance. Bruxelles: Juillet 1913. [Übersicht]. 30 S. 8°. Brüssel: Impr. der Moniteur Belge.

Lietz, H.: Deutsche Land-Erziehungs-Heime. Das 14. Jahr in Deutschen Land-Erziehungsheimen. 96 S. 8°. Leipzig: R. Voigtländer.

Ulbricht, W.: Gesundbrunnen 1913. Kalender des Dürer-Bundes. 224 S. 8°. München: Callwey.

Weiss, Fr.: Hamburger Ledigenheime. 2. Aufl. 24 S. 8°. Hamburg: Guttempler Verlag.

Ersatz für Alkohol

Beutel, F. J.: Alkoholfreie Getränke. 351 Rezepte mit 15 Abb. 103 S. 8°. Leipzig H. Killinger. 1,50 M.

Böhi, A.: Ein neues Verfahren zur Herstellung alkoholfreier Obst- und Traubenweine. 72 S. 8°. Frauenfeld: Huber & Co. 1,50 Fr.

Ersatzgetränke. In: Abstinent Nr. 5, S. 42—44.

Einrichtungen

Rein, B.: Trinkbrunnen [Auszug]. In: Alkoholismus Teil 8, S. 150. 8°.

Wirtschaften, die alkoholfreien des Züricher Frauenvereins. In: Schweiz. Z. f. Gemeinnützigkeit Jg. 51 H. 8/9.

Milch

Grundsätze, für die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch als Nahrungsmittel für Menschen. In: Mitt. des Milchwirtschaftl. Vereins. August H. S. 146—156.

Ministerialerlaß betr. Grundsätze f. die Regelung des Verkehrs mit Kuhmilch als Nahrungsmittel für Menschen. Vom 26. Juli 1912. In: Ministerialbl. f. Med Angelegenheiten S. 246; cf. Veröff. d. K Gesundheitsamtes Nr. 37, S. 917—922.

Schwarz: Die Milchwirtschaft in ihrer allgemeinen Bedeutung für die Land-

wirtschaft und die gesamte Volkswirtschaft. In: Z. f. d. ländl. Fortbildungsschulwesen in Preußen. H. 6 u. H. 7.

Obst

Kiebler, U.: Die Verwertung von Obst und Trauben und die Abstinenzbewegung. 19 S. 8°. Lausanne: Schweiz. Abstinenzsekretariat. 20 Rp.

Mährlen: Obstbau in abgängigen Weinbergen. Aus: Der Obstbau. 15 S. 8°.

Scheffler, H.: La preparation des jus de fruits et de raisins sans alcool. In: l'Abstinence Nr. 18.

Erzählungen

Blümcke, L.: Wie die Herrin von Guldanger arm wurde. In: Blätter z. Weitergeben. Reihe 12 Nr. 3.

Göckeritz, F. L.: Verweiltes Glück. In: Armin Nr. 1.

Keller, P.: Auferstehung. Aus: Das Niklasschiff. 4. Aufl. Paderborn: F. Schöningh. 3,00 M.; cf. Bl. z. Weitergeben Reihe 12 Nr. 6.

Dramatisches

Duesberg, Ed.: La Gervaise. Pièce réaliste en un acte. 2e édition. 66 S. Paris: Barré. 12. Bd. 1,50 Fr.

Goth, Ch.: L'or injuste. Pièce en trois actes. Genève: Atar. 1,50 Fr.

Geschichtliches

Haeseler-Lehe: Über die Erfolge in der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. In: Ärztl. Vereinsbl. Jg. 41 Nr. 852.

Hoffmann, A.: Zum Bahnbrechen berufen. Lebensbild von Peter Wieselgren, dem Vorkämpfer der skandinavischen Mäßigkeitsbewegung. 36 S. kl. 8°. Berlin: Mäß.-Verl.

Gesundheitliches — Physiologisches

Alcohol, how much may be formed locally in the stomach? In: The Lancet Vol. 182 Nr. 4613.

Appel, Fr.: Über die Entstehungsursachen des chronischen Alkoholismus und speziell über die Bedeutung des chronischen Alkoholismus in der Psychiatrie. In: Wiener klin. Rdsch. Jg. 24 Nr. 28, Nr. 29, Nr. 30 u. Nr. 31.

Ariëns: Invloed van bier en herberg op verstand en wil. In: Officieel Verslag. S. 135—148. 8°.

arbé, A.: La démeure alcoolique. In Le Progrès Médical Jg 40 Nr. 8.

Bleuler, E.: Alkohol und Neurosen. In: Int. MSch. zur Erforschung d. Alkoholismus Nr. 4; cf. D. Med. Ztg. Nov. S. 884.

Bourgudot, Em. et M. Bridel: De l'action synthétisante de l'emulsine dans l'alcool éthylique. In: Comptes rendus hebdomadaires de la Société de Biologie Bd. 72 Nr. 23.

Breslauer, A. u. G. Woker: Über die Wirkung von Narkotikakombinationen auf Colpidium colpoda. In: Z. f. allgem. Physiologie Bd. 13 H. 3.

Burnham, A. C.: Chlorid excretion in alcoholic cirrhosis. In: Journal of the American Medical Association Vol. 58 Nr. 12.

Foerster, R.: Beziehungen zwischen Alkohol und Muskelarbeit. Aus der ernährungsphysiolog. Abt. des Institutes f. Gärungsgewerbe d. Kgl. landwirtschaftl. Hochschule zu Berlin. In: Pflügers Archiv f. d. ges. Physiologie Bd. 144 H. 1—2.

Frey, E.: Warum wirkt 70 prozentiger Alkohol stark bakterizid? In: D. med. WSch. Nr. 35; cf. D. Med. Ztg. Nov. S. 847.

Fritsch, G.: Bemerkungen über den Alkoholgebrauch und -mißbrauch. In: Ärztl. Standesztg. Die Heilkunde Jg. 16 (11) Nr. 8, Nr. 9 u. Nr. 12.

Führer, H.: Der Wirkungsgrad der einwertigen Alkohole. Ein vergleichend-pharmakologischer Beitrag zur Theorie der Narkose. In: Z. f. Biologie Bd. 57 H. 10—11.

Hanzlik, P. J.: On the recovery of alcohol from animal tissues. In: Journ. of Biological Chemistry Vol. 11 Nr. 1.

Harnack, E.: Die akute Erblindung durch Methylalkohol und Äthylalkohol. In: Berliner klin. WSch. Jg. 49 Nr. 36.

Heron, D.: A second study of extrem alcoholism in adults. 95 S. London: Dulan & Co.

Huybers, B. J. J.: Het Bieralcoholisme en de Hygiène. In: Officieel Verslag S. 66 bis 81. 8°.

Knauer, A.: Psychologische Untersuchungen über den Meskalinrausch. In: Allg. Z. f. Psychiatrie Bd. 69 H. 1.

Legendre, R. et H. Piéron: Insolubilité dans l'alcool et solubilité dans l'eau de l'Hypnotoxine engendrée par une vieille prolongée. In: Comptes rendus hebdomadaires des séances de la Société de Biologie Tome 72 Nr. 8.

Lewin, L.: Über die Verwendungsgefahren von Methylalkohol und anderer Alkohole. Ein Beitrag zur Alkohlfrage. In: Med. Klinik Jg. 8 Nr. 3.

Liebig, H. von: Über chronische Wirkungen des Methyl- und Äthylalkohols. In: Arch. d. Pharmazie Bd. 250 H. 6.

Lissauer, M.: Pathologische Veränderungen des Pankreas bei chronischem Alkoholismus. In: D. med. WSch. Nr. 42; cf. D. Med. Ztg. Dez. S. 915.

Loeb, Fr.: Todesfälle an Alkoholismus, Säuferwahnsinn in Bayern 1881—1910. In: Münch. med. WSch. Jg. 59 Nr. 8.

Meyer, E.: Zur pathologischen Anatomie des Korsakowschen Symtomen-Komplexes alkoholischen Ursprungs. In: Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankheiten Bd. 49 H. 2.

Morgenthaler, W.: Heilungsvorgänge in der Großhirnrinde des normalen und alkoholischen Kaninchens nach Einspritzung eines Fremdkörpers. In: Z. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie Bd. 8 H. 4.

Nonne, M.: Klinische und anatomische Untersuchung eines Falles von isolierter, echter, reflektorischer Pupillenstarre ohne Syphilis bei Alcoholismus chronicus gravis. In: Neurologisches. ZBl. Jg. 31 H. 1.

Psychiatrie opportunity, a. Amalgamation of the alcoholic, prison and psychopathic words of Bellevue-Hospital New York. In: Journ. of the American Medical Association Vol. 58 H. 1.

Raecke: Traumatische Psychosen und Neurosen. In: Z. f. Versicherungsmedizin S. 603—604.

Russel, R.: Preventable Cauces a statistical research. VIII. 168 S. London: Langmaur, Green a. Co.

Schottmüller, H. u. O. Schumm Nachweis von Alkohol in der Spinalflüssigkeit von Säufern. In: Neurologisches ZBl. Bd. 31 Nr. 16.

Schumburg: Über die keimtötende Kraft des Alkohols. In: D. med. WSch. Jg. 38 Nr. 9.

Szücs, J. und B. Kisch: Über die kombinierte Wirkung von floreszierenden Stoffen und Alkohol. In: Z. f. Biologie Bd. 58 H. 12.

Vollrath, U.: Über den anatomischen Befund in einem Falle von Korsakowscher Psychose. In: MSch. f. Psychiatrie u. Neurologie Bd. 31.

Völz, W.; A. Baudrexel u. W. Dietrich: Über die Resorption des Alkohols durch die Harnblase. Aus der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts f. Gärungsgewerbe d. Kgl. landwirtsch. Hochschule Berlin. In: Arch. f. d. ges. Physiologie Bd. 145 H. 1—4.

Weisenburg, T. H.: Nervous systems following sun stroke. (Alcohol as cause). In: Journ. of the American Medical Association Vol. 58 Nr. 26.

Wilson, G. B.: Drinking and drunkeness. A statistical review. In: Alliance Year Book 1913 S. 11—69. 8°.

Wilson, G. B.: A statistical review of the variations during the last twenty years in the consumption of intoxicating drinks in the United Kingdom and in convictions of offences connected with intoxication with a discussion of the causes to which these variations may be escribed. In: Journ. of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. 75 Part 2. January.

Zaleski, W. u. A. Reinhard: Zur Frage nach dem Alkoholverbrauch bei der Pflanzenatmung. Aus dem pflanzenphysiologischen Institut d. Univ. Charkow. In: Biochem. Z. Bd. 42 H. 1.

Degeneration

Johnston, J.: Parenthood and alcohol. In: British Medical Journ. Nr. 2683. Juni.

Delirium tremens

Moësta, C.: Ätiologie und Entwicklung eines systematisierenden Wahnes. [Wahnbildung bei einem Trinker]. Med. Diss. Jena. cf. D. Med. Ztg. Juni S. 481.

Geschlechtskrankheiten

Holitscher, A.: Alkohol und Infektionskrankheiten. In: Alkoholismus T. 8. S. 100 bis 103.

Methylalkohol

Bürger, L.: Massenerkrankung unter den Besuchern des Berliner Asyls für Obdachlose. In: Z. f. Med. Beamte Nr. 2; cf. D. Med. Ztg. April S. 246.

Dobriner, P. u. A. Oswald: Ein Nachweis von Äthylalkohol in Gegenwart von Methylalkohol. In: Z. f. analytische Chemie Jg. 51 H. 5.

Förster, R.: Über die Wirkung des Methylalkohols. In: Münch. med. WSch. Jg. 59 Nr. 5.

Harnack, E.: Die akute Erblindung durch Methylalkohol und Äthylalkohol. In: Berliner klin. WSch. Jg. 49 Nr. 36.

Keferstein: Über Methylalkoholvergiftungen. In: Z. f. Med. Beamte Nr. 7; cf. D. Med. Ztg. Juni S. 463.

König, W.: Die quantitative Bestimmung des Methylalkohols in seinen Gemischen mit Äthylalkohol, insbesondere in Trinkbranntweinen. In: Chemiker Ztg. Jg. 34 Nr. 109.

Kroeber, L.: Zur Frage der Giftigkeit des Methylalkohols. In: Pharmazeutische ZH. Jg. 53 Nr. 30.

Kühn: Todesfälle nach reichlichem Genuß von Methylalkohol enthaltenden Branntwein — künstlichem Nordhäuser. In: Z. f. Med. Beamte Nr. 7; cf. D. Med. Ztg. Juni S. 463.

Langgaard, A.: Die Giftigkeit des Methylalkohols. In: Berliner klin. WSch. Jg. 49 Sept.

Levy, L.: Methylalkoholvergiftungen in Ungarn im Jahre 1909. In: Berliner klin. WSch. Nr. 4; cf. D. Med. Ztg. April S. 245.

Lewin, L. Über die Verwendungsgefahren des Methylalkohols und anderer Alkohole. Ein Beitrag zur Alkoholfrage. In: Med. Klinik Jg. 8 Nr. 3; cf. D. Med. Ztg. April S. 245.

Liebig, H. von: Über chronische Wirkungen des Methyl- und Äthylalkohols. In: Arch. d. Pharmazie Bd. 250 H. 6.

Methylalkohol, Giftigkeit des. In: Schweiz. WSch. f. Chemie u. Pharmazie. Jg. 50 Nr. 5.

Methylalkohol. Warnung des Kgl. Landesmedizinalkollegiums in Dresden, Methylalkohol betreffend. In: Korr. Bl. d. ärztl. Kreis- u. Bezirksvereine im Kgr. Sachsen. Bd. 83 Nr. 5.

Nesemann: Die Massenvergiftungen in Berlin zu Ende des Jahres 1911. In: Z. f. Med. Beamte Nr. 2; cf. D. Med. Ztg. April S. 246.

Pick, L. u. M. Bielschowsky: Über histologische Befunde im Auge und im zentralen Nervensystem des Menschen bei akuter tötlicher Vergiftung mit Methylalkohol. In: Berliner klin. WSch. Jg. 49 Nr. 19.

Rost, E.: Ist der Methylalkohol giftig? In: Med. Klinik Jg. 8 Nr. 3.

Schenk, P: Vergiftung mit Methylalkohol. In: D. Med. Ztg. Februar S. 81—82.

Stadelmann, E.: Über die Diagnose und die Behandlung der Methylalkoholintoxikation. In: Z. f. ärztl. Fortbildung Jg. 9 Nr. 16.

Nährwert des Alkohols

Jaquet, L.: L'alcool dénaturé au point de vue alimentaire. In: La Presse médicale Nr. 18.

Tuberkulose

Jones, A. T.: Statistics of a series of eighty-six cases of pneumonia, with a note of alcohol in the treatment. In: British Medical Journ. Nr. 2673 March.

Jugend und Erziehung

Afritsch, A.: Die Erziehungsarbeit der Kinderfreunde. In: Abstinent Nr. 12.

Fankhauser, G.: Anleitung z. biblischen Unterricht. In: An Dich, für Deine Kinder 8. 65—74. Bern: Schweiz. Ag. d. Bl. Kreuzes.
Herrmann: Alkoholfrage und Jugendfürsorge. In: Med. Korr. Bl. d. Württ. ärztl. Landesvereins Bd. 82 Nr. 7.
Jugend, die Bewahrung der Jugend vor dem Alkoholismus. In: Soziale Praxis Jg. 21 Nr. 46.
Ponickau, R.: Abstinenzpädagogik i. den höheren Schulen. Glaubensbekenntnis. 11 S. 8°. Berlin: Mäß.-Verl. 0,20 M.
Trinkerkinder unter den Hilfsschülern. In: Päd. Psychologie Jg. 13 H. 4.
Trüper, J.: Die Alkoholvergiftung Jugendlicher und das Strafgesetz. In: Z. f. Kinderforschung Jg. 17 H. 10.
Zembsch, B.: Bestrafung biertrinkender Schüler. In: Abstinenz H. 3 S. 28.
Zentrale für Jugendfürsorge. Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 1912. 85 S. 8°. Berlin: Gutenberg.

Kirchliches

Fankhauser, G.: Jesus der Stärkste. In: An Dich, für Deine Kinder. S. 53—64. Bern: Schweiz. Ag. d. BIK.
Lord Bishof of Lincoln: The church and the liquor traffic. Eleventh lees and raper lecture. In: Alliance News Nr. 48, S. 788—791.
Schacherl, M.: Die Klerikalen und die Abstinenzbewegung. In: Abstinent Nr. 11, S. 91—92.
Venne, A. van de: Godsdienst en Bieralcoholisme. In: Officieel Verslag S. 85 bis 115.
Voigt, R.: Winke und Ratschläge zu gesegneter Blaukreuzarbeit. 16 S. 8°. Kassel: Bund v. BIK. 0,05 M,
Weismann: Nüchternheit im biblischen Sinne. 28 S. 8°. Stuttgart: Gesch. d. BIK.-Boten.

Kulturelles

Alkohol und Bildungsarbeit. In: Abstinent Nr. 11, S. 89—91.
Blücher, G. von: Ein Beitrag zur Veredelung der Geselligkeit. In: Armin Nr. 5, S. 41—44.
Borsdorff, K.: Der Kinematograph im Dienste der Alkoholbekämpfung. In: Abstinenz Nr. 5, S. 52—53.
Dreyse, R.: Helmut Harringa und die doppelte Moral. In: Kaufm. Abst. Bl. Nr. 1, S. 1—3.
Feist, St.: Redende Zahlen. In: Kaufm. Abst. Bl. Nr. 9, S. 65—66.
Schutzvereine, die deutschen und das Saufen. In: Abstinent H. 12, S. 102—103.

Polemisches

Alkoholkapital, das, auf dem Kriegspfade. In: Abstinent Nr. 9, S. 74—76.
Gesicht, das wahre, der Abstinenz. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 53.
John, J.: Die sinnige Erwiderung eines unsinnigen Angriffs. In: Kaufm. Abst. Bl. Nr. 4, S. 26—28.
Kampfesweise, zur, der Abstinenten. (Bunge, Graeter, Metzner). In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 57.
Krankheiten, Innere, bei Brauern und bei Arbeitern in anderen Gewerben. In: Veröff. d. D. Brauerbundes H. 4, S. 61—65.
Löckermann: Die Kampfesweise der modernen Abstinenzbewegung. In: Veröff. d. D. Brauerbundes H. 4, S. 66—85.
Märchen vom bierfeindlichen Jena. In: Tagesztg f. Brauerei Nr. 45.
Meinung, Wie öffentliche, gemacht wird. Vortrupp FISch. Nr. 5. 4 S. 8°. Leipzig: Wigand.
Nichtabstinent: Der Kampf der Alkoholinteressenten gegen die Abstinenz. In: D. Mineralwasserfabr. Z. Nr. 15, S. 227 bis 231.
Paasche, H.: Heiterkeit, Stumpfsinn, Halbheit und wir. In: Abstinenz Nr. 9, S. 105 bis 107.
Prohibitionspartei, eine deutsche, in Sicht. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 26.
Reiner, P.: Die Urheber des Brauerschwindelplakates „Trost für Zecher" gesetzlich geschützt. In: Neutr. Gutt. H. 1, S. 8—9.
Stilke, F. W.: Trutzbüchlein. Hundert Einwände gegen die Enthaltsamkeit und ihre Widerlegung. 124 S. 8°. Hamburg Gutt. Verl. 0,60 M.
Ude: Die große Lüge vom Bier als Volksgetränk und Nahrungsmittel. FIBl. Graz: Landesverein f. Steiermark d. Kathol. Kreuzbündnisses. 100 St. 50 h.
Was jedermann vom deutschen Bier wissen muß. Plakat. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 15.

Opiumfrage.

Kampf gegen das Opium in China. In: Abstinent Nr. 3, S. 28—29.
Schultze, E.: Das Opium in Nordamerika. In: Bl. f. Volksgesundheitspflege Nr. 12, S. 279—281.

Politisches

Peters, G.: Verkiezingen en Bier. In: Officieel Verslag. S. 121—131. 8°.
Popert, H. M.: Die Probe der Tat. In: Abstinenz Nr. 2, S. 13—15.
Strecker, C.: Welche Stellung nehmen Sie zur Alkoholfrage ein? Eine Rundfrage des Deutschen Alkoholgegnerbundes an die Kandidaten des Deutschen Reichstages. In: Abstinenz Nr. 3, S. 25—26.

Politische Parteien

Bader, H.: Der Generalstreik. 16 S. 8°. Zürich. 6 Heller.
Braun, A.: Abstinenzpropaganda für Gewerkschaften. In: Abstinent Nr. 11, S. 94 bis 95.
Hanauer, J.: Die sozialistischen Parteien und die Alkoholfrage. Vorläufiges Ergebnis einer Rundfrage. In: Die neue Zeit. WSch d. d. Sozialdemokratie Nr. 49, S. 828 bis 833. (1911).

Sammelarbeiten

Delfino, V.: El Alcoholismo. Aus: Semana Médica. 88 S. 8°. Buenos Aires.
Ellis, Havelock: The task of social hygiene. XV u. 414 S. 8°. London: Constable and Co. 8/6 sh.

Flade, E.: Zur Alkoholfrage. Berichte aus den wichtigsten Abhandlungen und Mitteilungen der „Alkoholfrage", der „Mäßigkeitsblätter" und der „Internationalen Monatsschrift zur Bekämpfung der Trinksitten". I. u. II. Halbjahr. In: Hyg. Rdsch. Jg. 22 Nr. 1.

Hotter: Weckruf an Bayerns Volk, seine Leiter und Vertreter. 2. Aufl. 2 S. 4°. Landshut. 100 St. 1,00 M.

K.: Ein soziales Problem d. 20. Jahrhunderts. In: Kirchl. Rdsch. Rheinlands und Westfalens Nr. 5, S. 107—110.

Laquer, B.: Einfluß der sosialen Lage auf den Alkoholismus. In: Krankheit u. soz. Lage. Lief. 2. München: Lehmann.

Ritchie, J. W. and J. S. Caldwell: Primer of Hygiene. New World Science Series. 184 S. 8°. New York: World Book Com. 48 c.

Schenk, P.: Die Alkoholfrage (Schluß.) In: Ärztl. Sachverständigen Ztg. Jg. 8 H. 8, S. 162—164.

Thielemann, P.: Vom Alkohol und seinen Gefahren. In: Kaufm. Abst. Bl. S. 73—74.

Vestrum, A.: Alkohol, nydelsesdrikke og folkehelse. 182 S. 8°. Kristiania: Aschenhong & Cie.

Wilker, C.: Zur Alkoholfrage. Sammelreferat über 10 Alkoholartikel bezw. Schriften. In: Z. f. Kinderforschung Jg. 7 H. 4.

Sittliches

Baguell, R.: Economic and moral aspects of the liquor business. VIII u. 178 S. 8°. New York, London: Funk and Wagnelly.

Kriminelles

Hotter, C.: Alkohol und Verbrechen in Niederbayern. In: MSch. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsref. Jg. 8 H. 4, S. 228—233.

Kostic, M.: Alkohol und Verbrechen. In: Abstinent Nr. 6, S. 51—52 u. Nr. 7, S. 59—60.

Scharffenberg, J.: Der Einfluß des Alkoholverbots an Sonn- und Feiertagen auf die Trunkenheit und die Körperverletzungen. 24 S. 8°. Basel: Reinhardt. 0,50 M.

Sport, Militär

G.: Wie Wandervögel reisen. Eine Anregung für unsere Jugendlichen. In: Abstinent Nr. 12, S. 100—102.

Gruber, Georg B: Bergsteiger-Hygiene. H. 6 d. Sch. des Freiland. Ver. abst. Studenten. München: E. Reinhard.

Wagner: Die deutsche Volkskraft. Aus den Erinnerungen eines Militärarztes. 7 S. 8°. Stuttgart: Mimir. 0,05 M.

Staat und Gemeinde; Gesetzgebungs- und Verwaltungsmassnahmen; Konzessionsreform.

Änderung des Konzessionsparagraphen In: Rheinisch-Westfälische Wirte Ztg. Nr. 48.

Batty, R. B.: Notes on licensing procedure. In: Alliance Year Book for 1913. S. 125 bis 138.

Regelung, zur, des Schankkonzessionswesens. In: Rheinisch Westfälische Wirte Ztg. Nr. 38.

Steuer, eine, für alkoholfreie Getränke. In: D. Mineralwasserfabrikanten Ztg. Nr. 7, S. 102—103.

Wilson, G. B.: The case for licensing reform. In: Alliance News and Temperance Reformer. Nr. 48, S. 704—705; cf. Daily News Nov. 22nd.

Wirtschaftskonzessionssteuer in preußischen Städten. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 23, S. 134.

Gemeindebestimmungsrecht — Lokal-Option.

Strecker, C.: D. Gemeindebestimmungsrecht im Preußischen Abgeordnetenhaus. 10 S. 8°. Berlin: Verl. d. D. Alkoholgegnerbundes. 0,15 M.

Gasthaus-Reform

Reetz, Pastor: Die Vergiftungen durch Methylalkohol und die Gasthausreform. In: Innere Mission H. 6, S. 233—240.

Gothenburger System.

Änderung des § 33 der Gewerbeordnung. In: Gasthaus-Reform Nr. 9, S. 1—6.

Recent criticism of the Gothenburg System. Temperance Legislation League. London. 8 S. 8°.

Sherwell, A.: The latest criticism of the Gothenburg System. Allegations versus facts. 8 S. 8°. London. Temperance Legislation League.

Pollard-System

Küppers, A.: Vorschläge zur Aufsicht über die bedingt Entlassenen. In: MSch. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform H. 5, S. 287—290.

Lohmann: Bedingter Strafaufschub. In: MSch. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. Jg. 8, S. 43—47.

Stooss, C.: Zur Natur der sichernden Maßnahme. In: MSch. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. H. 6 und 7, S. 368—374.

Reichsversicherungsordnung.

Burckhardt, R.: Reichsversicherungsordnung und Trinkerfürsorge. In: Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge 1911. S. 15—23. 8°.

Schellmann: Bürgerliches Recht und Reichsversicherungsordnung gegen den Alkoholismus. In: Alkoholismus Teil 8, S. 84—99. 8°.

Staatsverbot (Prohibition)

Hayler, G.: Prohibition: Is it practicable? In: Alliance News and Temperance Reformer Nr. 50, S. 826—827.

Strafgesetzbuch

Trüper, J: Die Alkoholvergiftung Jugendlicher und das Strafgesetz. In: Z. f. Kinderforschung H. 10.

Stände

Arbeiter

Alkoholismus und Arbeiterfürsorge in Österreich. In: Soziale Praxis Nr. 27.

Tolman, W.H., A. W. Guthrie and C. Ward: Hygiene for the worker. 225 S. 8°. New-York: American Book Company.

Ärzte

Fraenkel, F.: Arzt und Alkoholismus in der Praxis der Arbeiterversicherung. In: Abst. Arb. Nr. 9, S. 78—80.

Lehrer

Wenk, W.: Alkoholfrage und Lehrerschaft. In: Thüringer Lehrer Ztg. Nr. 50, S. 929 bis 931.

Trinkerfürsorge – Trinkerheilung

Ascher, L.: Über die Errichtung von Fürsorgeämtern mit besonderer Berücksichtigung ländlicher Verhältnisse. In: ZBl. f. allg. Gesundheitspflege Jg. 31. H. 1 u. 2.

Besdziek: Prognostische Gruppierung der chronischen Alkoholiker und ihre Bedeutung f. Heilanstalt, Pflegeanstalt u. Fürsorgestelle. In: Ber. über die 13. Jahresversammlung des Verbandes von Trinkerheilstätten des D. Sprachgebietes. S. 14 bis 25. 8°. Berlin: Mäßigkeits-Verl.

Burckhardt, R.: Schwierigkeiten der Trinkerfürsorge organisatorischer u. praktischer Art. In: Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge 1911, S. 120—130. 8°.

Crasemann, E.: Berufsvormundschaft u. die volljährigen geistig Minderwertigen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der menschlichen Gesellschaft vor den Unsozialen. In: MSch. f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform Bd. 8, S. 465—479.

Deutsch, H.: Trinkerfürsorgestellen. In: Abstinent Nr. 8, S. 66—69.

Flaig, S. u. R. Burckhardt: Trinkerfürsorge in Breslau; Trinkerfürsorge in München. In: Alkoholfrage H. 3, S. 283 bis286. 8°.

Goebel, F.: Aus der Trinkerfürsorge, Fürsorge für Alkoholkranke des Oberschles. Bez. Ver. g. d. M. g. G.; Beratungs- und Fürsorgestelle f. Alkoholkranke d. Dresdner Bez. Ver. g. d. M. g. G. In: Alkoholfrage Nr. 2, S. 178—182. 8°.

Gonser, I.: Die Trinkerfürsorgebewegung 1910—1911. Sonderdruck aus der Z. f. d. Armenwesen H. 4. 11 S. 8°.

Griffeth, E. and Mc. Kenna: A bill to consolidate and amend the law relating to inebriates. March.

Kalisch: Vorbeugende Armenpflege und Trinkerfürsorge. In: Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge 1911, S. 80—82. 8°.

Kendal, T. M.: Le validol dans le traitement de l'alcoolisme. In: Les nouvaux remèdes Nr. 3.

Kruse: Ber. über die 13. Jahresversammlung des Verb. von Trinkerheilstätten d. D Sprachgebietes zu Beuthen-Tarnowitz, 12. Juni 1912. In: Bericht über dessen 13. Jahresversammlung. S. 3—14. 8°.

Ledeboer: Leitsätze zu: Zwangsverpflegung der Trinker. In: Bericht über den 13. Int. Kongreß gegen den Alkoholismus, Haag 1911, S. 442. 8°.

Link: Ein wichtiges Mittel im Kampfe gegen die Trunksucht. (Entmündigung.) In: Kommunalbl. f. Ehrenbeamte Nr. 16, S. 241—242.

Lohmann, Wilhelmine: Die Behandlung der Trinker durch Hausbesuche. In: Ber. über den 13. Int. Kongreß gegen den Alkoholismus, Haag 1911 S. 71—80. 8°.

Loewenfeld, E. H.: Trinker und ihre Unterbringung in Trinkerheilanstalten in England. Mitteilungen der Int. Kriminalist. Vereinigung. XIX H. 1.

Meng, H.: Resultate der Abstinenzbehandlung in der Irrenanstalt. In: Z. f. d. ges. Neurologie u. Psychiatrie H. 3—4.

Moeller, K.: Über die Stellung des Staates zu den Trunksüchtigen, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. In: Ber. über den 13. Int. Kongreß gegen den Alkoholismus, Haag 1911, S. 223—236. 8°.

Rohde: Wann muß eine Trinkeranstalt und besonders eine Irrenanstalt einen gegen seinen Willen festgehaltenen Trinker entlassen? In: MSch. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform Jg. 8, S. 1—12.

Schellmann: Bürgerliches Recht und Trinkerfürsorge. In: Wichtige Kapitel a. d. Trinkerfürsorge 1911, S. 48—56. 8°.

Schmitz: Wodurch wird die Arbeit der Trinkerrettung gehemmt und wodurch wird sie gefördert? In: Ber. über d. 13. Jahres-Vers. d. Verb. v. Trinkerheilstätten d. D. Sprachgebietes S. 25—31. 8°.

Stein, Ph.: Die psychologische Behandlung der Trinker. Aus: I. our. f. Psychologie u. Neurologie Bd. 19.

Trinkerfürsorge, wichtige Kapitel aus der —. Ber. über d. 3. Konferenz f. Trinkerfürsorge am 27. u. 28. Nov. 1911 zu Berlin, nebst Material für die Fürsorgetätigkeit. 175 S. 8°. Berlin: Mäß.-Verl.

Unterbringung entmündigter Trinker, — über in Trinkerheilstätten. Entscheidung des kgl. preuß. Kammergerichts. In: Bd. 39 d. IB. f. Entscheidungen d. Kammergerichts; cf.: MSch. f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. Jg. 8 H. 6—7, S. 443.

Volkswirtschaft

Nast, K.: Welchen Nutzen und welchen Schaden bringt die jetzige Alkoholsitte unserem Landvolk? In: Land Nr. 22, S. 433—435.

Wolff, E.: Lohnsystem und Löhne in der Brauindustrie, Tarifverträge. 168 S. Berlin: Heymann. 4,— M.

Zahlen, einige wichtige, über die Lage der Brauereien. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 118, S. 734.

Aus einzelnen Erdteilen u. Ländern.

Amerika

Canada

Hugolin: La lutte antialcoolique dans la province de Québeck depuis 1906. 32 Montréal.

Vereinigte Staaten.

Classen, W.: Der Alkohol in den Vereinigten Staaten und in Deutschland. In: Arch. f. Rassen u. Gesellschaftsbiologie H. 2.

Hayler, G.: West-Virginia great victory for state-wide prohibition. In: Alliance News and Temperance Reformer Nr. 52, S. 855—856.
Heiss, Cl.: Referat über Matti Helenius-Seppälä: Über das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten. In: Schmollers JB. f. Gesetzgebung Bd. 36 H. 1.
Münsterberg, O.: Amerikanische Eindrücke. 55 S. 8°. Danzig: Kafemann.
Prohibitionsbewegung, von der amerikanischen. In: Tagesztg. f. Brauerei Nr. 31, S. 127.
Rudolf, F.: Das Problem der Städte in den Verbotsstaaten Amerikas. Leitsätze. In: Abst. Arbeiter Nr. 3, S. 22—23.
Rudolf, F.: Die Prohibition in Amerika. Ergebnisse. In: Int. MSch. Nr. 4, S. 124 bis 141.
Schutze, E.: Das Opium in Nordamerika. In: Bl. f. Volksgesundheitspflege Nr. 12, S. 279—281.

Asien

Indien

Newton, S.: The Ceylon excise bill. In: Alliance News Nr. 39, S. 618.
Schultze, E.: Zunahme des Alkoholverbrauchs in Indien. In: Arch. f. soz. Hyg. Jg. 7 Nr. 3.

Australien

Boyce, F. B.: The drink bill of New South Wales for 1910. In: Alliance News Nr. 3, S. 41.
Cole, F.: Le travail des femmes abstinentes en Nouvelle Zélande. In: L'Abstinence Nr. 19, S. 3—4.
Hayler, G.: The great fight for prohibition in New Zealand. In: Alliance News Nr. 4, S. 62—63.
Merson, J. D.: Victorian Drink Bill 1911. In: Alliance News Nr. 27, S. 431.

Europa

Balkanländer

Gurlitt, C.: Der Alkoholismus bei den Türken. In: Neue fr. Presse, Wien. Januar.
Stampar, A.: Alkoholismus und Antialkoholbewegung in Kroatien. In: Alkoholgegner Nr. 4, S. 3—4.

Belgien

Ligue Patriotique contre l'Alcoolisme. L'alcoolisme en Belgique. 78 S. 8°. Brüssel: Ligue Patr. contre l'alc.

Dänemark

Larsen-Ledel: Kommuneafstemningerne i Danmark. 28 S. Aarhus.

Frankreich

Alkoholdebatte, eine, in der französischen Sozialdemokratie. In: Abstinent Nr. 4, S. 33—34.
Bourrillon: Absynthe ou thuyonne? In: l'Abstinence Nr. 15, S. 1—2.
Discussion des propositions de loi relatives à la limitation du nombre et à la réglementation des débits de boissons. In: Journ. Officiel France. Fevrier.
Faure, S. L.: A propos du vote sur la limitation des débits de boissons. In: La Presse Médicale Nr. 13.

Abkürzungen.

Abb. — Abbildung
Abh. — Abhandlung
Abst. — Abstinenz
Ag. — Agentur
allg. — allgemein
Ann. — Annalen
Anh. — Anhang
Anz. — Anzeiger
Arb. — Arbeiter
Arch. — Archiv
ärztl. — ärztlich
Aufl. — Auflage
Bd. — Band, Bände
Beil. — Beilage
Ber. — Bericht
Bibl. — Bibliothek
Bl. — Blatt, Blätter
BlK. — Blaukreuz
chem. — Chemie - sch
D. — deutsch
d. — der, die, das
Diss. — Dissertation
f. — für
FlSch. — Flugschrift
fr. — frei
ges. — gesamt
Gesch. — Geschäftsstelle
Gutt. — Guttempler
HB. — Handbuch
hyg. — Hygiene - isch
JB. — Jahrbuch
Jg. — Jahrgang
Journ. — Journal
Kaufm. — Kaufmann-männisch
klin. — klinisch
Korr. — Korrespondenz
med. — Medizin - isch
Med. — Medizinal
MSch. — Monatsschrift
Nachr. — Nachrichten
Neutr. — Neutral
NF. — Neue Folge
päd. — Pädagogik - gisch
Ref. — Reform
Sch. — Schrift
soz. — sozial
T. — Teil
Ver. — Verein
Verb. — Verband
Verh. — Verhandlungen
Verl. — Verlag
Veröff. — Veröffentlichung
Vers. — Versammlung
VJ. — Vierteljahr
W. — Woche
Wiss. — Wissenschaft - lich
WSch. — Wochenschrift
Z. — Zeitschrift
ZBl. — Zentralblatt
ZH. — Zentralhalle
Zir. — Zirkel
Ztg. — Zeitung

Ausgezeichnetes Anschauungs-, Unterrichts- und Aufklärungsmittel!

Wandtafelwerk zur Alkoholfrage, auf Grund der neueren wissenschaftlichen Forschungen bearbeitet v. W. Ulbricht, herausgegeben v. Deutschen Verein gegen den Missbrauch geistiger Getränke, 18 Tafeln (17 im Format 98 : 125 cm).

(Auswahl der für den Schulgebrauch, für Vortragszwecke usf. wichtigsten von den Tafeln, die in kleiner Ausführung in das Buch von W. Ulbricht, Die Alkoholfrage in der Schule, aufgenommen sind.)

Sorgfältige Auswahl des Stoffes,
Zuverlässigkeit des Inhalts,
Grosse Klarheit und Fasslichkeit der Darstellung,
Künstlerische Schönheit der Gestaltung

sind die besonderen Vorzüge des Werkes.

1.*) Alkohol und Krankheit.
2. Alkohol und Krankheit, Sterblichkeit, Unfälle.
3. Sterblichkeitsdurchschnitt bei der Allgemeinbevölkerung und in den Alkoholgewerben nach Angaben der Gothaer Lebensversicherungs-Gesellschaft.
4. Sterblichkeit in der abstinenten und in der allgemeinen Abteilung einer englischen Lebensversicherung.
5. Alkohol und Unfall.
6. Alkohol und Nachkommenschaft.
7. Auswendiglernen.
8. Rechenleistung und Alkoholgenuss.
9.*) Alkohol und Schulleistung.
10.*) Anteil der Gewohnheitstrinker und der Gelegenheitstrinker an einigen Hauptarten von Vergehen und Verbrechen.
11. Alkoholismus und Verbrechen, Ermittlung i. d. Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf.
12.*) Alkohol und Haushalt.
13.*) Alkoholgenuss und Arbeitslust.
14. Eiweissgehalt der gebräuchlichen Nahrungs- und Genussmittel.
15. Fettgehalt „ „ „ „ „
16. Gehalt „ „ „ „ „ an Kohlehydraten.
17. „ „ „ „ „ „ „Wärmeeinheiten.

Dazu: 18. Schädigung lebenswichtiger Organe durch Alkoholgenuss. Farbige Wandtafel von Obersanitätsrat Professor Dr. Weichselbaum und Dr. med. Henning. 110 : 80 cm, Organe in natürlicher Grösse. (Einzeln: mit Text 3,50 ℳ [Hülse 40 ₰], auf Leinwand mit Stäben 6 ℳ)

Preis einer Tafel ℳ 2,—
(auf Leinwand, gefaltet, ℳ 4,25; auf Leinwand, mit Stäben und Ringen, ℳ 6,—).
10 Tafeln (aus 1—17) nach Wahl, auf einmal bezogen, kosten je ℳ 1,50
(auf Leinwand, gefaltet, je ℳ 3,75; auf Leinwand, mit Stäben und Ringen, je ℳ 5,50) †)
Preis des gesamten Tafelwerkes (1—18): ℳ 25,—
(auf Leinwand, gefaltet, ℳ 63,—; auf Leinwand, mit Stäben und Ringen, ℳ 95,25).
Erläuterungen zu Tafel 1—17 nebst den verkleinerten Tafeln ℳ 1,20.

Mässigkeits-Verlag
des Deutschen Vereins gegen den Missbrauch geistiger Getränke,
Berlin W 15.

Die mit *) bezeichneten Tafeln sind in Schwarz und Rot hergestellt.
†) Dazu Verpackungskosten.

Heilanstalten und Sanatorien.

„Friedrichshütte und Thekoa“

abstinente Heilstätten zur Anstalt „Bethel“ gehörig. Auskunft durch die

Anstaltsleitung Eckardtsheim

bei Bielefeld

Pastor von Bodelschwingh.

Heilanstalt für alkoholkranke Damen

Borsdorf Bez. Leipzig

Monatliche Pension ℳ 60.—. Einjähriger Aufenthalt. Anfragen an den

Verein für Innere Mission zu Leipzig,

Roßstraße 14.

Stift Osenwald bei Gifhorn (Aller)

Heilstätte für alkoholkranke Männer

Gegründet 1901.

Mäßige Preise für 1. und 2. Klasse. 28 Plätze für Minderbegüterte.

„Im stillen Tal“

Grebin b/Plön, Holsteinische Schweiz.

Heilanstalt für Alkoholkranke und Aufenthalt für Erholungsbedürftige.

Preise mäßig.

Kreisarzt **Dr. Krefting.**

Prospekte durch **K. Otto,** Leiter.

Neue Erscheinungen:

Alkoholfreie Jugenderziehung. Die Vorträge des Ersten deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung. Herausgegeben i. A. des Arbeitsausschusses v. Prof. J. Gonser. 2,40 M. Geb. 3,20 M.

Der Alkoholismus. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. 8. Teil. Geb. 2 M.

Mannström, Bilder und Blätter aus der Geschichte der schwedischen Nüchternheitsbewegung. Mit 31 Abbildungen und einer Karte. 3 M.

Warnack, Dr. phil. E., Animierkneipen. 10 Pf. 100 : 5 M.

Ulbricht, W., Die Alkoholfrage in der Schule. Mit 29 graph. Darstellungen. Brosch. 2,50 M. Geb. 3 M.

Hieraus einzeln:

Die Alkoholfrage in Fortbildungsschulen und höheren Lehranstalten. 1,50 M.

Vortrag für Elternabende. 0,40 M.

„Ein Feind Eures Glücks!“ Ein Abschiedswort an die Schüler der Fortbildungsschule. 0,40 M.

Mässigkeits-Verlag, Berlin W 15.